

Wohnversorgung,
Berücksichtigung der
Querschnittgelähmten.
(Einl.-Zahl 297/5)
(14-506 W 23/492-1976)

326.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Lackner, Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, Ritzinger und Prantner, Einl.-Zahl 297/1, betreffend die Berücksichtigung der Querschnittgelähmten bei der Wohnversorgung, wonach die Steiermärkische Landesregierung sämtliche im Bereich des Landes Steiermark mit Wohnbauförderungsmitteln tätigen Wohnbauträger aufgefordert hat, nach Möglichkeit Erdgeschoßwohnungen für Rollstuhlfahrer erreichbar und benutzbar zu gestalten und die Bauträger überwiegend zum Ausdruck gebracht haben, daß sie bereits in zahlreichen Fällen Invalidenwohnungen errichtet hätten und sich weiterhin dieser Problematik mit besonderer Aufmerksamkeit widmen würden, wird zur Kenntnis genommen.

Nebenerwerbslandwirte,
Einheitswertgrenze
zur Arbeitslosen-
unterstützung.
(Einl.-Zahl 394/5)
(8-240 Ne 1/15-1976)

327.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Dipl.-Ing. Schaller, Pörtl, Nigl und Ing. Stoisser, betreffend Vorstellung bei der Bundesregierung zur Anhebung der Einheitswertgrenze zur Arbeitslosenunterstützung für Nebenerwerbslandwirte, wird zur Kenntnis genommen.

Militärflugplatz Zeltweg,
Öffnung für den zivilen
Flugverkehr.
(Einl.-Zahl 268/5)
(3-334 Z 13/6-1976)

328.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Koiner, Marczik und Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, betreffend die Öffnung des Militärflugplatzes Zeltweg für den zivilen Flugverkehr, wird zur Kenntnis genommen.

TV-Empfang an der Grenze
nach Jugoslawien.
(Einl.-Zahl 412/11)
(6-377 F 1/45-1976)

329.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß des Steiermärkischen Landtages Nr. 199 vom 12. Dezember 1975, betreffend TV-Empfang an der Grenze nach Jugoslawien, wird zur Kenntnis genommen.

Sonderschulwesen,
Forschungsauftrag.
(Einl.-Zahl 520/1)
(13-368 Schu 55/19-1976)

330.

Die Belastung des Landesvoranschlages 1977 auf Grund der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Land Steiermark und Dr. Oskar Pichelmayer hinsichtlich eines Forschungsauftrages auf dem Gebiete des Sonderschulwesens in der Steiermark in der Höhe von 78.350 S wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Die Bedeckung der entstehenden Kosten wird aus den im Landesvoranschlag 1977 hierfür vorzusehenden Mitteln zu erfolgen haben.

„Gotik in der Steiermark“,
Genehmigung
finanzieller
Aufwendungen.
(Einl.-Zahl 523/1)
(6-372/TV Go 15/10-1976)

331.

Für die Landesausstellung 1978 „Gotik in der Steiermark“ im Stift St. Lambrecht sind für den Landesvoranschlag 1977 im Abschnitt Denkmalpflege für die bauliche Instandsetzung der Ausstellungsanlage ein Betrag von 950.000 S als Sonderzuwendung und für den Ausstellungsaufwand im Landesvoranschlag 1978 Ausgaben von 3.000.000 S vorzusehen.

Pflichtschulerhaltungsgesetz-
Novelle 1976.
(Beilage Nr. 46
Einl.-Zahl 538/1)
(13-367 Pi 15/47-1976)

332.

**Gesetz vom mit dem das
Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz
1970 geändert wird (Steiermärkische Pflicht-
schulerhaltungsgesetz-Novelle 1976)**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 87/1963, 69/1971 und 325/1975, beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz, LGBl. Nr. 70/1970 in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 123/1972 und 132/1974, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 24 wird als vorletzter Satz eingefügt:
„Ferner ist für die Beistellung von Schulärzten in einer Weise vorzusorgen, daß die ihnen auf Grund schulrechtlicher Vorschriften obliegenden Aufgaben durchgeführt werden können.“
2. Der Abschnitt IX hat zu lauten:

„IX. Bildstellen**§ 54****Landesbildstelle und Bezirksbildstelle**

- (1) Zur Unterstützung der gesetzlichen Schulerhalter von allgemeinbildenden Pflichtschulen (§ 2 Abs. 1) hinsichtlich ihrer Verpflichtung zur

Bereitstellung und Instandhaltung der audiovisuellen Lehrmittel und zur Schulung der Lehrer in der Wartung und pfleglichen Verwendung der audiovisuellen Lehrmittel ist im Rahmen des Amtes der Landesregierung eine Landesbildstelle und nach Bedarf für einen politischen Bezirk eine Außenstelle (Bezirksbildstelle) einzurichten.

(2) Der Sachaufwand für die Errichtung und Erhaltung der Bildstellen ist von der Landesregierung jährlich im nachhinein auf die gesetzlichen Schulerhalter nach der Schülerzahl aufzuteilen (Bildstellenbeitrag). Für die Ermittlung der Schülerzahl ist der 15. Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich. Den Personalaufwand für die Bildstellen hat das Land zu tragen.

(3) Der Leiter der Landesbildstelle führt den Funktionstitel Landesbildstellenleiter und der Leiter einer Bezirksbildstelle den Funktionstitel Bezirksbildstellenleiter.

(4) Berufsbildende Pflichtschulen, Schulen des Bundes, Privatschulen und Einrichtungen der Volksbildung und der außerschulischen Jugend-erziehung können durch die Bildstellen betreut werden. In einem solchen Fall sind Vereinbarungen über die Höhe der zu erstattenden Kosten auf der Grundlage des dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwandes abzuschließen."

3. Der bisherige Abschnitt IX erhält die Bezeichnung X.

4. Die bisherigen §§ 54 und 55 erhalten die Bezeichnung 55 und 56.

5. § 56 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Bildstellen sind solche im Sinne des § 54."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Bauordnungsnovelle 1976.
(Beilage Nr. 48
Einl.-Zahl 414/4)
(3-338 Ba 35/65-1976)

333.

Gesetz vom mit dem die Steiermärkische Bauordnung 1968 geändert wird (Bauordnungsnovelle 1976)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Steiermärkische Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 130/1974, wird geändert wie folgt:

1. § 8 hat zu lauten:

"§ 8 Freiflächen

(1) Bei allen Bauführungen sind ausreichende, dem Verwendungszweck und der Lage des Baues

entsprechende Freiflächen (Höfe, Gärten, Zufahrten, Abstellplätze für Kraftfahrzeuge, Kinderspielplätze u. dgl.) zu schaffen und zu erhalten.

(2) Bei Gebäuden, bei denen der Fußboden von Aufenthaltsräumen mehr als 12 m über dem tiefsten Geländepunkt liegt, sind mindestens an einer Seite, bei Hochhäusern an zwei Seiten des Gebäudes Plätze in einer Mindestbreite von 4 m vorzusehen, die das Aufstellen von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen in einem Abstand von mindestens 3 m und höchstens 9 m von den Außenwänden ermöglichen. Diese Flächen und ihre Zufahrten sind, soweit es sich dabei nicht um öffentliche Verkehrsflächen handelt, für Zwecke der Feuerwehr und des Rettungsdienstes freizuhalten, als solche in dauerhafter

Art zu kennzeichnen und für ein Fahrzeuggewicht von mindestens 30 t auszulegen. Zu- und Durchfahrten müssen eine Mindesthöhe von 4 m und eine Mindestbreite von 3,50 m haben."

2. § 21 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

"(2) Werden verschieden hohe Teile eines Gebäudes unmittelbar aneinander gebaut, so ist die dem niedrigeren Teil zugekehrte Front des höheren Teiles entweder als Brandmauer auszubilden oder der niedrigere Teil ist bis zu einer Entfernung von mindestens 10 m brandbeständig herzustellen und ohne Öffnung nach oben abzuschließen. Verkleidungen aus brennbaren Stoffen sind in diesem Bereich unzulässig."

(3) Müssen Gebäude oder Gebäudeteile, die in einem Winkel bis zu 135° zusammenstoßen, durch Brandmauern getrennt werden, so muß der Abstand der Brandmauern von der inneren Ecke mindestens 5 m betragen."

Die bisherigen Abs. 2 bis 8 des § 21 erhalten die Absatzbezeichnungen „(4)“ bis „(10)“.

3. Dem § 21 ist folgender Abs. 11 anzufügen:

"(11) Schächte und Kanäle für Installationen und Kabelführungen sind an jenen Stellen, an denen sie Brandabschnitte durchbrechen, brandbeständig abzuschließen."

4. § 25 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Zur Verbindung vom untersten Geschoß bis zum Dachboden eines Gebäudes sind Stiegen herzustellen. Stiegen, welche die allgemein zugängliche und regelmäßige Verbindung von Aufenthaltsräumen zu den Hauseingängen vermitteln und für die Zugänglichkeit der Räume erforderlich sind (Hauptstiegen), müssen in jedem Geschoß mindestens ein ins Freie offenes Fenster von mindestens 1 m² Größe haben und möglichst unmittelbar ins Freie führen."

5. Dem § 25 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Bei Betriebseinheiten, die sich über mehrere Geschosse erstrecken, muß in jedem Geschoß ein Zugang zum Stiegenhaus vorhanden sein."

6. § 25 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) In Gebäuden, bei denen der Fußboden von Aufenthaltsräumen mehr als 12 m über dem tiefsten Geländepunkt liegt, ist das Stiegenhaus als eigener Brandabschnitt auszubilden, wobei die Türen zu den Geschossen mindestens brandhemmend herzustellen sind."

Die bisherigen Abs. 3 und 4 des § 25 erhalten die Absatzbezeichnungen „(4)“ und „(5)“.

7. § 25 Abs. 5 entfällt.

8. § 25 Abs. 6 und 7 haben zu lauten:

"(6) Die lichte Breite der Stiegenläufe von Hauptstiegen, der Absätze (Podeste) und Stiegengänge muß unter Bedachnahme auf den Verwendungszweck und auf die Verkehrsbelastung bemessen werden, mindestens aber 1,20 m betragen. Sie muß jedoch für die Benützung durch 120 bis 180 Personen mindestens 1,40 m, durch 181 bis 240 Per-

sonen mindestens 1,80 m, durch 241 bis 300 Personen mindestens 2,20 m betragen. Kann mit einer Stiegenbreite von 2,20 m nicht das Auslangen gefunden werden, so müssen verhältnismäßig mehr Stiegen vorhanden sein. Für Nebenstiegen (Keller-, Bodenstiegen u. dgl.) genügt eine lichte Stiegenbreite von 1,00 m. Die lichte Durchgangshöhe in Stiegenhäusern muß mindestens 2,10 m betragen."

(7) Gerade Hauptstiegen müssen eine Stufenbreite von mindestens 27 cm, Nebenstiegen eine solche von mindestens 25 cm haben. Bei runden Stiegen hat die Stufenbreite in der Gehlinie mindestens 27 cm, an der Innenseite der Stiege mindestens 24 cm zu betragen. Gewendelte Stiegen sind als Hauptstiegen unzulässig. Sie müssen in der Gehlinie eine Stufenbreite von mindestens 27 cm, am spitzen Ende der Stufen eine solche von mindestens 13 cm erhalten. Die Gehlinie ist bei runden Stiegen im Abstand eines Drittels der Stiegenbreite vom äußersten Stiegenrand, bei gewendelten Stiegen im Abstand von 45 cm anzunehmen. Die Stufenhöhe darf bei Hauptstiegen höchstens 18 cm, bei Nebenstiegen höchstens 20 cm betragen. Innerhalb eines Stiegenlaufes muß das Steigungsverhältnis gleich sein."

Die bisherigen Abs. 6 bis 9 des § 25 erhalten die Absatzbezeichnungen „(8)“ bis „(11)“.

9. § 25 Abs. 10 erhält die Bezeichnung Abs. 12 und hat zu lauten:

"Gegen Stiegen, Absätze, Gänge und Hausflure aufschlagende Türen dürfen im geöffneten Zustand die erforderliche Breite von Verkehrswegen nicht beschränken."

10. Dem § 26 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Mehrgeschossige Dachraumausbauten sind einschließlich der Stiegen brandbeständig herzustellen."

11. Im § 40 Abs. 4 erster Satz ist nach dem Wort „Sperrvorrichtungen“ das Wort „Brandschutzklappen“ als Klammerausdruck einzufügen.

12. Dem § 41 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

"(3) In jedem Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen sind leicht erreichbare Abstellräume für Kinderwagen, Rollstühle, Fahrräder, Sport- und Kinderspielgeräte in entsprechender Größe herzustellen."

13. § 48 hat zu lauten:

"§ 48 Hochhäuser — Allgemeine Bestimmungen"

(1) Hochhäuser sind Gebäude, bei denen der Fußboden von Aufenthaltsräumen mehr als 22 m über dem tiefsten Geländepunkt liegt.

(2) Räume, deren Fußboden mehr als 75 m über dem tiefsten Geländepunkt liegt, sind für den Aufenthalt von Menschen unzulässig.

(3) In Hochhäusern ist die Unterbringung von Einrichtungen für Menschen, die einer Pflege, Fürsorge oder pädagogischen Aufsicht bedürfen (z. B. Krankenanstalten, Pflegeheime, Pensionistenheime, Kinderheime, Schülerheime, Schulen), sowie von Betriebsanlagen, die eine erhöhte Brandgefahr aufweisen, in Räumen, deren Fußboden mehr als 22 m über dem tiefsten Geländepunkt liegt, unzulässig."

(4) Tragende Konstruktionen sind mindestens brandbeständig, nichttragende Konstruktionen mindestens brandhemmend aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen. Tragende Konstruktionen von Räumen oder Gebäudeteilen mit besonders hoher Brandbelastung sind hochbrandbeständig herzustellen.

(5) Die Außenwände müssen in jedem Geschöß einen mindestens 1 m hohen oder 1 m auskragenden, brandbeständig ausgeführten, umlaufenden Bauteil haben. Die Fensterstürze müssen brandbeständig sein und von der Raumdecke mindestens 20 cm herabreichen.

(6) Alle Wärme-, Kälte- und Schalldämmungen, Luftleitungen, Ummantelungen von Rohrleitungen sowie Ausfüllungen von Dehnfugen müssen aus nichtbrennbaren Stoffen hergestellt werden.

(7) Fassadenverkleidungen und deren Tragkonstruktionen sowie Sonnenblenden und Außenjalousien müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Die Hohlräume zwischen Fassadenverkleidungen und Außenwänden sind gegen Fenster- und Türleibungen mit nichtbrennbaren Baustoffen abzuschließen.

(8) In Hochhäusern ist die Verwendung von Einzelfeuerstätten sowie von Gasgeräten verboten. Hievon ist die Verwendung von Einzelfeuerstätten für feste Brennstoffe im Falle der Notheizung (§ 37 Abs. 2) ausgenommen.

(9) Alle Schächte, Kabelkanäle u. dgl. müssen brandbeständig hergestellt werden. Licht- und Luftschächte im Inneren von Hochhäusern sind unzulässig."

14. Nach § 48 ist ein § 48 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 48 a Hochhäuser — Brandabschnitte und Stiegenhäuser

(1) Hochhäuser müssen in Brandabschnitte von höchstens 30 m Länge und höchstens 500 m² Grundfläche geteilt werden.

(2) Jeder Brandabschnitt ist mit mindestens einem Sicherheitsstiegenhaus, in Hochhäusern, bei denen der Fußboden von Aufenthaltsräumen mehr als 30 m über dem tiefsten Geländepunkt liegt, mit mindestens zwei Sicherheitsstiegenhäusern auszustatten. Sicherheitsstiegenhäuser sind brandbeständig ausgeführte, in sich abgeschlossene Stiegenhäuser, die von den Gängen bzw. Aufenthaltsräumen nur über offene, ständig und unmittelbar ins Freie entlüftete Verbindungen erreichbar sind. Sie müssen im Erdgeschoß enden, dürfen keine Verbindung mit Kellergeschossen haben und müssen, sofern das Hochhaus ein begehbares Flachdach hat, bis zu diesem führen.

(3) Zwischen den Stiegenhäusern muß über Dach eine sicher begehbare und ständig benützbare Verbindung bestehen.

(4) Gänge und Stiegenhäuser dürfen keine Einbauten oder Verkleidungen aus brennbaren Stoffen erhalten. Türen im Verlauf der Gänge müssen in Fluchtrichtung aufschlagen.

(5) Gänge sind von Stiegenhäusern durch in Fluchtrichtung aufschlagende, selbstschließende, mindestens brandhemmende Türen abzuschließen.

(6) Jedes Stiegenhaus muß gegen die Kellergeschosse brandbeständig abgeschlossen sein.

(7) An der obersten Stelle jedes Stiegenhauses ist eine Rauchabzugsvorrichtung mit einer wirkamen Öffnungsfläche von mindestens 1 m² vorzusehen. Diese Vorrichtung muß mindestens vom letzten Stiegenabsatz und vom Erdgeschoß aus stets geöffnet werden können. Vom Erdgeschoß aus muß erkennbar sein, ob die Rauchabzugsvorrichtung geöffnet oder geschlossen ist.

(8) Freitragende Stiegen und Stiegen mit Spitzstufen sind nicht zulässig."

15. § 49 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Kellergeschosse haben über zwei Ausgänge zu verfügen, von denen einer unmittelbar ins Freie führen muß.

(2) Kellergeschosse sind untereinander sowie gegenüber dem Erdgeschoß brandbeständig abzutrennen. Weiters sind Räume oder Raumgruppen mit erhöhter Brandbelastung innerhalb eines Kellergeschosses, wie z. B. Parteienkeller, Müllsammelräume, Heizräume, Einstellräume für Motorfahrzeuge usw. von anderen Räumen oder Raumgruppen brandbeständig abzutrennen."

16. § 49 Abs. 4 entfällt.

Die bisherigen Abs. 5 und 6 des § 49 erhalten die Absatzbezeichnungen „(4)“ und „(5)“.

17. § 49 Abs. 7 entfällt.

18. § 50 hat zu lauten:

„§ 50 Hochhäuser — Besondere Einrichtungen

(1) Zur künstlichen Beleuchtung von Hauptgängen, Hauptstiegenhäusern, Ausgängen, Heiz- und Kellerräumen sowie zum Betrieb der notwendigen mechanischen Lüftungs- und Drucksteigerungsanlagen ist eine vom allgemeinen Stromversorgungsnetz unabhängige Stromquelle vorzusehen. Diese Stromquelle muß selbsttätig eingerichtet sein und außerdem eine Schaltung von Hand aus ermöglichen. Die Leitungen für Netzstrom- und Notstromversorgung sind voneinander unabhängig und brandbeständig abgetrennt zu führen.

(2) Die zentrale elektrische Schaltanlage ist an einer leicht zugänglichen Stelle beim Hauseingang vorzusehen. Transformatoren mit Ölfüllung dürfen nur in eigenen, abgesonderten, brandbeständigen, gut lüftbaren und aus dem Freien zugänglichen, im Erdgeschoß oder in den Kellergeschossen liegenden Räumen aufgestellt werden.

(3) In jedem Brandabschnitt müssen alle Geschosse durch mindestens einen Personenaufzug miteinander verbunden sein. Dieser Aufzug muß zum Befördern von Krankentragen und von Möbeln geeignet sein, eine Mindestgrundfläche von 2,10 × 1,00 m und eine Tragfähigkeit von mindestens 500 kg haben. Die Steuerung darf durch Wärme- einwirkung nicht beeinflußbar sein. Umlaufaufzüge in Hochhäusern sind unzulässig.

(4) In Hochhäusern, bei denen der Fußboden von Aufenthaltsräumen mehr als 30 m über dem tiefsten Geländepunkt liegt, müssen in jedem Brandabschnitt mindestens 2 Personenaufzüge vorhanden sein, von denen einer als Sicherheitsaufzug (Feuerwehraufzug) herzustellen und als solcher zu kennzeichnen ist.

(5) Der Sicherheitsaufzug muß vom Sicherheitsstiegenhaus oder von einem vor dem Stiegenhaus liegenden, im Brandfall ausreichend belüftbaren Vorraum aus zugänglich sein, einen eigenen Fahrtschacht und einen eigenen Triebwerksraum haben, sowie hinsichtlich Mindestgröße, Tragfähigkeit und Steuerung den Anforderungen des Abs. 3 entsprechen. Das Öffnen und Schließen der Aufzugstüren darf nicht über rauchempfindliche Elemente erfolgen.

(6) Triebwerk, Fahrkorbbeleuchtung, elektrische Lüfter und Alarmsignalanlagen sind an eine Notstromanlage so anzuschließen, daß der Sicherheitsaufzug auch bei Netzausfall ständig betriebsbereit ist. Die Stromversorgungsleitungen sind von anderen Versorgungsleitungen brandbeständig abzutrennen.

(7) Für den Sicherheitsaufzug ist im Erdgeschoß ein Vorzugsruf (z. B. Druckknopf unter dünnem Glas, Schlüsselschalter) vorzusehen. Die Steuerung ist so einzurichten, daß der Aufzug nach Betätigung des Vorzugsrufes unmittelbar in das Erdgeschoß fährt und sich anschließend nur mehr vom Fahrkorb aus steuern läßt.

(8) Außer dem Alarmsignal für den Normalbetrieb ist im Sicherheitsaufzug eine Gegensprechanlage vom Fahrkorb zum Triebwerksraum und zum Erdgeschoß einzurichten.

(9) In jedem Brandabschnitt ist eine durch alle Geschosse führende trockene Steigleitung mit einem Durchmesser von mindestens 75 mm einzurichten, die in allen Geschossen an leicht zugänglicher Stelle den Anschluß von Schlauchleitungen der Feuerwehr zur Löschwasserversorgung ermöglicht; die Anschlüsse müssen versperrbar untergebracht und auffallend gekennzeichnet sein. In jedem Geschoss eines Brandabschnittes ist weiters ein Wandhydrant mit einem Auslaßdurchmesser von mindestens 25 mm samt fest installiertem Schlauch und absperbarem Strahlrohr für die erste Löschhilfe einzurichten. Hochhäuser, bei denen der Fußboden von Aufenthaltsräumen mehr als 30 m über dem tiefsten Geländepunkt liegt, sind überdies mit selbsttätigen Löschanlagen (Sprinkleranlagen) auszustatten.

(10) Für Feuerlöschzwecke muß in einem Umkreis von maximal 300 m um Hochhäuser eine Löschwassermenge von mindestens 1600 l/min. auf die Dauer von mindestens 3 Stunden zur Verfügung stehen.

(11) Hochhäuser sind mit einer Hausalarmanlage, solche bei denen der Fußboden von Aufenthaltsräumen mehr als 30 m über dem tiefsten Geländepunkt liegt, überdies mit einer Brandmeldeanlage auszustatten, wobei die selbsttätige Weiterleitung der Brandmeldung zur Feuerwehr gewährleistet sein muß.

(12) Für jedes Hochhaus ist durch den Hauseigentümer eine Brandschutzordnung im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr aufzustellen, in der die notwendigen Maßnahmen zur Brandverhütung sowie Vorschriften über das Verhalten im Brandfalle enthalten sind. Die Brandschutzordnung ist an leicht zugänglicher Stelle sichtbar und haltbar anzubringen.

(13) Hochhäuser sind mit Blitzschutzanlagen auszustatten."

19. Nach § 50 ist ein § 50 a mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„§ 50 a Bestehende Hochhäuser

Sind bei bestehenden Hochhäusern die für die Sicherheit oder Gesundheit der Bewohner getroffenen Vorkehrungen unzulänglich oder reichen sie im Hinblick auf den Stand der Technik und die technische Entwicklung nicht mehr aus, so kann die Baubehörde dem Eigentümer auftragen, daß bestehende, begonnene oder bewilligte bauliche Anlagen in einem im Verhältnis zum Wert des Hochhauses zumutbaren Umfang und gegebenenfalls schrittweise den für Hochhäuser geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes angepaßt werden."

20. § 62 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Baubehörde hat, erforderlichenfalls unter Auflagen, einem Ansuchen (§§ 57 und 58) mit schriftlichem Bescheid stattzugeben, wenn die nach diesem Gesetz für die Bewilligung des Bauvorhabens geforderten Voraussetzungen erfüllt sind."

21. § 64 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Bei Arbeiten im Zuge von Bauausführungen, die mit erhöhter Brandgefahr verbunden sind, wie z. B. Schweißen und Schneiden von Metallen, Erhitzen von Teer und Bitumen, Flämmen sowie Baustellenfeuerungen sind besondere Sicherheits- und Aufsichtsmaßnahmen zu treffen. Dabei ist für die erste Löschhilfe zumindest durch die Bereitstellung von geeigneten Handfeuerlöschern vorzusorgen."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Naturschutzgesetz 1976.
(Beilage Nr. 47
Einl.-Zahl 438/3)
(6-334/II Na 1/121-1976)

334.

**Gesetz vom über den
Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft
(Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 —
NschG 1976)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

I. Gegenstand

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den Schutz der Natur, den Schutz und die Pflege der Landschaft sowie die Erhaltung und Gestaltung der Umwelt als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Pflanzen und Tiere.

(2) Insbesondere fallen unter die Bestimmungen dieses Gesetzes der Schutz und die Pflege von

- a) Gebieten, die wegen ihrer weitgehenden Ursprünglichkeit, der besonderen Vielfalt ihrer Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere aus naturwissenschaftlichen Gründen (Naturschutzgebiete);
- b) Gebieten, die wegen ihrer besonderen landschaftlichen Schönheiten oder Eigenart, ihrer seltenen Charakteristik oder ihres Erholungswertes (Landschaftsschutzgebiete);
- c) Teilbereichen der Landschaft, die wegen ihrer kleinklimatischen, ökologischen oder kulturgeschichtlichen Bedeutung (geschützte Landschaftsteile) erhaltungswürdig sind sowie
- d) allen natürlichen stehenden Gewässern und deren Uferbereichen (Gewässer- und Uferschutzgebiete);
- e) hervorragenden Einzelschöpfungen der Natur (Naturdenkmale).

(3) Durch dieses Gesetz werden Zuständigkeiten des Bundes nicht berührt; insbesondere darf die Benutzbarkeit von Flächen und bestehenden Anlagen, die ausschließlich oder vorwiegend Zwecken des Bundesheeres, des Bergbaues oder des Eisenbahn- und Straßenverkehrs dienen, nicht eingeschränkt werden.

II. Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 2

Schutz der Natur und Landschaft

(1) Bei allen Vorhaben, durch die nachhaltige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist zur Vermeidung von die Natur schädigenden, das Landschaftsbild verunstaltenden oder den Naturgenuß störenden Änderungen

- a) auf die Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes der Natur,
- b) auf die Erhaltung und Gestaltung der Landschaft in ihrer Eigenart (Landschaftscharakter) sowie in ihrer Erholungswirkung (Wohlfahrtsfunktion) Bedacht zu nehmen und

c) für die Behebung von entstehenden Schäden Vorsorge zu treffen.

(2) Wissenschaftlich bedeutsame Zeugnisse menschlichen, tierischen, pflanzlichen oder mineralischen Daseins dürfen weder beschädigt noch vernichtet werden.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung Landschaftsrahmenpläne zu erlassen. Diese gelten als Entwicklungsprogramme für Sachbereiche im Sinne des § 8 Abs. 4 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974, LGBl. Nr. 127. Landschaftsrahmenpläne können für das gesamte Landesgebiet oder für Teile desselben erlassen werden. Die für Entwicklungsprogramme im Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 1974 vorgesehenen Bestimmungen gelten sinngemäß. Aus dem Landschaftsrahmenplan hat insbesondere hervorzugehen, welche Schutz- oder Pflegemaßnahmen für einzelne Gebiete getroffen werden sollen.

§ 3

Anzeigepflichtige Vorhaben

(1) Vorhaben gemäß Abs. 2 außerhalb von Schutzgebieten sind der Landesregierung anzuzeigen, die zur Vermeidung von nachhaltigen Auswirkungen nach § 2 Abs. 1 innerhalb von drei Monaten mit Bescheid Auflagen vorschreiben kann.

(2) Anzeigepflichtig im Sinne des Abs. 1 ist die Errichtung von

- a) Bauwerken, bei denen der Fußboden von Aufenthaltsräumen mehr als 22 m über dem tiefsten Geländepunkt liegt oder, falls Aufenthaltsräume nicht vorgesehen sind, mit einer Gesamthöhe von mehr als 20 m;
- b) Tankstellen;
- c) Seilschwebbahnen, Schrägaufzügen sowie Schifflisten;
- d) Schipisten;
- e) Hochspannungsfreileitungen;
- f) Staudämmen und Staumauern;
- g) Anlagen für die Gewinnung oder Aufbereitung von Gesteinen, Schotter, Kies, Sand, Lehm, Ton, Torf sowie von Mischgut und Bitumen;
- h) Anlagen mit einer zusammenhängend bebauten Fläche von mehr als 2500 m²;
- i) oberirdischen Rohrleitungen mit einem Querschnitt von mehr als 25 cm sowie Rohrleitungen für den Transport von Mineralölen oder gasförmigen Stoffen; ausgenommen sind Rohrleitungen innerhalb von geschlossenen Werks- und Betriebsanlagen;
- j) Motocross- und Autocrossanlagen;
- k) befestigten Parkplätzen mit einer Gesamtfläche von mehr als 2000 m².

(3) Die Anzeigepflicht gilt nicht für ein Vorhaben gemäß lit. a, b, h und k, das in einem als Bauland (§ 23 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974) festgelegten Gebiet ausgeführt werden soll.

(4) Bei der Erlassung von Bescheiden nach Abs. 1 ist auf die Erfordernisse volkswirtschaftlich oder regionalwirtschaftlich bedeutsamer Betriebe Rücksicht zu nehmen.

§ 4

Ankündigungen

(1) Ankündigungen (Werbeeinrichtungen, Bezeichnungen, Hinweise und nichtamtliche Bekanntmachungen) dürfen außerhalb geschlossener Ortschaften nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde vorgenommen werden. Die Zustimmung des Grundeigentümers (Verfügungsberechtigten) ist nachzuweisen.

(2) Eine Bewilligung ist nicht erforderlich für

1. Ankündigungen, die

- a) in ihrer Ausführungsart durch Gesetz oder Verordnung festgelegt oder
- b) zur Bezeichnung von Geschäfts- oder Betriebsstätten gesetzlich vorgeschrieben sind (Abs. 3) sowie

2. Hinweise ohne Werbezusätze, die zur Auffindung nahegelegener Geschäfts- oder Betriebsstätten oder von Naturschönheiten und Kulturstätten dienen.

(3) Ankündigungen nach den Bestimmungen des Abs. 2 Z. 1 lit. b und Z. 2 sind in Größe, Form und Farbe so auszuführen, daß sie zu keiner Verunstaltung des Landschaftsbildes führen.

(4) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn eine standortbezogene Notwendigkeit nachgewiesen wird und die Ankündigung durch Art, Wirkung, Größe, Form und Farbe das Landschaftsbild nicht verunstaltet. Je nach dem Zweck der Ankündigung kann die Bewilligung befristet werden.

(5) Ankündigungen sind bei sonstigem Entzug der Bewilligung von deren Inhaber instand zu halten. Bei Entzug der Bewilligung gilt § 21 Abs. 4 mit der Ergänzung, daß dann, wenn der Inhaber der Bewilligung nicht mehr herangezogen werden kann, der Grundeigentümer (Verfügungsberechtigte) hierzu verpflichtet ist.

(6) Nichtbewilligte Ankündigungen, die das Landschaftsbild gröblich verunstalten, sind durch die Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich zu entfernen. Die Behörde hat den Eigentümer (Verfügungsberechtigten) aufzufordern, den entfernten Gegenstand zu übernehmen. Eine Zustellung der Verständigung über die Entfernung eines Gegenstandes gemäß § 29 Abs. 1 AVG 1950 gilt 24 Stunden nach dem Anschlag als vollzogen.

(7) Nichtbewilligte Ankündigungen sind binnen zwei Wochen nach Aufforderung der Bezirksverwaltungsbehörde von demjenigen zu entfernen, der sie veranlaßt hat oder, wenn dieser nicht mehr herangezogen werden kann, vom Grundeigentümer (Verfügungsberechtigten), wenn dieser dazu sein Einverständnis erteilt. Können beide nicht herangezogen werden, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Entfernung durchzuführen.

(8) Die Kosten der Entfernung und Aufbewahrung eines Gegenstandes sind vom Eigentümer (Verfügungsberechtigten) der Behörde zu ersetzen. Die Nichtübernahme von entfernten Gegenständen binnen einem Monat nach Aufforderung gilt als Verzicht zugunsten des Landes. Für Schäden, die am Gegenstand durch die Entfernung unvermeidbar eintreten, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

(9) Das Anbringen von Ankündigungen an Bildstöcken, Marterln und Wegkreuzen ist unzulässig; ebenso das Anbringen von Werbeankündigungen an Bäumen.

III. Besondere Schutzmaßnahmen

§ 5

Naturschutzgebiete

(1) Gebiete, die wegen ihrer weitgehenden Ursprünglichkeit, der besonderen Vielfalt ihrer Tier- und Pflanzenwelt, wegen seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensgrundlagen, insbesondere aus naturwissenschaftlichen Gründen erhaltungswürdig sind, können durch Verordnung zu Naturschutzgebieten erklärt werden.

(2) Erhaltungswürdig im Sinne des Abs. 1 können sein:

- a) alpine Landschaften, Berg-, See- und Flußlandschaften;
- b) Urwaldreste, Moore, anmoorige Flächen oder Sümpfe;
- c) Standorte und abgegrenzte Lebensräume von schutzwürdigen oder gefährdeten Pflanzen- oder Tierarten (Pflanzen- oder Tierschutzgebiete).

(3) Zur Erlassung von Verordnungen nach Abs. 1 und von Bescheiden nach Abs. 6 sind zuständig:

- a) die Landesregierung für Gebiete nach Abs. 2 lit. a und b,
- b) die Bezirksverwaltungsbehörde für Gebiete nach Abs. 2 lit. c.

(4) In der Verordnung sind Gegenstand und Zweck des Schutzes, die Abgrenzung des Gebietes und die Handlungen festzulegen, die nach den örtlichen Gegebenheiten als schädigende Eingriffe (§ 2 Abs. 1) verboten sind; ferner ist festzulegen, ob und in welchen Gebietsteilen Ausnahmen nach Abs. 6 zulässig sind.

(5) In einem Naturschutzgebiet dürfen keine die Natur schädigende, das Landschaftsbild verunstaltende oder den Naturgenuß beeinträchtigende Eingriffe vorgenommen werden; ausgenommen sind solche Eingriffe, die für den Schutzzweck erforderlich sind oder die ohne Verzug zur Beseitigung von das Leben und die Gesundheit von Menschen gefährdenden Mißständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig sind. Solche Eingriffe sind von dem, der sie vornimmt, der Bezirksverwaltungsbehörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

(6) Die Behörde hat Ausnahmen vom Verbot des Abs. 5 zu bewilligen, wenn der Eingriff dem Zweck des Schutzes nicht widerspricht.

(7) In einer Ausnahmegewilligung sind Auflagen zur weitestgehenden Vermeidung der mit dem Eingriff verbundenen nachteiligen Folgen (§ 2 Abs. 1) vorzuschreiben.

(8) Die land-, forst-, jagd- und fischereiwirtschaftliche Nutzung wird durch Verordnungen nach Abs. 1 in Art und Umfang ihrer bisherigen Ausübung nicht berührt, sofern nicht Verbote nach Abs. 4 erlassen wurden.

§ 6

Landschaftsschutzgebiete

(1) Gebiete, die

- a) besondere landschaftliche Schönheiten oder Eigenarten (z. B. als Au- oder Berglandschaft) aufweisen,
- b) im Zusammenwirken von Nutzungsart und Bauwerken als Kulturlandschaft von seltener Charakteristik sind oder
- c) durch ihren Erholungswert besondere Bedeutung haben oder erhalten sollen,

können durch Verordnung der Landesregierung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt werden.

(2) In der Verordnung sind der Zweck des Schutzes und die Abgrenzung des Gebietes sowie die allenfalls im Landschaftsschutzgebiet oder einem gesondert abzugrenzenden Teil desselben im Interesse des Ausflugs- oder Fremdenverkehrs, der Erholungs- oder Heilungsuchenden erforderlichen Beschränkungen festzulegen.

(3) In Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen zu unterlassen, die den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 widersprechen; außerdem ist für nachstehende Vorhaben die Bewilligung der nach Abs. 4 zuständigen Behörde einzuholen:

- a) Bodenentnahmen (Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Schotter- und Torfgewinnungsanlagen, Abbau von Lagerstätten u. dgl.) oder Ausweitung bestehender Gewinnungsstätten;
- b) Errichtung (Widmung und Aufführung) von Appartementshäusern, Feriendörfern und Wochenendsiedlungen (§ 23 Abs. 7 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974) sowie von Bauten mit über 18 m Gesamthöhe;
- c) Errichtung (Widmung und Aufführung) von Bauten und Anlagen, die nicht unter lit. b fallen und außerhalb eines geschlossenen, bebauten Gebietes liegen oder über die Ortssilhouette hinausragen, davon ausgenommen sind solche, die für die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung unerlässlich sind;
- d) Verwendung von Flächen als Sport- und Übungsgelände oder Schießplatz;
- e) Erdbewegungen, sofern sie Auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 1 zur Folge haben;
- f) Errichten von Zeltlagern oder das Aufstellen von Wohnwagen für mehr als eine Nächtigung außerhalb von Gehöften, Ortschaften oder hierfür genehmigten Plätzen, ausgenommen für betriebliche Zwecke zur Durchführung genehmigter Vorhaben (z. B. Bauarbeiten).

(4) Für Bewilligungen nach Abs. 3 sind zuständig:

- a) die Landesregierung nach Abs. 3 lit. a und b sowie für Vorhaben, die einer Bewilligung auch nach anderen Rechtsvorschriften durch die Bundesregierung, einen Bundesminister, den Landeshauptmann oder die Landesregierung bedürfen;
- b) die Bezirksverwaltungsbehörde nach Abs. 3 lit. c bis e;
- c) die Gemeinde nach Abs. 3 lit. f.

(5) In den Angelegenheiten des Abs. 3 lit. a und e ist die Zuständigkeit der Agrarbehörden gemäß § 46 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Jänner 1971, LGBl. Nr. 32, über die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, ausgeschlossen.

(6) Eine Bewilligung gemäß Abs. 3 ist zu erteilen, wenn die Ausführung des Vorhabens keine Auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 1 zur Folge hat.

(7) Eine Bewilligung gemäß Abs. 3 kann erteilt werden, wenn die vorstehenden Auswirkungen zwar zu erwarten sind, jedoch besondere volkswirtschaftliche oder besondere regionalwirtschaftliche Interessen die des Landschaftsschutzes überwiegen. Bei der Interessenabwägung ist zu berücksichtigen, ob der angestrebte Zweck auf eine technisch und wirtschaftlich vertretbare andere Weise erreicht werden kann und dadurch die im § 2 Abs. 1 erwähnten Interessen in geringerem Umfang beeinträchtigt würden. Zur Vermeidung von Auswirkungen nach § 2 Abs. 1 können im Bewilligungsbescheid Auflagen erteilt werden.

(8) Die land-, forst-, jagd- und fischereiwirtschaftliche Nutzung wird durch die Bestimmungen des Abs. 2 und 3 nicht berührt.

§ 7

Schutz von stehenden und fließenden Gewässern (Gewässer- und Uferschutz)

(1) Alle natürlichen stehenden Gewässer und deren Uferbereiche bis in eine Entfernung von 150 m landeinwärts, nach dem Gelände gemessen, sind geschützt.

(2) Durch Verordnung der Landesregierung kann nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 der in Abs. 1 festgelegte geschützte Bereich nach den Geländeverhältnissen oder örtlichen Bedürfnissen entweder eingeschränkt oder erweitert werden.

(3) Durch Verordnung der Landesregierung können auch künstliche stehende und natürliche fließende Gewässer und deren Uferbereiche nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 geschützt werden.

(4) Im geschützten Bereich gilt § 5 Abs. 5 sinngemäß.

(5) Für die Bewilligung einer Ausnahme nach Abs. 4 gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 7 und § 6 Abs. 6 und 7 sinngemäß.

(6) Die land-, forst-, jagd- und fischereiwirtschaftliche Nutzung wird durch die Bestimmungen des Abs. 4 nicht berührt.

(7) Die Abs. 1 bis 5 gelten nicht für See- und Flußlandschaften, die nach § 5 Abs. 1 zu Naturschutzgebieten erklärt werden.

§ 8

Naturparke

Ein allgemein zugänglicher Landschaftsraum,

- a) der durch das Zusammenwirken natürlicher Faktoren besonders günstige Voraussetzungen für die Vermittlung von Wissen über die Natur und für die Erholung bietet,
- b) der zu einem Schutzgebiet (§ 5 Abs. 2 lit. a, §§ 6 und 7) erklärt wurde oder einen Teil eines solchen bildet und
- c) dessen Erlebnis- sowie Bildungs- und Erholungswert für die Menschen durch Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen, wie z. B. durch Anlage von Wanderwegen, Naturlehrpfaden, Tiergehegen, botanischen Gärten, Rastplätzen, Ruhezonen, Aussichtspunkten und Spielwiesen auf Grund eines Landschaftspflegeplanes (§ 31) gesteigert wird,

kann durch Verordnung der Landesregierung die Bezeichnung „Naturpark“ erhalten. In diese Verordnung können nähere Vorschriften über die weitere Gestaltung und Betreuung des Naturparks aufgenommen werden.

§ 9

Nationalparke

(1) Schutzgebiete (§§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 bis 3 und 11 Abs. 1) können durch Verordnung der Landesregierung die Bezeichnung „Nationalpark“ erhalten, wenn sie

- a) durch charakteristische Geländeformen sowie Tier- und Pflanzenarten für den Gesamtstaat repräsentative Bedeutung haben,
- b) der Wissenschaft und Erholung dienen,
- c) allgemein zugänglich sind,
- d) in mindestens eine Kernzone (Naturschutzgebiet) und eine Randzone (Landschaftsschutzgebiet) gegliedert sind und wenn
- e) eine ständige Verwaltung und wissenschaftliche Betreuung gesichert ist.

(2) Vor Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1 sind die Bundesregierung und die anderen Länder zu hören.

(3) Soll ein in der Steiermark gelegenes Gebiet zusammen mit einem Gebiet, das in einem anderen oder in mehreren anderen Ländern liegt, einen Nationalpark bilden, so kann der Landeshauptmann nach Art. 15 a Abs. 2 B-VG Vereinbarungen über nähere Bestimmungen abschließen.

§ 10

Naturdenkmale

(1) Eine hervorragende Einzelschöpfung der Natur, die wegen

- a) ihrer wissenschaftlichen oder kulturellen Bedeutung
- b) ihrer Eigenart, Schönheit oder Seltenheit oder
- c) ihres besonderen Gepräges für das Landschafts- oder Ortsbild

erhaltungswürdig ist, kann mit der für ihre Erhaltung und ihr Erscheinungsbild maßgebenden Umgebung mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde zum Naturdenkmal erklärt werden.

(2) Zu Naturdenkmalen können insbesondere erklärt werden: einzelne Bäume, Quellen (sofern sie nicht Heilquellen sind oder der Wasserversorgung dienen), Wasserfälle, Felsbildungen, Gletscherspuren, Klammen und Schluchten mit ihrer Wasserführung, Naturhöhlen (soweit sie nicht unter die Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes fallen), erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen (z. B. Wanderblöcke, eiszeitliche Böden), Vorkommen einzigartiger Gesteine und Minerale (soweit sich diese außerhalb eines Bergbaues befinden) sowie fossile Tier- und Pflanzenvorkommen.

§ 11

Geschützte Landschaftsteile

(1) Ein Teilbereich der Landschaft, der

- a) das Landschafts- und Ortsbild belebt,
- b) natur- oder kulturdenkmalwürdige Landschaftsbestandteile aufweist,
- c) mit einem Bauwerk oder einer Anlage eine Einheit bildet oder
- d) als Grünfläche in einem verbauten Gebiet der Erholung dient

und wegen der kleinklimatischen, ökologischen oder kulturgeschichtlichen Bedeutung erhaltungswürdig ist, kann mit der für seine Erhaltung und Erscheinungsform maßgebenden Umgebung mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde zum geschützten Landschaftsteil erklärt werden.

(2) Zu geschützten Landschaftsteilen können insbesondere erklärt werden: Teiche, Wasserläufe, Auen, Hecken, Flurgehölze, Alleen, Park- und Gartenanlagen, Freizeitflächen, charakteristische Anpflanzungen oder Geländeformen.

(3) Im Bescheid sind Gegenstand und Zweck des Schutzes sowie die Abgrenzung des geschützten Landschaftsteiles festzulegen.

§ 12

Schutz und Erhaltung von Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsteilen

(1) Naturdenkmale und geschützte Landschaftsteile dürfen durch menschliche Einwirkungen nicht zerstört, verändert oder in ihrem Bestand gefährdet werden; im übrigen gilt § 5 Abs. 5 bis 8 sinngemäß.

(2) Aus unabwendbaren Erfordernissen kann eine Veränderung, durch die ein Naturdenkmal oder ein geschützter Landschaftsteil nur eine geringfügige Einbuße erleidet, von der Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt werden. In einem Bescheid,

mit dem die Entfernung (Schlägerung) eines Naturdenkmales oder eines Gehölzes aus einem geschützten Landschaftsteil bewilligt wird, ist nach den örtlichen Gegebenheiten eine Ersatzpflanzung vorzuschreiben, wenn der frühere Zustand dadurch weitgehend wiederhergestellt werden kann.

(3) Der Grundeigentümer (Verfügungsberechtigte) hat für die Erhaltung eines Naturdenkmales oder geschützten Landschaftsteiles durch Pflegemaßnahmen, bei Ausfällen durch natürliche Einwirkungen in geschützten Landschaftsteilen auch durch Ersatzpflanzungen, zu sorgen. Kann er dieser Verpflichtung nicht nachkommen, hat er die von Amts wegen vorzunehmenden Maßnahmen zu dulden. Die zur Erhaltung von Naturdenkmälen und geschützten Landschaftsteilen erforderlichen Aufwendungen sind aus Mitteln des Landschaftspflegefonds (§ 30 Abs. 1 lit. d) zu ersetzen.

(4) In Bescheiden nach § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 können dem Grundeigentümer (Verfügungsberechtigten) Auflagen zur Erhaltung des Naturdenkmales oder des geschützten Landschaftsteiles erteilt werden.

(5) Durch Tafeln (§ 24) gekennzeichnete Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsteile dürfen weder beschädigt noch zerstört werden.

§ 13

Schutz der Pflanzen- und Tierwelt

(1) Wildwachsende Pflanzen und von Natur aus freilebende und nicht der Jagdausübung unterliegende Tiere, für die eine Gefährdung oder Vernichtung ihres Vorkommens zu befürchten ist und für die ein Schutzbedürfnis besteht, können durch Verordnung der Landesregierung vollkommen oder, wenn es für die Erhaltung der Art ausreicht, teil- oder zeitweise geschützt werden.

(2) Der vollkommene Schutz von Pflanzen bezieht sich auf ihre ober- und unterirdischen Teile. Sie dürfen nicht beschädigt, vernichtet oder entnommen, in frischem oder getrocknetem Zustand anderen überlassen, erworben, verwahrt, befördert, gehandelt oder verarbeitet werden; ferner darf nichts unternommen werden, was ihre Lebensbedingungen gefährden, verändern oder zerstören könnte.

(3) Der teilweise Schutz von Pflanzen erstreckt sich auf

- a) die am Boden aufliegenden Blattrosetten und die unterirdischen Teile, wofür dieselben Schutzbestimmungen wie im Abs. 2 gelten;
- b) das Verbot des Handels mit bestimmten Pflanzen oder Pflanzenteilen.

(4) Geschützte Tiere dürfen nicht mutwillig belästigt, nicht verfolgt, gefangen, gehalten, getötet, lebend oder tot anderen überlassen, erworben, verwahrt, befördert, gehandelt oder verarbeitet werden. Der Schutz erstreckt sich sinngemäß auch auf die Entwicklungsform, auf Tierteile und auf Brutstätten.

(5) Ausnahmen von den Schutzbestimmungen nach Abs. 2 bis 4 kann die Landesregierung auf Antrag im Einzelfall mit Zustimmung des Grundeigentümers

(Verfügungsberechtigten) und bei jagdbaren Tieren nach Anhörung der Steirischen Landesjägerschaft für bestimmte Flächen bei reichlichem Vorkommen und gesichertem Weiterbestand

- a) aus wissenschaftlichen oder Zuchtgründen,
- b) zur Hintanhaltung von Schäden,
- c) aus gerechtfertigten wirtschaftlichen Gründen bewilligen.

(6) Wer gezüchtete Pflanzen oder Tiere geschützter Arten (deren Teile oder Entwicklungsformen) mit sich führt, verarbeitet, zu Handelszwecken anbietet oder verwahrt, hat deren Herkunft über Anforderung den in den §§ 26 und 28 angeführten Organen nachzuweisen.

(7) Die mutwillige Beschädigung, die übermäßige, über einen Handstrauß hinausgehende Ent- oder Mitnahme von nicht durch Verordnung nach Abs. 1 geschützten wildwachsenden Pflanzen oder Pflanzenteilen ist untersagt.

(8) Ausnahmen vom Verbot der übermäßigen Ent- oder Mitnahme nach Abs. 7 kann die für den Standort zuständige Gemeinde mit Zustimmung des Grundeigentümers (Verfügungsberechtigten) bewilligen, wenn der Pflanzenbestand nicht gefährdet ist.

(9) Das Aussetzen gebiets- oder landfremder Pflanzen und Tiere in die freie Natur ist nur mit Bewilligung der Landesregierung gestattet. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn eine Gefährdung der vorhandenen Pflanzen- oder Tierwelt oder eine Störung des ökologischen Gleichgewichtes nicht zu erwarten ist.

(10) Die land-, forst-, jagd- und fischereiwirtschaftliche Nutzung wird durch Verordnungen nach Abs. 1 nicht berührt.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 14

Bekanntmachung der Einleitung des Verfahrens

(1) Die Einleitung eines Verfahrens zur Erlassung einer Verordnung nach § 5 Abs. 2 lit. a und b, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 2 und 3 ist in der „Grazer Zeitung — Amtsblatt für die Steiermark“ und an den Amtstafeln der Bezirksverwaltungsbehörden und in den Gemeinden, in denen sich das zu schützende Gebiet befindet, nach den gemeinderechtlichen Vorschriften unter Hinweis auf die beabsichtigten Schutzmaßnahmen und die sich daraus ergebenden Folgerungen (§ 15) bekannt zu machen.

(2) Von der Einleitung des Verfahrens sind auch die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark und die Steiermärkische Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft zu benachrichtigen.

(3) Die Einleitung eines Verfahrens zur Erlassung einer Verordnung nach § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 und 3, ist dem Grundeigentümer (Verfügungsberechtigten) schriftlich bekanntzugeben.

(4) Innerhalb von sechs Wochen, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung bzw. der Zustellung der schriftlichen Bekanntmachung an gerechnet, können

die betroffenen Grundeigentümer (Verfügungsberechtigten) Einwände vorbringen. Die Behörde hat die fristgerecht erhobenen Einwände zu prüfen und bei Erlassung der Verordnung die betroffenen Grundeigentümer (Verfügungsberechtigten) schriftlich zu benachrichtigen, ob ihre Einwände berücksichtigt wurden; verneinendenfalls ist dies zu begründen.

§ 15

Vorläufige Sicherung

(1) Grundeigentümer (Verfügungsberechtigte) haben sich vom Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einleitung des Verfahrens nach § 14 Abs. 1 oder 3 aller Handlungen zu enthalten, die beabsichtigte Schutzmaßnahmen beeinträchtigen könnten, mit Ausnahme solcher, die ohne Verzug zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Mißständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen notwendig sind.

(2) Das Verbot nach Abs. 1 tritt außer Kraft, wenn die Verordnung nicht binnen einem Jahr vom Zeitpunkt der Bekanntmachung erlassen wurde.

(3) Eine Ausnahmegewilligung vom Verbot des Abs. 1 ist zu erteilen, wenn das Vorhaben den beabsichtigten Schutzmaßnahmen nicht entgegensteht.

§ 16

Anhörungsrechte

(1) Werden durch eine Verordnung nach diesem Gesetz Interessen des Bundes, der Gemeinden oder der im § 14 Abs. 2 genannten gesetzlichen beruflichen Vertretungen berührt, sind diese vor Erlassung der Verordnungen zu hören.

(2) Die Ausübung des Anhörungsrechtes der Gemeinde ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 17

Kundmachung der Verordnungen

Die Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden sind in der „Grazer Zeitung — Amtsblatt für die Steiermark“ zu verlautbaren; außerdem sind sie ortsüblich kundzumachen.

§ 18

Aufhebung von Verordnungen und Bescheiden

(1) Eine Verordnung nach § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 2 und 3, § 8 und § 9 Abs. 1 ist aufzuheben, wenn die für ihre Erlassung maßgebend gewesenen Voraussetzungen weggefallen sind.

(2) Ein Bescheid nach § 10 Abs. 1 oder § 11 Abs. 1 ist aufzuheben, wenn

- a) der Zustand des Naturdenkmales oder geschützten Landschaftsteiles die öffentliche Sicherheit gefährdet und eine Abhilfe nicht möglich ist, oder
- b) die für seine Erlassung maßgebend gewesenen Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 19

Ersichtlichmachung im Grundbuch

Unverzüglich nach dem Inkrafttreten einer Verordnung nach § 5 Abs. 2 lit. b hat die Landesregierung, von Verordnungen nach § 5 Abs. 2 lit. c und von Bescheiden nach § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 die Bezirksverwaltungsbehörde beim Grundbuchsgericht den Antrag auf Ersichtlichmachung in der Einlage der betroffenen Grundstücke einzubringen; das gleiche gilt nach Aufhebung dieser Verordnungen bzw. der Bescheide (§ 18) für die Löschung. Das Grundbuchsgericht hat die entsprechenden grundbücherlichen Eintragungen vorzunehmen.

§ 20

Ansuchen

(1) Dem Ansuchen um eine Bewilligung nach § 6 Abs. 3 oder einer Ausnahme nach § 5 Abs. 6 und § 7 Abs. 5 sind ein Auszug aus der Katastralmappe des Vermessungsamtes, der dem letzten Stand entspricht und auch die Nachbargrundstücke ausweist, ein geeigneter Lageplan sowie planliche Darstellungen und genaue Beschreibungen des Vorhabens in dreifacher Ausfertigung beizuschließen. Für Ansuchen um eine Bewilligung von Ankündigungen nach § 4 Abs. 1 genügt ein Auszug aus der Katastralmappe sowie eine maßstab- und farbgetreue Skizze mit der Beschreibung des Vorhabens sowie der Angabe des Ortes der geplanten Aufstellung.

(2) Wenn aus den angeführten und vorgelegten Unterlagen allein nicht beurteilt werden kann, ob das Vorhaben den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, sind auf Verlangen der Behörde weitere Nachweise zu erbringen.

§ 21

Erteilung und Erlöschen einer Bewilligung

(1) Für die Erfüllung der mit einer Bewilligung verbundenen Auflagen oder Bedingungen ist eine angemessene Frist festzusetzen. Zur Überprüfung der bescheidmäßigen Ausführung hat der Verpflichtete der Bewilligungsbehörde die Erfüllung anzuzeigen.

(2) Eine Bewilligung nach § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 5, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 5 und § 15 Abs. 3 erlischt, wenn binnen zwei Jahren nach Eintritt ihrer Rechtskraft hievon kein Gebrauch gemacht oder das Vorhaben binnen drei Jahren nach Beginn der Ausführung nicht vollendet wurde, soweit nicht im Bewilligungsbescheid selbst Fristen für den Beginn oder die Beendigung des Vorhabens festgesetzt sind.

(3) Die Rechtswirksamkeit einer Bewilligung ist auf Antrag um höchstens zwei Jahre zu verlängern, wenn ihr Inhaber glaubhaft macht, daß er an der rechtzeitigen Vollendung des Vorhabens oder am Gebrauch der Bewilligung ohne sein Verschulden verhindert war und wenn in der Zwischenzeit die Erteilung einer Bewilligung nicht unzulässig geworden ist.

(4) Ist eine Bewilligung erloschen, ist ihr Inhaber verpflichtet, eine auf Grund der Bewilligung errichtete, aufgestellte oder angebrachte Anlage un-

verzüglich zu entfernen und alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um eingetretene Veränderungen so weit als möglich zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, hat die Bezirksverwaltungsbehörde im Sinne des § 34 Abs. 1 vorzugehen.

§ 22

Sicherheitsleistung

(1) In einem Bescheid, mit dem eine Bewilligung nach § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 3 oder § 7 Abs. 5 bzw. Aufträge nach § 12 Abs. 2 oder § 34 Abs. 1 erteilt wird, kann eine Sicherheitsleistung in Geld oder Geldeswert bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten der angeordneten Maßnahmen (Auflagen oder Bedingungen) vorgeschrieben werden, wenn befürchtet werden muß, daß der Verpflichtete diese Vorschreibung nicht erfüllt, oder wenn Gefahr besteht, daß er sich auf wie immer geartete Weise seiner Leistungspflicht entzieht. Sicherheitsleistungen in Geld sind zinsbringend anzulegen. Wenn diese Umstände erst nach Erlassung eines Bescheides aufkommen, ist die Sicherheitsleistung nachträglich vorzuschreiben.

(2) Die Sicherheitsleistung haftet für die Kosten einer behördlichen Ersatzvornahme; sie ist dem Verpflichteten nach Erfüllung der Bedingungen oder Auflagen samt allfälligen Erträgen zurückzuzahlen.

§ 23

Naturschutzbuch

(1) Die Landesregierung hat ein Naturschutzbuch zu führen, in das Verordnungen nach den §§ 5 bis 9, Bescheide nach §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 sowie Veränderungen nach § 12 Abs. 2 und 3 einzutragen sind. Die Eintragungen und Löschungen sind den Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden bekanntzugeben, in deren örtlichem Wirkungsbereich das geschützte Gebiet bzw. das Naturdenkmal liegt. Sie haben diese Unterlagen in Verwahrung zu nehmen und am letzten Stand zu halten.

(2) Das Naturschutzbuch gliedert sich in die Abschnitte

- A. Landschaftsrahmenpläne
- B. Naturschutzgebiete
- C. Landschaftsschutzgebiete
- D. Gewässer- und Uferschutzgebiete
- E. Naturparke
- F. Nationalparke
- G. Naturdenkmale
- H. Geschützte Landschaftsteile
- I. Landschaftspflegepläne

(3) Es steht jedermann frei, in das Naturschutzbuch und in die bei den Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden verwahrten Unterlagen während der Amtsstunden Einsicht zu nehmen und Abschriften herzustellen.

§ 24

Kennzeichnung in der Natur

(1) Geschützte Gebiete und Naturdenkmale sind mit den von der Landesregierung bereitzustellenden Tafeln durch die Gemeinde in einer die Nutzung des

Grundstückes nicht behindernden Weise zu kennzeichnen. Die Tafeln haben das Landeswappen und die jeweils zutreffende Bezeichnung im Sinne der §§ 5 bis 11 zu enthalten. Sie dürfen weder beschädigt noch entfernt werden.

(2) Die Grundeigentümer (Verfügungsberechtigten) sind von der Anbringung der Tafeln zu verständigen und haben sie zu dulden.

(3) Die Bezeichnung Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Gewässer- und Uferschutzgebiet, Geschützter Landschaftsteil, Naturdenkmal, Naturpark und Nationalpark darf nur für ein Gebiet oder Naturgebilde verwendet werden, das durch dieses Gesetz unter Schutz gestellt worden ist.

§ 25

Entschädigung

(1) Wer durch Auswirkungen einer Verordnung oder eines Bescheides nach den §§ 5, 6, 7, 11 und 13

a) gehindert wird, sein Grundstück oder seine Anlage auf die Art und in dem Umfang zu nutzen, wie er zur Zeit der Einleitung des Verfahrens auf Grund von Bewilligungen oder Genehmigungen, soweit solche erforderlich sind, berechtigt und in der Lage ist, und dadurch eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung erleidet, oder

b) zu wirtschaftlich nicht zumutbaren Aufwendungen verpflichtet wird,

hat gegenüber dem Land Anspruch auf angemessene Entschädigung.

(2) Wenn eine wirtschaftliche Nutzung nicht mehr gewährleistet ist, hat die Behörde auf Verlangen des Eigentümers (Verfügungsberechtigten) das Grundstück einzulösen. Die Verpflichtung zur Einlösung entfällt, wenn ein vollwertiger Ersatz für das Grundstück zur Verfügung gestellt wird.

(3) Die Landesregierung hat über

a) das Bestehen des Anspruches und gegebenenfalls
b) Art und Ausmaß der Entschädigung
nach Anhörung wenigstens eines Sachverständigen mit Bescheid zu entscheiden.

(4) Falls zwischen dem Land und dem Grundeigentümer keine gütliche Vereinbarung über Art und Ausmaß der Entschädigung zustandekommt, ist der Antrag auf Entschädigung bei sonstigem Anspruchsverlust vom Grundeigentümer innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung bzw. nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen.

(5) Jede Partei kann innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides (Abs. 3) die Festsetzung der Entschädigung bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel das Grundstück oder die Anlage liegt. Mit dem Einlangen des Antrages bei Gericht tritt der Bescheid außer Kraft. Bei Zurücknahme des Antrages gilt die im Bescheid festgesetzte Entschädigung als vereinbart. Eine erneute Anrufung des Gerichtes in dieser Sache ist unzulässig.

(6) Für das Verfahren nach Abs. 3 sowie für die Wahrnehmung der Ansprüche, die dritten Personen auf Grund dinglicher Rechte zustehen, ist das Eisenbahnteilungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 71, sinngemäß anzuwenden.

V. Organe

§ 26

Naturschutzbeauftragte

(1) Die Landesregierung hat für das Land einen Landesnaturschutzbeauftragten (Stellvertreter) und für jeden politischen Bezirk einen Bezirksnaturschutzbeauftragten (Stellvertreter) zu bestellen; sie müssen naturkundlich qualifizierte Fachleute sein und haben die Behörden in allen nach diesem Gesetz zu erfüllenden Aufgaben zu beraten. Für ihre Tätigkeit haben sie Anspruch auf die den Landesbeamten der Dienstklasse VII zustehenden Reisegebühren.

(2) Die Naturschutzbeauftragten erhalten von der Landesregierung einen Lichtbildausweis, aus dem ihre gesetzlichen Befugnisse zu ersehen sind.

(3) Die Naturschutzbeauftragten sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt, Grundstücke und Anlagen zu betreten und die hierfür erforderlichen Auskünfte zu verlangen, soweit nicht öffentlich-rechtliche Beschränkungen entgegenstehen.

§ 27

Naturschutzbeirat

(1) Zur Beratung der Landesregierung ist beim Amt der Landesregierung ein Naturschutzbeirat einzurichten. Dieser Naturschutzbeirat besteht aus 16 ordentlichen Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) neun Mitglieder, die von der Landesregierung nach dem Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen Parteien (d'Hondtsches Verfahren) auf deren Vorschlag zu bestellen sind. Mindestens die Hälfte dieser Mitglieder muß über besondere Sachkenntnisse auf dem Gebiete der Naturkunde, des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder der Landschaftsgestaltung verfügen,
- b) zwei Vertreter der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, je ein Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark und der Steiermärkischen Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft,
- c) je ein Vertreter des Steiermärkischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Steiermark.

(2) Für jedes ordentliche Mitglied des Naturschutzbeirates ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt.

(3) Die Landesregierung kann Fachleute, die über besondere Sachkenntnisse auf dem Gebiete der Naturkunde, des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder der Landschaftsgestaltung verfügen, zu berate-

tenden Mitgliedern bestellen. Der Naturschutzbeirat kann seinerseits zur Beratung einzelner Fragen Sachverständige oder Auskunftspersonen beiziehen.

(4) Unterläßt eine Partei die Ausübung des ihr nach Abs. 1 lit. a zustehenden Vorschlagsrechtes, so hat die Landesregierung unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses dieser Partei im Landtag die dieser zukommenden Mitglieder zu bestellen.

(5) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 lit. b und c sind von der Landesregierung auf Vorschlag der jeweils in Betracht kommenden Institutionen zu bestellen.

(6) Der Naturschutzbeirat ist erstmalig innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Landesregierung zu bestellen und innerhalb eines weiteren Monats zu seiner ersten Sitzung einzuberufen.

(7) Bei der konstituierenden Sitzung ist aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder ein Vorsitzender und ein Stellvertreter zu wählen. Die Funktion eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) erlischt vor Ablauf dieser Funktionsperiode durch Verzicht, der dem Vorsitzenden schriftlich bekanntzugeben ist. Für das ausscheidende Mitglied hat die Landesregierung innerhalb von drei Monaten einen Nachfolger zu bestellen.

(8) Der Naturschutzbeirat bleibt bis zum Zusammentritt des neuen Naturschutzbeirates im Amte. Er ist binnen drei Monaten nach dem Zusammentritt des neugewählten Landtages neu zu bestellen.

(9) Die Landesregierung hat den Naturschutzbeirat vor Erlassung oder Aufhebung von Verordnungen nach diesem Gesetz sowie vor Entscheidungen von besonderer Tragweite zu hören; in sonstigen Angelegenheiten kann sie ihn mit einer Stellungnahme beauftragen, für die eine angemessene, mindestens einen Monat betragende Frist zu setzen ist. Das ungenützte Verstreichen dieser Frist steht einer Beschlußfassung oder Entscheidung durch die Landesregierung nicht entgegen.

(10) Die Sitzungen des Naturschutzbeirates werden vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Sie sind nicht öffentlich. Die Geschäftsführung obliegt dem Amt der Landesregierung.

(11) Die Mitglieder des Naturschutzbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf die den Landesbeamten der Dienstklasse VIII zustehenden Reisegebühren.

(12) Der Naturschutzbeirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(13) Nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung werden in einer von der Landesregierung binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 28

Mitwirkung sonstiger Organe

(1) Bei der Vollziehung des § 5 Abs. 5, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 2 bis 4, 6 und 7, § 24 Abs. 1 haben mitzuwirken:

- a) die Organe der Bundespolizeibehörden durch Erstattung von Anzeigen bei Wahrnehmungen solcher Übertretungen sowie durch Handhabung des § 35 VStG. 1950,

- b) die Bundesgendarmerie durch Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und durch Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(2) Die Organe der öffentlichen Aufsicht haben Vorkommnisse und Wahrnehmungen, die eine behördliche Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen und Verfügungen erforderlich machen, der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich zu melden oder nach den hiefür geltenden Vorschriften einzuschreiten, um Übertretungen dieses Gesetzes zu verhindern bzw. die Anzeige zur Ahndung begangener Übertretungen zu erstatten.

VI. Landschaftspflegefonds

§ 29

Errichtung, Mittel und Verwaltung des Landschaftspflegefonds

(1) Zur Förderung von Maßnahmen der Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Landschaft wird als Sondervermögen des Landes Steiermark ein Landschaftspflegefonds — im folgenden kurz Fonds bezeichnet — errichtet.

(2) Dem Fonds sind zuzuleiten:

- a) vom Landtag jährlich zu beschließende Mittel,
- b) allfällige Zuschüsse anderer Gebietskörperschaften,
- c) sonstige Zuwendungen.

(3) Die Mittel des Fonds sind von der Landesregierung zu verwalten und so zu verwenden, daß den Zielsetzungen des Abs. 1 im höchsten Maße gedient wird. Über Stand und Gebarung des Fonds ist dem Landtag jährlich zu berichten.

§ 30

Verwendung der Mittel des Fonds

(1) Mittel des Fonds sind zu verwenden für

- a) Entschädigungen (§ 25)
- b) Zuschüsse zu den Kosten der Erstellung eines Landschaftspflegeplanes (Grünraumplanes, § 31)
- c) Zuschüsse zu den Kosten der plangemäßen Ausführung (§ 31)
- d) Maßnahmen der Landschaftspflege (§ 32)
- e) die Kosten der Erhaltung von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen
- f) die Kosten für die Erfüllung von Auflagen gemäß § 35 Abs. 1.

(2) Auf eine Förderung aus Mitteln des Fonds nach Abs. 1 lit. b, c und d besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Die Landesregierung hat Art und Höhe der Förderung sowie allenfalls die Flüssigmachung in Raten und den Zeitpunkt der Fälligkeit mit Bescheid festzusetzen. Im Bescheid sind Bedingungen, Befristungen und Auflagen zulässig, die eine widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel gewährleisten; werden Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, tritt Verlust der Förderung ein.

§ 31

Landschaftspflegepläne

(1) Maßnahmen, die zum Ziele haben

- a) ein harmonisches Landschafts- oder Ortsbild durch naturgemäße Gestaltung zu erreichen,
 - b) den Erlebnis-, Bildungs- oder Erholungswert einer Landschaft durch sinnvolle Ausstattung ihrer örtlichen Gegebenheiten zu heben oder
 - c) die Umweltverhältnisse durch Oberflächengestaltung oder Bepflanzung zu verbessern,
- können in Landschaftspflegeplänen (Grünraumplänen) koordinierend zusammengefaßt werden.

(2) Landschaftspflegepläne dürfen nicht im Widerspruch zu Entwicklungsprogrammen im Sinne des § 8 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 stehen.

§ 32

Maßnahmen der Landschaftspflege

(1) Zur Beseitigung oder Milderung von in einem Schutzgebiet vorhandenen Schäden, Verunstaltungen oder Störungen im Sinne des § 2 Abs. 1 kann die Landesregierung den Grundeigentümer mit Bescheid verpflichten, die Ausführung bestimmt zu bezeichnender Maßnahmen der Landschaftspflege durch Beauftragte des Landes auf seinem Grund zu dulden. Der Grundeigentümer hat nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Leistungskraft einen Beitrag im Ausmaß des für ihn aus diesen Maßnahmen erwachsenden Nutzens zu leisten.

(2) Wenn zwischen dem Grundeigentümer und dem Land keine gütliche Vereinbarung über diese Beitragsleistung zustande kommt, ist sie von der Landesregierung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 25 Abs. 4 und 5 mit Bescheid festzusetzen.

(3) Die Beseitigung von Abfällen aller Art (§ 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes, LGBl. Nr. 118/1974), deren Verursacher nicht feststellbar sind oder die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht aufgetragen werden kann, hat der Grundeigentümer (Verfügungsberechtigte) zu dulden.

VII. Sanktionen

§ 33

Strafen

(1) Wer durch Handlungen oder Unterlassungen den in § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1 erster Satz, Abs. 3, 5, 6 und 7, § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 4, § 12 Abs. 1, 3 und 5, § 13 Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 4, 6, 7 und 9 erster Satz, § 15 Abs. 1, § 21 Abs. 1 zweiter Satz sowie § 24 Abs. 1 oder in den nach diesem Gesetz erlassenen Verordnungen und Verfügungen enthaltenen Geboten oder Verboten zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 100.000 S und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

(2) Eine auf Grund dieses Gesetzes erteilte Bewilligung ist zu widerrufen, wenn eine Bestrafung wegen Übertretung der dieser Bewilligung zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften erfolgte und ihr Mißbrauch zu befürchten ist.

(3) Neben der Strafe ist auch der Verfall der gefangenen Tiere oder der gesammelten Pflanzen, Gesteine, Versteinerungen, Minerale oder der abgebauten Bodenbestandteile oder der entfernten Naturgebilde sowie der zur Begehung der Tat gebrauchten oder bestimmten Gegenstände auszusprechen, sofern sie dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören.

(4) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden (§ 17 VStG. 1950).

(5) Für verfallen erklärte

- a) Tiere sind sogleich in Freiheit zu setzen; ist dies nicht tunlich oder möglich, sind sie an Tiergärten, Tierschutzvereine oder tierliebende Personen zu übergeben; tote Tiere sind dem Landesmuseum Joanneum zu überlassen;
- b) Pflanzen sind gemeinnützigen Zwecken (wissenschaftlichen Instituten, Spitälern oder Heimen) zuzuführen;
- c) Gesteine, Versteinerungen und Minerale sind dem Landesmuseum Joanneum zu überlassen.

(6) Die Strafgelder fließen dem Land zu.

§ 34

Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

(1) Unabhängig von einer Bestrafung nach § 33 sind Personen, die entgegen einer Bestimmung dieses Gesetzes oder entgegen einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides Veränderungen vorgenommen oder veranlaßt haben, durch Bescheid der nach diesem Gesetz für die Bewilligung zuständigen Behörde zu verpflichten, den früheren bzw. den bescheidmäßigen Zustand binnen einer festzusetzenden Frist wieder herzustellen oder, wenn dies nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer von der Behörde als sachgemäß bezeichneten Weise im Sinne des § 2 Abs. 1 abzuändern. § 21 Abs. 1 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(2) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 kann nicht mehr ausgesprochen werden, wenn seit der Beendigung der rechtswidrigen Handlung mehr als drei Jahre verstrichen sind.

VIII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 35

Übergangsbestimmungen

(1) Die nach den bisherigen naturschutzrechtlichen Bestimmungen erteilten Bewilligungen bleiben unberührt. Die Behörde kann dem Eigentümer von Anlagen, die den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 4 und § 12 Abs. 1 widersprechen und die Interessen des Naturschutzes gröblich verletzen, durch Verschreibung von Auflagen eine den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Ausführung auftragen.

(2) Die daraus erwachsenden Kosten sind vom Land zu tragen; die Bestimmungen des § 32 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 36

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1977 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Mit diesem Gesetz treten außer Kraft:

1. Das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935, RGBl. I S. 821, und die Verordnung vom 31. Oktober 1935, RGBl. I S. 1275, zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes, beide in der Fassung der Verordnung zur Einführung des Reichsnaturschutzrechts im Lande Österreich vom 10. Februar 1939, RGBl. I S. 217 (GBl. f. d. L. O. Nr. 245), mit Ausnahme jener Ermächtigungen, die die Grundlage für die in der Anlage angeführten Verordnungen darstellen, bis zu deren Ersatz nach diesem Gesetz. Nutzungsbeschränkungen auf Grund von Verordnungen oder Bescheiden nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stehen einem Entschädigungsanspruch nicht entgegen.

2. Das Gesetz vom 4. Juli 1964, LGBl. Nr. 318, womit naturschutzrechtliche Strafbestimmungen erlassen werden.

(4) Wenn Ersatzverordnungen nach den Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 7 Abs. 2 dem Grundeigentümer keine neuen Nachteile im Sinne des § 25 Abs. 1 auferlegen, ist vor Erlassung dieser Verordnungen ein neuerliches Verfahren nach den §§ 14 und 16 nicht durchzuführen.

Anlage:

1. Die Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) i. d. F. der Verordnung vom 16. März 1940 (RGBl. I S. 567) und die Verordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung (Vogelberingungsverordnung) vom 17. März 1937 (RGBl. I S. 331), beide i. d. F. der Verordnung zur Einführung der Naturschutzverordnung und der Vogelberingungsverordnung in der Ostmark vom 16. März 1940, RGBl. I S. 568.

2. Folgende Verordnungen der Steiermärkischen Landesregierung:

a) Verordnung vom 12. Juni 1956, LGBl. Nr. 35, zum Schutz von Landschaftsteilen und des Landschaftsbildes (Landschaftsschutzverordnung 1956) i. d. F. der Verordnungen LGBl. Nr. 57/1958, 125/1961, 185/1969, 96/1970, 14/1974, 147/1974 und 30/1975.

b) Verordnung vom 8. Juli 1958, LGBl. Nr. 56, über die Erklärung des Gesäuses und des anschließenden Ennstales bis zur Landesgrenze

- sowie des Wildalpener Salztales zu Naturschutzgebieten i. d. F. der Verordnung LGBl. Nr. 56/1959.
- c) Verordnung vom 20. Juli 1959, LGBl. Nr. 55, über die Erklärung der steirischen Salzkammerngutseen zu Naturschutzgebieten i. d. F. der Verordnung LGBl. Nr. 47/1966.
 - d) Verordnung vom 3. Februar 1964, LGBl. Nr. 28, über die Erklärung des Gebietes Pfaffenkogel—Gsollerkogel zum Naturschutzgebiet.
 - e) Verordnung vom 20. Juli 1970, LGBl. Nr. 148, über die Erklärung der Raabklamm zum Naturschutzgebiet i. d. F. der Verordnung LGBl. Nr. 50/1973.
 - f) Verordnung vom 4. Oktober 1971, LGBl. Nr. 144, über die Erklärung des Gebietes Naßköhr zum Naturschutzgebiet.
 - g) Verordnung vom 20. Dezember 1971, LGBl. Nr. 1/1972 i. d. F. der Verordnung LGBl. Nr. 24/1974, über die Erklärung des Stubenberger Sees und seiner Umgebung zum geschützten Landschaftsteil.
 - h) Verordnung vom 9. Oktober 1972, LGBl. Nr. 140, über die Erklärung des nordwestlichen Teiles der Gemeinde Ramsau am Dachstein zum Naturschutzgebiet (Bestandsschutzgebiet für Pflanzen).
 - i) Verordnung vom 4. Dezember 1972, LGBl. Nr. 147, über die Erklärung des Gebietes Pleschkogel—Walzkogel—Mühlbachgraben zum Naturschutzgebiet (Bestandsschutzgebiet für Pflanzen).
 - j) Verordnung vom 11. Dezember 1972, LGBl. Nr. 3/1973, über die Erklärung einer Eichengruppe in Frohnleiten zum geschützten Landschaftsteil.
 - k) Verordnung vom 12. Februar 1973, LGBl. Nr. 29, über die Erklärung des Gebietes Eisenerzer Reichenstein—Krumpensee zum Naturschutzgebiet.
 - l) Verordnung vom 18. Juni 1973, LGBl. Nr. 66, über die Erklärung des Gebietes der Brühl in Hartberg zum geschützten Landschaftsteil.
 - m) Verordnung vom 9. Juli 1973, LGBl. Nr. 73, über die Erklärung des Gebietes um den Sölkerpaß zum Naturschutzgebiet (Bestandsschutzgebiet für Pflanzen).
 - n) Verordnung vom 9. Juli 1973, LGBl. Nr. 74, über die Erklärung des Attems-Moores bei Straß in Steiermark zum Naturschutzgebiet (Bestandsschutzgebiet für Pflanzen und Tiere).
 - o) Verordnung vom 9. Juli 1973, LGBl. Nr. 75, über die Erklärung der Umgebung der Thermalquelle Loipersdorf bei Fürstenfeld zum geschützten Landschaftsteil.
 - p) Verordnung vom 21. Jänner 1974, LGBl. Nr. 18, über die Erklärung des Pichler-Mooses in der Gaal zum Naturschutzgebiet (Bestandsschutzgebiet für Pflanzen und Tiere).
 - q) Verordnung vom 18. Februar 1974, LGBl. Nr. 22, über die Erklärung des Röksees und seiner Umgebung zum geschützten Landschaftsteil.
 - r) Verordnung vom 25. März 1974, LGBl. Nr. 31, über die Erklärung eines Totarmbereiches des Glinzbaches in der Marktgemeinde und KG. Wetmannstätten, politischer Bezirk Deutschlandsberg, zum Naturschutzgebiet (Bestandsschutzgebiet für Pflanzen).
 - s) Verordnung vom 6. Mai 1974, LGBl. Nr. 43, über die Erklärung des Gebietes Stoderzinken-Lerkenkogel zum Naturschutzgebiet (Bestandsschutzgebiet für Pflanzen).
 - t) Verordnung vom 20. Mai 1974, LGBl. Nr. 44, über die Erklärung der Umgebung der Burg Forchtenstein zum geschützten Landschaftsteil.
 - u) Verordnung vom 17. Juni 1974, LGBl. Nr. 59, über die Erklärung des Gebietes Loser—Bräuning—Zinken zum Naturschutzgebiet (Bestandsschutzgebiet für Pflanzen).
 - v) Verordnung vom 28. April 1975, LGBl. Nr. 44, über die Erklärung der Baumgruppe im Bereich des Grazer Ostbahnhofes zum geschützten Landschaftsteil.
 - w) Verordnung vom 7. Oktober 1974, LGBl. Nr. 39/1975, über die Erklärung des Harter Teiches zum Naturschutzgebiet (Vogelschutzgebiet).
 - x) Verordnung vom 27. Oktober 1975, LGBl. Nr. 21/1976, über die Erklärung des Putterer Sees und Ufergebietes und seiner Umgebung zum geschützten Landschaftsteil.
3. Folgende Verordnungen der Landräte und Bezirksverwaltungsbehörden, soweit sie nicht durch die Landschaftsschutzverordnung 1956, LGBl. Nr. 35 i. d. F. der Verordnungen LGBl. Nr. 57/1958, 125/1961, 185/1969, 96/1970, 14/1974, 147/1974 und 30/1975 abgeändert worden sind:
- a) Politischer Bezirk Bruck an der Mur
 - aa) Landrat Müzzzuschlag, VuABl. 1940 S. 276 und 436, hinsichtlich der im politischen Bezirk Bruck an der Mur gelegenen Naturdenkmale, i. d. F. der Verordnung der BH Bruck an der Mur, „Grazer Zeitung“ 1975, S. 285.
 - bb) Landrat Bruck an der Mur, VuABl. 1942 S. 181 i. d. F. der Verordnung 1975, S. 284.
 - cc) BH Bruck an der Mur, „Grazer Zeitung“ 1968 S. 497; 1969 S. 73; 1970 S. 200; 1971 S. 95, 152, 166, 281, und 301; 1975 S. 503; 1976 S. 141.
 - b) Politischer Bezirk Deutschlandsberg
 - aa) Landrat Deutschlandsberg, VuABl. 1940 S. 237 i. d. F. der Verordnungen BH Deutschlandsberg, „Grazer Zeitung“ 1968 S. 220; 1969 S. 426; 1971 S. 95 und 190; VuABl. 1942 S. 63 i. d. F. der Verordnung BH Deutschlandsberg, „Grazer Zeitung“ 1969 S. 426.
 - bb) BH Deutschlandsberg, „Grazer Zeitung“ 1960 S. 265; 1967 S. 226 und 384; 1968 S. 36, 183, 209 und 249; 1969 S. 339 und 449; 1970 S. 8 und 212; 1971 S. 142; 1972 S. 126 und 332; 1973 S. 469; 1975 S. 63 und 265.

- c) Politischer Bezirk Feldbach
 - BH Feldbach, „Grazer Zeitung“ 1966 S. 39 i. d. F. der Verordnung 1967 S. 418; 1967 S. 298; 1968, S. 377; 1969 S. 3 und 130; 1970 S. 235, 274 i. d. F. der Verordnung 1972, S. 171; 1971 S. 225 und 507; 1974 S. 144; 1975 S. 145 und 437.
- d) Politischer Bezirk Fürstenfeld
 - aa) Landrat Fürstenfeld, VuABl. 1941 S. 104, hinsichtlich der im politischen Bezirk Fürstenfeld gelegenen Naturdenkmale.
 - bb) BH Fürstenfeld, „Grazer Zeitung“ 1969 S. 508; 1974 S. 10, 127 und 278; 1975 S. 314 und 399; 1976 S. 35.
- e) Politischer Bezirk Graz-Umgebung
 - aa) Landrat Weiz, VuABl. 1941 S. 464, hinsichtlich der im politischen Bezirk Graz-Umgebung gelegenen Naturdenkmale, i. d. F. der Verordnung „Grazer Zeitung“ 1968 S. 265.
 - bb) Landrat Graz, VuABl. 1942 S. 64 i. d. F. der Verordnungen BH Graz-Umgebung, „Grazer Zeitung“ 1968 S. 265, 403 und 478.
 - cc) BH Graz-Umgebung, „Grazer Zeitung“ 1965 S. 399; 1966 S. 298, i. d. F. der Verordnung 1967 S. 129; 1968 S. 9, 135, 192, 312, 334, 453 und 478; 1969 S. 499; 1970 S. 80; 1971 S. 2, 408 und 482; 1972 S. 25 und 169; 1973 S. 96, 341 und 424; 1974 S. 158; 1975 S. 5, 64, 76, 206, 216, 265, 383 i. d. F. der Verordnung 1976, S. 4, 485 und 534; 1976 S. 150.
- f) Politischer Bezirk Hartberg
 - aa) Landrat Hartberg, VuABl. 1940 S. 142 i. d. F. der Verordnungen BH Hartberg, „Grazer Zeitung“ 1969 S. 3 und 118.
 - bb) BH Hartberg, „Grazer Zeitung“ 1968, S. 22, 312 und 478; 1970 S. 235; 1974 S. 115.
- g) Politischer Bezirk Judenburg
 - aa) Landrat Judenburg, VuABl. 1941 S. 112, hinsichtlich der im politischen Bezirk Judenburg gelegenen Naturdenkmale, i. d. F. der Verordnung BH Judenburg, „Grazer Zeitung“ 1971 S. 398.
 - bb) BH Judenburg, „Grazer Zeitung“ 1966 S. 483 i. d. F. der Kundmachung 1967 S. 104 und der Verordnung 1973 S. 186; 1968 S. 170 und 182; 1970 S. 300; 1973 S. 483; 1975 S. 331.
- h) Politischer Bezirk Knittelfeld
 - aa) Landrat Judenburg, VuABl. 1941 S. 112, hinsichtlich der im politischen Bezirk Knittelfeld gelegenen Naturdenkmale, i. d. F. der Verordnung BH Knittelfeld, „Grazer Zeitung“ 1971 S. 377.
 - bb) BH Knittelfeld, „Grazer Zeitung“ 1969 S. 228 und 270 i. d. F. der Kundmachung S. 426 und 476; 1970 S. 182, 190 und 461; 1971 S. 443; 1975 S. 53.
- i) Politischer Bezirk Leibnitz
 - aa) Landrat Leibnitz, VuABl. 1940 S. 436 i. d. F. der Verordnungen BH Leibnitz, „Grazer Zeitung“ 1968 S. 420, 1969 S. 56; 1970 S. 175.
 - bb) BH Leibnitz, VuABl. 1953 S. 67 i. d. F. der Verordnung „Grazer Zeitung“ 1968 S. 334, 335 und 420; 1969 S. 251; „Grazer Zeitung“ 1967 S. 225; 1970 S. 299; 1971 S. 310.
- j) Politischer Bezirk Leoben
 - aa) Landrat Leoben, VuABl. 1940 S. 368 i. d. F. der Verordnungen BH Leoben, „Grazer Zeitung“ 1967 S. 226; 1968 S. 380; 1971 S. 266; 1972 S. 464; 1975 S. 78.
 - bb) BH Leoben, „Grazer Zeitung“ 1971 S. 52 i. d. F. der Verordnung S. 388; 1972 S. 231, 258, 270 und 470; 1973 S. 85, 299 und 375; 1975 S. 77, 295 und 438.
- k) Politischer Bezirk Liezen
 - aa) Landrat Liezen, VuABl. 1941 S. 75 i. d. F. der Verordnungen BH Liezen, „Grazer Zeitung“ 1972 S. 453; 1973 S. 285; 1975 S. 157 und 216.
 - bb) BH Liezen, „Grazer Zeitung“ 1965 S. 193 und 367; 1968 S. 122, 172, 387 und 428; 1969 S. 74 und 371; 1971 S. 434; 1972 S. 346 i. d. F. der Verordnung 1973 S. 267; 1973 S. 150, 331 und 342; 1974 S. 100, 170 und 211; 1975 S. 64.
 - cc) Politische Expositur Bad Aussee, VuABl. 1953 S. 367 i. d. F. der Verordnungen „Grazer Zeitung“ 1967 S. 434 und 435; „Grazer Zeitung“ 1967 S. 314 und 434 i. d. F. der Verordnung 1971 S. 34; 1968 S. 201; 1969 S. 242, 413 i. d. F. der Verordnung 426 und S. 507; 1971 S. 152; 1974 S. 489; 1975 S. 54 und 130.
 - dd) Landrat Liezen, Außendienststelle Gröbming, VuABl. 1941 S. 105.
 - ee) Politische Expositur Gröbming, „Grazer Zeitung“ 1968 S. 108, 171 und 419; 1969 S. 90; 1970 S. 130; 1972 S. 2, 354 und 464; 1975 S. 87; 1976 S. 130.
- l) Politischer Bezirk Murau
 - aa) Landrat Murau, VuABl. 1941 S. 52 i. d. F. der Verordnungen BH Murau, „Grazer Zeitung“ 1965 S. 270; 1966 S. 187; 1968 S. 453; 1971 S. 106.
 - bb) BH Murau, VuABl. 1953 S. 225; „Grazer Zeitung“ 1961 S. 470; 1965 S. 191, 192 und 343 i. d. F. der Verordnungen 1968 S. 108; 1969 S. 90; 1971 S. 201; 1966 S. 40, 41, 340, 341 und 483 i. d. F. der Kundmachung 1967 S. 103; 1967 S. 184, 348 i. d. F. der Kundmachung S. 374, 417 und 435; 1968 S. 21, 121, 183, 335, 403 und 454; 1969 S. 101; 1970 S. 442; 1972 S. 220 i. d. F. der Kundmachung S. 259; 1972 S. 259; 1973 S. 204 und 286; 1975 S. 78; 1976 S. 70 und 81.
- m) Politischer Bezirk Mürzzuschlag
 - aa) Landrat Mürzzuschlag, VuABl. 1940 S. 276, hinsichtlich der im politischen Bezirk Mürzzuschlag gelegenen Naturdenkmale, i. d. F. der Verordnung BH Mürzzuschlag, „Grazer Zeitung“ 1970 S. 71.
 - bb) BH Mürzzuschlag, „Grazer Zeitung“ 1966 S. 52 und 187.

- n) Politischer Bezirk Radkersburg
 - aa) Landrat Radkersburg, VuABl. 1940 S. 586 i. d. F. der Verordnung BH Radkersburg, „Grazer Zeitung“ 1967 S. 285; 1976 S. 140.
 - bb) BH Radkersburg, „Grazer Zeitung“ 1967 S. 112; 1968 S. 336; 1969 S. 188.
- o) Politischer Bezirk Voitsberg
 - aa) Landrat Voitsberg, VuABl. 1940 S. 662 i. d. F. der Verordnungen BH Voitsberg, „Grazer Zeitung“ 1969 S. 457; 1971 S. 217.
 - bb) BH Voitsberg, VuABl. 1953 S. 23, „Grazer Zeitung“ 1968 S. 313; 1970 S. 246; 1972 S. 288; 1973 S. 86.
- p) Politischer Bezirk Weiz
 - aa) Landrat Weiz, VuABl. 1941 S. 464, hinsichtlich der im politischen Bezirk Weiz gelegenen Naturdenkmale, i. d. F. der Verordnungen BH Weiz, „Grazer Zeitung“ 1967 S. 49 und 169; 1969 S. 516; 1970 S. 42; 1973 S. 97 und 424.
 - bb) BH Weiz, „Grazer Zeitung“ 1966 S. 19.

Gepringbach,
Regulierung.
(Einkl.-Zahl 23/7)
(LBD-450 L 10/77/12-1976)

335.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ileschitz, Zinkanell, Premberger, Zoisl und Genossen, betreffend die Regulierung des Gepringbaches im Gebiet der Gemeinde Dobl, wird zur Kenntnis genommen.

Fa. Motronic, Umwandlung
der Ausfallshaftung.
(Einkl.-Zahl 549/1)
(10-23 Mo 6/45-1976)

336.

1. Das Land Steiermark übernimmt die Ausfallshaftung gegenüber der Creditanstalt-Bankverein zugunsten der Fa. Motronic elektronische Geräte Gesellschaft m. b. H. für ein Darlehen in der Höhe von 15 Mio. S, einer Laufzeit von 10 Jahren und einer Verzinsung von maximal $9\frac{3}{4}\%$ nach Maßgabe folgender Bedingungen:
 - a) Das Darlehen ist durch eine Hypothek in der Höhe von 5 Mio. S, durch ein Warenlager in der Höhe von 4 Mio. S (Fertiggeräte) durch Zessionen bis zu einer Höhe von 6 Mio. S sowie durch eine persönliche Haftung der Gesellschafter der Herren Mothwurf und Aigner als Bürge und Zahler zu besichern;
 - b) mit dem Darlehen in der Höhe von 15 Mio. S ist der bei der Fa. Donau-Bank-Aktiengesellschaft Wien aufgenommene Kredit in der Höhe von 20 Mio. S, aushaftend mit derzeit 15 Mio. S, zurückzuzahlen und ist das Land aus seiner zugunsten der Creditanstalt-Bankverein übernommenen Rückbürgschaft zu entlassen.

Schloß Kalsdorf bei Ilz,
Land Steiermark
als Erbe.
(Einl.-Zahl 551/1)
(10-24 Ka 46/47-1976)

337.

1. Die Landesregierung wird ermächtigt, die Erbschaft nach Stefanie Czeike, gemäß den Bestimmungen des Testamentes vom 4. August 1965, namens des Landes Steiermark anzunehmen und eine bedingte Erbserklärung abzugeben.
2. Der Grundbesitz „Schloß Kalsdorf“ hat als Gesamtes dem Land Steiermark zu verbleiben. Ein Verkauf, ausgenommen Überflurgrundstücke, deren Bewirtschaftung nicht rationell ist, ist daher ausgeschlossen.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, daß die zur Erfüllung des Testamentes erforderlichen Barmittel in der Höhe von rund 2,7 Millionen S die VP 5/840013—0001 „Ankauf von Liegenschaften, bebaute Grundstücke“ belasten.

24. Sitzung am 20. Oktober 1976

(Beschlüsse Nr. 338 bis 355)

Flughafen Graz
Betriebs-Ges. m. b. H.,
Erweiterung des
Ausbauprogramms.
(Einkl.-Zahl 546/1)
(10-23 Fu 10/41-1976)

338.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ausbau des Flughafens Graz-Thalerhof wird zur Kenntnis genommen und die Übernahme der anteiligen Kosten für das von 160 Millionen S auf 214,84 Millionen S erweiterte Ausbauprogramm, wonach das Land Steiermark in den Jahren 1979, 1980, 1981 rund 13,7 Millionen S Treuhandmittel bereitzustellen hat, wird unter der Bedingung genehmigt, daß auch der Bund und die Stadt Graz die anteiligen Treuhandbeträge zur Verfügung stellen.

Grundverkauf an die Firma
Oberglas, Glashütten AG.
Voitsberg.
(Einkl.-Zahl 547/1)
(10-24 Ko 4/34-1976)

339.

Der Verkauf der dem Land Steiermark gehörigen Grundstücke Nr. 84 = Baufläche, 322/1 = LN, 322/2 = LN, 322/3 = LN, unproduktiv 323/1 = LN sowie die EZ. 205, KG. Kowald, bestehend aus dem Gst. Nr. 428 unproduktiv an die Firma Oberglas, Glashütten AG. Voitsberg, zu einem Kaufschilling von 38,50 S pro Quadratmeter (Gesamtausmaß rund 29.300 m²), wird genehmigt.

Thermalquelle Loipersdorf
Ges. m. b. H.,
Grundankauf.
(Einkl.-Zahl 548/1)
(10-23 Lo 10/92-1976)

340.

Der Ankauf der im Bericht angeführten Liegenschaften zu einem Quadratmeterpreis von 50 Schilling für unbebaute Grundstücke, 40 S für Waldgrundstücke und 60 S für verbaute Grundstücke, sohin zu einem Gesamtpreis von 3.500.000 S, wird genehmigt.

Liegenschaft Hartiggasse 4,
Erwerb durch das Land.
(Einkl.-Zahl 550/1)
(10-24 Ha 16/25-1976)

341.

Der Ankauf der Liegenschaft, Graz, Hartiggasse 4, von Frau Dr. Gertrud Knaus-Hoke zu einer monatlichen Leibrente von 8000 S, wertgesichert, wird genehmigt.

Konvent der Elisabethinen,
Finanzierungszusicherung
eines Erweiterungsbaues
zum Krankenhaus.
(Einl.-Zahl 552/1)
(12-187/I Ei 1/37-1976)

342.

Der Bericht über den beabsichtigten Ausbau des vom Konvent der Elisabethinen in Graz, Elisabethnergasse Nr. 14, geführten Krankenhauses wird zur Kenntnis genommen.

Die von der Steiermärkischen Landesregierung für das gegenständliche Ausbauvorhaben erteilte Finanzierungszusicherung im Wege der Zuerkennung von Landesförderungsmitteln im Ausmaß von 52,3 Prozent der präliminierten Gesamtbaukosten, höchstens jedoch von 27.500.000 S, wird genehmigt.

Schulaufsichts-Ausführungsgesetz,
Änderung.
(Einl.-Zahl 553/1
Beilage Nr. 50)
(13-367 Schu 12/23-1976)

343.

**Gesetz vom mit dem
das Steiermärkische Schulaufsichts-Ausfüh-
rungsgesetz geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes BGBl. Nr. 240/1962 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 70/1966 und BGBl. Nr. 321/1975 beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Schulaufsichts-Ausführungsgesetz LGBl. Nr. 196/1964 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 165/1969 wird geändert wie folgt:

§ 1 Z. 2 lit. e hat zu lauten:

„e) der schulärztliche Referent des Landesschulrates (Landesschularzt) und der mit den Angelegenheiten des schulärztlichen Dienstes befaßte Referent des Amtes der Landesregierung.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Wohnbauförderung,
Gewährung von
Wohnbeihilfen.
(Einl.-Zahl 238/6)
(Mündl. Bericht Nr. 42)
(14-507 L 2/89-1976)

344.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Pichler, Loidl, Doktor Strenitz, Gross und Genossen, Einl.-Zahl 238/1, betreffend die Gewährung von Wohnbeihilfen aus Mitteln der Wohnbauförderung des Landes Steiermark, wonach eine derartige Regelung derzeit nicht möglich sei, wird zur Kenntnis genommen.

Wohnbauförderung,
Verringerung der
Belastung der
Wohnungswerber.
(Einl.-Zahl 412/12)
(14-506 W 23/511-1976)

345.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 205 aus der 16. Sitzung der VIII. Periode des Steiermärkischen Landtages vom 12. Dezember 1975, Einl.-Zahl 412/1, betreffend die Verbesserung der Wohnbauförderung im Sinne einer Verringerung der Belastung der Wohnungswerber, wonach die Steiermärkische Landesregierung im Rahmen der Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 die Maßnahmen, die von seiten des Bundes zu einer Verbilligung führen können, im Detail den Bundeszentralstellen vorgetragen und im Rahmen der eigenen Zuständigkeit mit Beschluß vom 5. April 1976 die Eigenmittellersatzdarlehen-Verordnung wesentlich verbessert hat und die Änderung der Wohnbeihilfen-Verordnung für die nächste Zeit vorgesehen ist, wird zur Kenntnis genommen.

Schotterabbauplan.
(Einl.-Zahl 461/4)
(LAD-3 Scho 3/14-1976)

346.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ing. Stoisser, Doktor Heidinger, Prantner und Prof. Dr. Eichinger, betreffend einen Steiermärkischen Schotterabbauplan, wird zur Kenntnis genommen.

Friedhofstraße in Graz,
Bau einer Unterführung.
(Einl.-Zahl 21/8)
(LBD-450 L 10/84/7-1976)

347.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Strenitz, Loidl, Heschitz, Gross, Hammerl und Genossen, betreffend den Bau einer Unterführung im Zuge der Friedhofstraße in Graz unter dem Bahnkörper der Südbahn, wird zur Kenntnis genommen.

Landschabbrücke, Neubau.
(Einl.-Zahl 56/8)
(LBD-450 L 10/76/1-1976)

348.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Heidinger, Aichhofer, Ing. Stoisser und Trummer, betreffend den Neubau der Landschabbrücke im Zuge der B 67, wird zur Kenntnis genommen.

Langenwanger Südeinfahrt,
Sanierung.
(Einl.-Zahl 112/10)
(LBD-450 L 10/94/10-1976)

349.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichinger, Ritzinger, Marczik und Kollmann, betreffend die rasche Sanierung der Langenwanger Südeinfahrt, wird zur Kenntnis genommen.

Wartberg,
Neubau der Fahrweg-
und
Fußgängerunterführung.
(Einl.-Zahl 183/10)
(LBD-450 L 10/104/11-1976)

350.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Karrer, Bischof, Fellingner, Brandl und Genossen, betreffend den Neubau der Fahrweg- und Fußgängerunterführung Wartberg bei km 121,449 der Semmering-Ersatzstraße B 306, wird zur Kenntnis genommen.

Obdacher Bundesstraße,
Sicherung des
schienengleichen
Bahnüberganges.
(Einl.-Zahl 185/5)
(LBD-450 L 10/105/4-1976)

351.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sponer, Pichler, Fellingner, Bischof und Genossen, betreffend Maßnahmen zur Sicherung des schienengleichen Bahnüberganges der Obdacher Bundesstraße in der Gemeinde Weißkirchen/Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Fremdenverkehrsregionen,
Verbesserung der
Postzustellung.
(Einl.-Zahl 296/5)
(LFVA-323 L 9/47-1976)

352.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Buchberger, Koiner, Dipl.-Ing. Schaller und Pölzl, betreffend die Verbesserung der Postzustellung in den dezentralen Gebieten (Fremdenverkehrsregionen), wird zur Kenntnis genommen.

Umfahrung Trofaiach,
Ausbau der Eisenstraße
und Donawitzer Straße.
(Einl.-Zahl 430/5)
(LBD-450 L 10/128/5-1976)

353.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kollmann, Prof. Doktor Eichinger, Dr. Dorfer, Marczik, Koiner, Ritzinger, Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer und Lackner, betreffend den Ausbau der B 115, Eisenstraße, und der B 115 a, Donawitzer Straße, im Abschnitt „Umfahrung Trofaiach“, wird zur Kenntnis genommen.

Murtalbundesstraße,
Versetzen der
Verkehrshinweistafeln.
(Einl.-Zahl 471/3)
(11-326 Ve 14/15-1976)

354.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung vom 31. Mai 1976 zum Antrag der Abgeordneten Prantch, Ritzinger, Marczik und Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, betreffend Versetzen der Verkehrshinweistafeln entlang der Oberen-Murtal-Bundesstraße, wird zur Kenntnis genommen.

Wahlen in Landtags-
ausschüsse.
(Präs. Nr. W 1/8-1976)

355.

Es werden gewählt:

anstelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Simon Pichler

Abg. Josef Zinkanell
als Mitglied in den Finanz-Ausschuß

Abg. Walter Kohlhammer
als Ersatzmitglied in den Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß

Abg. Hans Karrer
als Mitglied in den Verkehrswirtschaftlichen Ausschuß

Abg. Georg Hammerl
als Ersatzmitglied in den Volksbildungs-Ausschuß

Abg. Josef Loidl
als Mitglied in den Wirtschafts- und Raumordnungs-Ausschuß;

anstelle der ausgeschiedenen Abgeordneten Mag. Prof. Traute Hartwig

Abg. Franz Ileschitz
als Mitglied in den Kontroll-Ausschuß

Abg. Annemarie Zdarsky
als Mitglied in den Sozial-Ausschuß

Abg. Walter Kohlhammer
als Mitglied in den Volksbildungs-Ausschuß;

anstelle des zum 2. Landtagspräsidenten gewählten Abgeordneten Hans Gross

Abg. Franz Ileschitz
als Ersatzmitglied in den Finanz-Ausschuß

Abg. Alfred Sponer
als Mitglied in den Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß

Abg. Annemarie Zdarsky
als Mitglied in den Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz

Abg. Alois Erhart
als Ersatzmitglied in den Sozial-Ausschuß

Abg. Dr. Dieter Strenitz
als Mitglied in den Volksbildungs-Ausschuß

Abg. Franz Ileschitz
als Mitglied in den Wirtschafts- und Raumordnungs-
Ausschuß;

anstelle des Abgeordneten Harald Laurich
Abg. Josef Loidl
als Ersatzmitglied in den Ausschuß für Gesundheit
und Umweltschutz;

anstelle des Abgeordneten Walter Kohlhammer
Abg. Alois Erhart
als Ersatzmitglied in den Verkehrswirtschaftlichen
Ausschuß;

anstelle des Abgeordneten Josef Loidl
Abg. Alois Erhart
als Ersatzmitglied in den Wirtschafts- und Raum-
ordnungs-Ausschuß;

anstelle des Abgeordneten Dr. Dieter Strenitz
Abg. Annemarie Zdarsky
als Ersatzmitglied in den Volksbildungs-Ausschuß;

anstelle des Abgeordneten Josef Zinkanell
Abg. Annemarie Zdarsky
als Ersatzmitglied in den Finanz-Ausschuß.

25. Sitzung am 9. November 1976

(Beschlüsse Nr. 356 bis 382)

Sozialhilfegesetz.
(Einkl.-Zahl 38/2
Beilage Nr. 56)
(9-119 So 89/118-1976)

356.

Gesetz vom über die Sozialhilfe (Steiermärkisches Sozialhilfege- setz)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgabe der Sozialhilfe

(1) Durch die Sozialhilfe soll jenen Personen die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglicht werden, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.

(2) Die Sozialhilfe umfaßt

- a) Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes,
- b) Hilfe in besonderen Lebenslagen,
- c) soziale Dienste und
- d) besondere Hilfe für betagte Menschen.

(3) Die Sozialhilfe ist zu gewähren, um eine bestehende Notlage zu beseitigen oder eine drohende Notlage abzuwenden. Sie ist fortzusetzen, wenn dies notwendig ist, um die Wirksamkeit der geleisteten Hilfe zu sichern.

§ 2

Einsetzen der Sozialhilfe, Antragstellung

(1) Die Sozialhilfe kann auf Antrag des Hilfsbedürftigen oder von Amts wegen gewährt werden.

(2) Die Sozialhilfe hat vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens einzusetzen, wenn dies zur Beseitigung einer Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder des Lebensbedarfes (§ 7) eines Hilfsbedürftigen erforderlich erscheint.

(3) Leistungen der Sozialhilfe können weder verpfändet noch gepfändet werden.

§ 3

Individuelle und familiengerechte Hilfe

Bei Gewährung der Sozialhilfe ist jene in diesem Gesetz vorgesehene Maßnahme zu wählen, die den persönlichen und familiären Verhältnissen des Hilfsbedürftigen entspricht und der Aufgabe der Sozialhilfe (§ 1) am ehesten gerecht wird.

2. ABSCHNITT

Leistungen der Sozialhilfe

A. Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes

§ 4

Voraussetzung der Hilfe

(1) Auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes einen Rechtsanspruch, wer den Lebensbedarf (§ 7) für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderen Personen oder Einrichtungen erhält.

(2) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege, durch die der Lebensbedarf nicht ausreichend gesichert wird, sind nicht zu berücksichtigen.

§ 5

Einsatz der eigenen Mittel

(1) Hilfe ist nur soweit zu gewähren, als das Einkommen und das verwertbare Vermögen des Hilfeempfängers nicht ausreichen, um den Lebensbedarf (§ 7) zu sichern.

(2) Das Einkommen und das verwertbare Vermögen des Hilfeempfängers dürfen soweit nicht berücksichtigt werden, als dies mit der Aufgabe der Sozialhilfe unvereinbar ist. Besondere soziale Härten für den Hilfeempfänger und die mit ihm in Familiengemeinschaft lebenden Angehörigen sind auszuschließen.

(3) Zum verwertbaren Vermögen gehören nicht jene Sachen, die zur persönlichen Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit oder zur Befriedigung allgemein anerkannter kultureller Bedürfnisse dienen.

(4) Hat der Hilfeempfänger Vermögen, dessen Verwertung ihm vorerst nicht möglich oder zumutbar ist, so können Hilfeleistungen von der Sicherstellung des Ersatzanspruches (§ 39) abhängig gemacht werden, wenn die Rückzahlung voraussichtlich ohne Härte möglich sein wird.

§ 6

Einsatz der eigenen Kräfte

(1) Art und Ausmaß der Hilfe sind davon abhängig zu machen, daß der Hilfeempfänger bereit ist, seine Arbeitskraft in zumutbarer Weise zur Beschaffung seines Lebensbedarfes einzusetzen. Dabei ist auf den gesundheitlichen Zustand, das Lebensalter

und die berufliche Eignung und Vorbildung des Hilfeempfängers sowie auf die familiären Verhältnisse, insbesondere auf die geordnete Erziehung der unterhaltsberechtigten Kinder, Bedacht zu nehmen.

(2) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von:

- a) Personen, die in einer Erwerbsausbildung stehen;
- b) erwerbsunfähigen Personen;
- c) Frauen ab dem vollendeten 60. und Männern ab dem vollendeten 65. Lebensjahr.

(3) Die Fähigkeit des Hilfeempfängers, von der Hilfe ganz oder zum Teil unabhängig zu werden, ist insbesondere zu fördern.

§ 7

Lebensbedarf

(1) Zum Lebensbedarf gehören:

- a) der Lebensunterhalt (§ 8);
- b) erforderliche Pflege (§ 9);
- c) Krankenhilfe (§ 10);
- d) Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen (§ 11);
- e) Erziehung und Erwerbsbefähigung (§ 12).

(2) Der ausreichende Lebensbedarf ist durch geeignete Maßnahmen (Geldleistungen, Sachleistungen oder persönliche Hilfe) zu sichern.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes, näher zu regeln, welche Leistungen, in welchem Ausmaß und in welcher Form im Rahmen der Sozialhilfe zur Sicherung eines ausreichenden Lebensbedarfes im Einzelfall gewährt werden können.

§ 8

Lebensunterhalt, Richtsätze

(1) Der Lebensunterhalt umfaßt den Aufwand für die regelmäßig gegebenen Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens, insbesondere für Nahrung, Unterkunft, Hausrat, Beheizung, Bekleidung und andere persönliche Bedürfnisse, zu denen auch angemessene Pflege der Beziehungen zur Umwelt und eine angemessene Teilnahme am kulturellen Leben gehören.

(2) Als Maßnahme zur Sicherung eines ausreichenden Lebensunterhaltes, ausgenommen den Aufwand für Unterkunft, können fortlaufende monatliche Geldleistungen gewährt werden. Solche Geldleistungen sind nach den Richtsätzen zu bemessen (richtsatzgemäße Geldleistung).

(3) Die richtsatzgemäße Geldleistung ist im Einzelfall soweit zu erhöhen, als dies im Hinblick auf besondere persönliche oder familiäre Verhältnisse des Hilfeempfängers (insbesondere Alter, Krankheit oder Gebrechlichkeit) zur Sicherung eines ausreichenden Lebensunterhaltes erforderlich wird.

(4) Die richtsatzgemäße Geldleistung kann im Einzelfall auf das zum Lebensunterhalt unerläßliche Maß beschränkt werden, wenn der Hilfeempfänger trotz wiederholter Belehrung und Ermahnung mit den ihm zur Verfügung gestellten Mitteln nicht sparsam umgeht oder trotz Erwerbsfähigkeit und Erwerbsmöglichkeit nicht gewillt ist, seine Ar-

beitskraft zur Sicherung seines Lebensbedarfes einzusetzen. Der Lebensunterhalt unterhaltsberechtigter Familienangehöriger darf dadurch jedoch nicht beeinträchtigt werden.

(5) Richtsatzgemäße Geldleistungen (Abs. 2 und 4) sind in den Monaten Juni und November in zweifacher Höhe zu gewähren.

(6) Werden richtsatzgemäße Geldleistungen gewährt, so ist zusätzlich der tatsächlich vertretbare Aufwand des Hilfeempfängers für Unterkunft zu tragen.

(7) Die Zuerkennung richtsatzgemäßer Geldleistungen schließt erforderliche weitere Maßnahmen zur Sicherung des ausreichenden Lebensunterhaltes im Einzelfall nicht aus.

(8) Zur Bemessung von monatlichen Geldleistungen ist durch Verordnung der Landesregierung je ein Richtsatz für

- a) den Alleinunterstützten
- b) den Hauptunterstützten
- c) den Mitunterstützten
- d) ein Kind in fremder Pflege festzusetzen.

(9) Bei der Festsetzung der Richtsätze ist davon auszugehen, daß die im Rahmen der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz gewährten, vergleichbaren Mindestleistungen in der Regel den ausreichenden Lebensbedarf sicherstellen, und zwar jeweils ausgenommen den Aufwand für Unterkunft.

§ 9

Erforderliche Pflege

(1) Zum Lebensbedarf gehört jene Pflege, die erforderlich wird, wenn aufgrund des körperlichen oder geistig-seelischen Zustandes die Fähigkeit fehlt, die notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens ohne fremde Hilfe zu besorgen.

(2) Auf Geldleistungen für die erforderliche Pflege besteht kein Anspruch, wenn ein Pflegegeld nach dem Behindertengesetz gewährt wird.

§ 10

Krankenhilfe

(1) Die Krankenhilfe umfaßt

- a) Heilbehandlung einschließlich Zahnbehandlung;
- b) Versorgung mit Heilmitteln, Heilbehelfen, Körperersatzstücken und Zahnersatz;
- c) Untersuchung, Behandlung und Pflege in Krankenanstalten;
- d) Krankentransport.

(2) Über die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung einer ausreichenden Krankenhilfe hinaus kann sich der zuständige Sozialhilfeträger bereit erklären, als Leistung der Sozialhilfe auch die Kosten eines Kuraufenthaltes oder der Unterbringung in einer Entwöhnungsanstalt für Süchtige oder Trinker ganz oder zum Teil zu übernehmen, wenn der Kuraufenthalt bzw. die Unterbringung in der Entwöhnungsanstalt zur Wiederherstellung oder Besserung der Gesundheit des Hilfeempfängers erforderlich ist.

(3) Der Antrag auf Gewährung erforderlicher Maßnahmen zur Sicherung einer ausreichenden Krankenhilfe kann auch vom Träger einer Krankenanstalt für einen in die Krankenanstalt aufgenommenen Pflingling gestellt werden.

§ 11

Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen

(1) Die Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen umfaßt alle anlässlich der Schwangerschaft und der Entbindung erforderlichen medizinischen und wirtschaftlichen Maßnahmen.

(2) Über die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung einer ausreichenden Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen hinaus gebührt der Hilfeempfängerin ein Entbindungskostenbeitrag in der Höhe des Richtsatzes für den Alleinunterstützten.

§ 12

Erziehung und Erwerbsbefähigung

Zum Lebensbedarf eines Minderjährigen gehört die nach seiner Persönlichkeit erforderliche Erziehung und eine auf seine Fähigkeiten und Neigungen entsprechend Bedacht nehmende angemessene Berufsausbildung. Wenn es die Fähigkeiten des Hilfeempfängers und der bisherige Erfolg rechtfertigen, so ist die Beendigung einer Berufs- bzw. Schulausbildung höchstens bis zur Erreichung des 21. Lebensjahres zu ermöglichen.

§ 13

Unterbringung in Anstalten oder Heimen

(1) Der ausreichende Lebensbedarf kann mit Zustimmung des Hilfeempfängers (seines gesetzlichen Vertreters) durch Unterbringung in geeigneten Anstalten oder Heimen gesichert werden. Andere Rechtsvorschriften über die Unterbringung von Personen in Anstalten oder Heimen werden hiedurch nicht berührt.

(2) Soweit der Lebensbedarf durch die Unterbringung in einer Anstalt oder einem Heim gewährt wird, gebührt den Hilfeempfängern, insbesondere zur Sicherung des Aufwandes für persönliche Bedürfnisse, ein Taschengeld. Das Taschengeld darf 20 v. H. des Richtsatzes für den Alleinunterstützten nicht überschreiten. Das Taschengeld gebührt in den Monaten Juni und November in zweifacher Höhe.

§ 14

Bestattungsaufwand

(1) Als Leistung der Sozialhilfe sind die Kosten einer einfachen Bestattung zu übernehmen, soweit sie nicht aus dem Nachlaß getragen werden können oder von anderen Personen oder Einrichtungen auf Grund gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Verpflichtung zu tragen sind.

(2) Als Teil der Bestattungskosten können die Kosten einer Überführung innerhalb des Landes oder aus grenznahen Gebieten übernommen werden, wenn die Überführung in familiären Interessen begründet ist; Abs. 1 gilt im übrigen sinngemäß.

B. Hilfe in besonderen Lebenslagen

§ 15

Art, Umfang und Voraussetzung

(1) Hilfe in besonderen Lebenslagen kann Personen gewährt werden, die aufgrund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse sozialer Gefährdung ausgesetzt sind und zur Eingliederung in die Gemeinschaft und das Erwerbsleben oder zur Festigung der Stellung in der Gemeinschaft und im Erwerbsleben der Hilfe bedürfen.

(2) Die Hilfe in besonderen Lebenslagen besteht in:

- a) Hilfe zum Aufbau und zur Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage;
- b) wirtschaftlicher oder personeller Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände;
- c) Hilfe zur Behebung oder Linderung eines körperlichen, geistigen oder psychischen Notstandes;
- d) Hilfe zur Beschaffung oder Erhaltung von Wohnraum.

(3) Die Hilfe in besonderen Lebenslagen kann unabhängig von einem Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes gewährt werden.

(4) Voraussetzung für Hilfe in besonderen Lebenslagen ist es, dem Hilfeempfänger eine Lebensgrundlage zu schaffen, durch die voraussichtlich weitere Leistungen der Sozialhilfe in absehbarer Zeit nicht erforderlich sind.

(5) Geld- und Sachleistungen können von Bedingungen abhängig gemacht oder unter Auflagen gewährt werden, die der Hilfeempfänger zu erfüllen hat, um den bestmöglichen Erfolg der Hilfeleistung sicherzustellen.

(6) Die Hilfe in besonderen Lebenslagen kann nur nach Abschluß eines Ermittlungsverfahrens zur Prüfung der Voraussetzungen gewährt werden.

(7) Werden im Rahmen dieser Leistungen Darlehen gewährt, sind diese soweit möglich durch pfandrechtliche Einverleibung oder Bürgschaft zu sichern und nur in dem Ausmaß zu gewähren, als die Rückzahlung dem Hilfeempfänger zumutbar ist.

(8) Die Rückzahlung von Geldleistungen ist der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Hilfeempfängers anzupassen und kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn durch die Rückzahlung eine wirtschaftliche oder soziale Gefährdung gegeben wäre.

(9) Auf die Hilfe in besonderen Lebenslagen besteht kein Rechtsanspruch.

C. Soziale Dienste und besondere Hilfen für betagte Menschen

§ 16

Begriffsbestimmung

(1) Soziale Dienste sind über Maßnahmen zur Sicherung des Lebensbedarfes hinausgehende Leistungen der Sozialhilfe zur Befriedigung gleichartiger, regelmäßig auftretender, persönlicher, familiärer oder sozialer Bedürfnisse.

(2) Die Leistung sozialer Dienste ist von einer zumutbaren Beitragsleistung des Hilfeempfängers abhängig zu machen.

(3) Auf die Leistung sozialer Dienste besteht kein Rechtsanspruch.

§ 17

Soziale Dienste

Die Sozialhilfeträger können unter Bedachtnahme auf die örtlichen und regionalen Verhältnisse insbesondere folgende soziale Dienste erbringen:

- a) Hauskrankenpflege;
- b) Familienhilfe;
- c) Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes;
- d) Essenzustelldienst;
- e) vorbeugende Gesundheitshilfe;
- f) allgemeine und spezielle Beratungsdienste;
- g) Dienste zur Förderung geselliger Kontakte und zur Förderung der Teilnahme am kulturellen Leben;
- h) Erholungshilfe für Kinder, Jugendliche und für alte oder behinderte Menschen;
- i) Unterbringung in Heimen der Sozialhilfe (Pflegeheime, Altenheime und Pflegestationen gemäß § 31) bzw. in gleichartigen Heimen (§ 32) oder in geeigneten Wohnungen.

§ 18

Besondere Hilfen für betagte Menschen

Über die im § 17 angeführten sozialen Dienste hinaus können die Sozialhilfeträger für betagte Menschen insbesondere folgende Sozialdienste zusätzlich erbringen (Altenplan):

- a) Gesundheitsberatung;
- b) Vorbereitung auf den Ruhestand;
- c) Errichtung und Förderung von Begegnungsstätten;
- d) Errichtung von Werkstätten;
- e) Beförderungsdienste;
- f) Besuchsdienste;
- g) Nachbarschaftshilfe;
- h) Altsport;
- i) Schaffung von Altenzentren;
- j) Förderung des Heimplatzsparens;
- k) Ausbildung und Einsatz von Altenhelfern;
- l) Informationstätigkeit;
- m) Abhaltung von Altentagen;
- n) Diätkurse;
- o) Altenurlaubsaktionen;
- p) Begegnung der Generationen.

3. ABSCHNITT

Organisation der Sozialhilfe

§ 19

Träger der Sozialhilfe

(1) Träger der Sozialhilfe sind das Land, die Gemeinden durch die Sozialhilfeverbände und die Städte mit eigenem Statut (Sozialhilfeträger).

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Bezirksfürsorgeverbände bleiben in ihrem rechtlichen und territorialen Bestand unberührt. Sie erhalten die Bezeichnung „Sozialhilfe-

verbände“. Ihre innere Organisation regelt sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (Gemeindeverbände gemäß Art. 116 Abs. 4 B-VG).

(3) Die Sozialhilfeverbände führen den Namen der politischen Bezirke.

§ 20

Organe des Sozialhilfeverbandes

Die Organe des Sozialhilfeverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung;
- b) der Verbandsausschuß;
- c) der Obmann des Verbandsausschusses.

§ 21

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Bezirkshauptmann als Obmann des Verbandsausschusses und Vertretern der verbandsangehörigen Gemeinden. Gemeinden bis zu 3000 Einwohner haben einen Vertreter zu entsenden. Die Zahl der Vertreter, die Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohner zu entsenden haben, ist in folgender Weise zu ermitteln: Die Einwohnerzahl ist durch die Zahl 3000 zu teilen; der Quotient ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen und ergibt die Zahl der Vertreter; Dezimalreste bis einschließlich 5 sind abzurunden, Dezimalreste über 5 sind aufzurunden. Zur Bestimmung der Zahl der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden ist das Ergebnis der letzten Volkszählung heranzuziehen.

(2) Die Vertreter der Gemeinden sind vom Gemeinderat aus seiner Mitte nach dem Verhältnis der im Gemeinderat vertretenen wahlwerbenden Parteien unter sinngemäßer Anwendung der für die Wahl des Gemeindevorstandes geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung 1967 zu wählen. In gleicher Weise ist für jeden zu entsendenden Vertreter für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Wahl der Vertreter der Gemeinden und ihrer Stellvertreter hat erstmals innerhalb von sechs Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen.

(4) Die Verbandsversammlung muß so zusammengesetzt sein, daß jeder Wahlpartei, die sowohl im Landtag als auch im Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde vertreten ist, mindestens ein Gemeindevertreter zuzurechnen ist. Ist diese Zusammensetzung nach Durchführung der Wahlen gemäß Abs. 2 und 3 nicht gegeben, so hat die verbandsangehörige Gemeinde, in der die zunächst in der Verbandsversammlung nicht vertretene Wahlpartei über wenigstens ein Mandat im Gemeinderat verfügt, innerhalb von sechs Wochen einen weiteren Vertreter nachträglich in die Verbandsversammlung zu wählen; kommen demnach mehrere Gemeinden in Frage, so hat jene Gemeinde zu wählen, in der diese Wahlpartei bei der letzten Gemeinderatswahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Für die nachträgliche Wahl gelten die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß; steht für die Wahl des Stellvertreters kein Mitglied des Gemeinderates zur Verfügung, so kann auf den an er-

ster Stelle stehenden Ersatzmann derselben Wahlpartei gegriffen werden.

(5) Die Funktionsdauer eines Vertreters der Gemeinde (seines Stellvertreters) endet

- a) mit der Wahl eines anderen Vertreters (Stellvertreters) durch den Gemeinderat der entsendenden Gemeinde (Nachwahl);
- b) mit dem Enden des Mandates als Mitglied des Gemeinderates.

(6) Die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung obliegt dem Obmann des Verbandsausschusses. Wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Aufsichtsbehörde verlangt, ist der Obmann des Verbandsausschusses verpflichtet, die Verbandsversammlung innerhalb von zwei Wochen so einzuberufen, daß sie innerhalb von weiteren zwei Wochen zusammentreten kann.

(7) Zu einem Beschluß der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Vertreter (Stellvertreter) der verbandsangehörigen Gemeinden und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 57 der Gemeindeordnung 1967 sinngemäß mit der Maßgabe, daß dem Obmann des Verbandsausschusses kein Stimmrecht zukommt.

(8) Das Nähere über die Geschäftsführung der Verbandsversammlung ist in der von der Verbandsversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln.

§ 22

Verbandsausschuß

(1) Der Verbandsausschuß besteht aus dem Obmann und weiteren sieben Mitgliedern. Gehören der Verbandsversammlung mehr als dreißig Gemeindevertreter an, so besteht der Verbandsausschuß aus dem Obmann und weiteren neun Mitgliedern. Gehören der Verbandsversammlung mehr als vierzig Gemeindevertreter an, so besteht der Verbandsausschuß aus dem Obmann und weiteren elf Mitgliedern.

(2) Obmann des Verbandsausschusses ist der Bezirkshauptmann. Der Bezirkshauptmann wird im Falle der Verhinderung von seinem Vertreter im Amt vertreten (Stellvertreter des Obmannes).

(3) Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses sind von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach dem Verhältnis der in der Verbandsversammlung vertretenen wahlwerbenden Parteien unter sinngemäßer Anwendung der für die Wahl des Gemeindevorstandes geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung 1967 zu wählen, wobei jedoch auf die nach dem Stimmenergebnis bei den Gemeinderatswahlen in den verbandsangehörigen Gemeinden zweitstärkste in der Verbandsversammlung vertretene Wahlpartei mindestens ein Vertreter zu entfallen hat. In gleicher Weise ist für jedes dieser Mitglieder für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen. Steht für die Wahl des Stellvertreters kein Mitglied der Ver-

bandsversammlung zur Verfügung, so ist der Stellvertreter des Mitgliedes in der Verbandsversammlung zugleich Stellvertreter des Mitgliedes im Verbandsausschuß.

(4) Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind jeweils für die Dauer einer Funktionsperiode des Verbandsausschusses zu wählen. Die Funktionsperiode des Verbandsausschusses endet mit der Neuwahl der Mitglieder (Stellvertreter). Eine Neuwahl hat zu erfolgen, wenn auf Grund von gleichzeitig in mehr als der Hälfte der verbandsangehörigen Gemeinden durchgeführten Neuwahlen des Gemeinderates die neuen Vertreter (deren Stellvertreter) dieser Gemeinden in die Verbandsversammlung entsandt wurden. Die Neuwahl hat in der darauffolgenden Sitzung der Verbandsversammlung zu erfolgen.

(5) Die Funktionsdauer eines Mitgliedes (Stellvertreters) des Verbandsausschusses endet vorzeitig:

- a) durch Verzicht auf die Funktion; der Verzicht ist schriftlich zu erklären und wird mit dem Einlangen beim Obmann wirksam;
- b) mit dem Enden der Funktionsdauer als Vertreter der Gemeinde (Stellvertreter) gemäß § 21 Abs. 5, jedoch ausgenommen den Fall des Ablaufes der Funktionsperiode des Gemeinderates.

Die Sitzungen des Verbandsausschusses haben nach Bedarf mindestens jedoch einmal im Vierteljahr stattzufinden.

(6) Die Einberufung und die Leitung der Sitzungen des Verbandsausschusses obliegt dem Obmann. Wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder (Stellvertreter) des Verbandsausschusses oder die Aufsichtsbehörde verlangt, ist der Obmann verpflichtet, den Verbandsausschuß innerhalb von zwei Wochen so einzuberufen, daß er innerhalb von weiteren zwei Wochen zusammentreten kann.

(7) Zu einem Beschluß des Verbandsausschusses ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder (Stellvertreter) und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 57 der Gemeindeordnung 1967 sinngemäß.

(8) Das Nähere über die Geschäftsführung des Verbandsausschusses ist in der von der Verbandsversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln.

§ 23

Aufgaben der Organe

(1) Der Verbandsversammlung obliegt:

- a) die Wahl der Mitglieder (deren Stellvertreter) in den Verbandsausschuß;
- b) die Beschlußfassung über den jährlichen Voranschlag und Rechnungsabschluß;
- c) die Beschlußfassung über die Höhe des von den verbandsangehörigen Gemeinden nach § 28 zu tragenden Aufwandes sowie über die Höhe der demnach von den einzelnen Gemeinden zu leistenden Beträge;

- d) die Beschlußfassung über die Errichtung und den Betrieb von Heimen der Sozialhilfe (§ 31);
- e) die Überwachung der Verwaltung und der bestimmungsgemäßen Verwendung des Verbandsvermögens;

- f) die Erlassung der Geschäftsordnung.

(2) Dem Verbandsausschuß obliegt:

- a) die Beschlußfassung über die Einrichtung sozialer Dienste und deren Überwachung;
- b) die Festsetzung der Pflegegebühren in den Heimen der Sozialhilfe;
- c) die Beschlußfassung über Kauf und Verkauf, Darlehensaufnahmen und Investitionen nach Maßgabe des Voranschlages.

(3) Dem Obmann des Verbandsausschusses obliegt die Besorgung aller dem Sozialhilfeverband zukommenden Aufgaben, soweit hierfür nicht die Versammlung oder der Verbandsausschuß zuständig ist, und zwar über

- a) die Vertretung des Sozialhilfeverbandes nach außen;
- b) die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Versammlung und des Verbandsausschusses;
- c) die Durchführung der Beschlüsse der Versammlung und des Verbandsausschusses;
- d) die laufende Geschäftsführung.

§ 24

Geschäftsstelle

(1) Geschäftsstelle des Sozialhilfeverbandes ist die Bezirkshauptmannschaft.

(2) Die dem Land dadurch erwachsenden Kosten für Personal- und Sachaufwand sind durch den Sozialhilfeverband zu ersetzen.

§ 25

Funktionsgebühren; Aufwandsätze

(1) Der Obmann des Verbandsausschusses (dessen Stellvertreter) sowie die übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses (deren Stellvertreter) haben nach Maßgabe der Art und des Ausmaßes der ihnen obliegenden Aufgaben und des mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwandes Anspruch auf Funktionsgebühren.

(2) Die übrigen Vertreter der Gemeinden in der Versammlung haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reise(Fahrt)auslagen sowie der Aufenthaltskosten.

(3) Die Höhe der Funktionsgebühren (Abs. 1) und der Ersätze (Abs. 2) ist durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen.

§ 26

Vermögenswirtschaft und Haushaltsführung

Für die Vermögenswirtschaft und die Erstellung von Voranschlägen, der Rechnungsabschlüsse sowie das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Sozialhilfeverbände gelten die Bestimmungen des Vierten Hauptstückes der Gemeindeordnung 1967, mit Ausnahme des § 71 Abs. 3 bis 7, der §§ 72 und

73, des § 75 Abs. 8, des § 76 Abs. 1 bis 3, der §§ 83, 84 und 86, des § 88 Abs. 2 und 3 sowie des § 89 Abs. 1 und 5 sinngemäß.

§ 27

Aufsichtsrecht

(1) Die Sozialhilfeverbände unterliegen der Aufsicht des Landes. Die §§ 87, 90 bis 92, 94 bis 105 der Gemeindeordnung 1967 gelten sinngemäß.

(2) Das Aufsichtsrecht ist von der Landesregierung auszuüben.

(3) Die Landesregierung hat auf Antrag eines Sozialhilfeverbandes oder einer verbandsangehörigen Gemeinde über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zu entscheiden.

§ 28

Aufbringung der Mittel

Die Sozialhilfeverbände sind berechtigt, ihren durch die eigenen Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf auf Grund des § 3 Abs. 2 des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Finanzkraft (Istaufkommen aus sämtlichen Gemeindeabgaben ohne Benützungsgebühren und aus den Ertragsanteilen ohne Bedarfszuweisungsanteil aus dem zweitvorangegangenen Jahr) umzulegen (Sozialhilfeumlage). Die Höhe der Sozialhilfeumlage ist in einem Hundertsatz dieser Berechnungsgrundlage festzusetzen. Der Hundertsatz bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Sozialhilfeumlage ist von den Gemeinden in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten.

§ 29

Besondere Aufgaben des Landes

(1) Das Land hat für den Lebensbedarf hilfs- und anstaltspflegebedürftiger Geisteskranker, Geistesschwacher, Süchtiger, Epileptiker, Taubstummer, Blinder und Körperbehinderter in geeigneten Anstalten und Heimen zu sorgen. Diese Verpflichtung beschränkt sich bei volljährigen Körperbehinderten auf Personen, die nach der Art ihres Leidens der Aufnahme in einer mit den besonderen Einrichtungen der Körperbehindertenbehandlung ausgestatteten Anstalt bedürfen.

(2) Das Land hat ferner an sozialen Diensten die vorbeugende Gesundheitshilfe, allgemeine und spezielle Beratungsdienste, sowie die Unterbringung in Pflegeheimen, Altenheimen und Pflegestationen, deren Träger das Land ist, zu gewähren.

(3) Das Land kann Einrichtungen, wie Altenheime, Pflegeheime oder Pflegestationen im Bereiche der Privatwirtschaftsverwaltung schaffen und betreiben, sowie ähnliche Einrichtungen oder Maßnahmen im Bereich der Sozialhilfe fördern.

§ 30

Mitwirkung der freien Wohlfahrtspflege

Die Sozialhilfeträger haben die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege zur Mitarbeit in der Sozialhilfe heranzuziehen, soweit sie dazu geeignet und bereit sind und ihre Heranziehung der Erreichung des damit angestrebten Zweckes förderlich erscheint.

4. ABSCHNITT

Anstalten und Heime

§ 31

Anstalten und Heime der Sozialhilfe

Anstalten und Heime der Sozialhilfe sind:

- a) Anstalten und Heime für Geisteskranke, geistig oder körperlich Behinderte, Sinnesbehinderte, Epileptiker, Süchtige oder Trinker,
 - b) Pflegeheime,
 - c) Altenheime und Altenwohnheime,
 - d) Pflegestationen,
- die von Sozialhilfeträgern errichtet und betrieben werden.

§ 32

Gleichartige Anstalten und Heime

(1) Die Unterbringung von Hilfeempfängern zur Sicherung ihres Lebensbedarfes in Anstalten und Heimen, die den Anstalten (Heimen) der Sozialhilfe gleichartig sind, deren Träger aber kein Sozialhilfeträger ist, darf nur auf Grund einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung zwischen dem zuständigen Sozialhilfeträger und dem Rechtsträger der Anstalt (des Heimes) erfolgen.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung Richtlinien für die Errichtung dieser Heime und Anstalten, deren Verwaltung sowie deren laufende Beaufsichtigung zu erlassen. In dieser Verordnung ist insbesondere für eine zweckmäßige Ausstattung der Heime und eine entsprechende Führung Vor- sorge zu treffen.

(3) Soweit für die Errichtung und Führung von Anstalten und Heimen, welche speziellen Aufgaben gewidmet sind (z. B. Krankenanstalten, Pflegekin- derheime, Erziehungsheime), gesetzliche Regelungen bestehen, gilt der Abs. 2 nicht.

5. ABSCHNITT

Kostentragung

§ 33

Verpflichtung der Sozialhilfeträger

(1) Die durch Ersatzleistungen oder Beitragslei- stungen nicht gedeckten Kosten für Hilfeleistungen nach diesem Gesetz sind von den Sozialhilfeträgern zu tragen. Jeder Sozialhilfeträger hat die nicht ge- deckten Kosten für die von ihm geleistete Hilfe zu tragen, sofern in den folgenden Absätzen nicht an- deres bestimmt ist.

(2) Die nicht gedeckten Kosten der Unterbringung von Hilfeempfängern in Anstalten oder Heimen für Geisteskranke, geistig oder körperlich Behinderte, Sinnesbehinderte, Epileptiker, Süchtige oder Trin- ker trägt das Land. Die Sozialhilfeverbände und die Städte mit eigenem Statut haben insgesamt 50 v. H. dieser Kosten zu übernehmen und auf die- sen Anteil Vorauszahlungen gegen Abrechnung zu erbringen. Die anfallenden Vorauszahlungs- und Abrechnungsbeträge sind auf die einzelnen Sozial- hilfeverbände und Städte mit eigenem Statut nach der Finanzkraft der Sozialhilfeverbände bzw. der

Städte mit eigenem Statut umzulegen und von der Landesregierung mit Bescheid zum 1. Februar eines jeden Jahres vorzuschreiben. Die Finanzkraft ist je- weils sinngemäß in gleicher Weise zu berechnen wie die Grundlage für die Vorschreibung der So- zialhilfeumlage.

(3) Die Vorauszahlungsbeträge sind aus den be- züglichen Ansätzen des Landesvoranschlages für das laufende Haushaltsjahr zu errechnen; sie sind in vier gleich hohen Teilbeträgen am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember fällig. Die Abrech- nungsbeträge sind aus den bezüglichen Ansätzen der Rechnungsabschlüsse des Landes für das be- treffende Haushaltsjahr zu errechnen. Die sich ge- genüber den bezüglichen Vorauszahlungsbeträgen ergebenden Unterschiedsbeträge sind im zweitfol- genden Haushaltsjahr zu berücksichtigen; sind die Abrechnungsbeträge größer als die bezüglichen Vorauszahlungsbeträge, so sind die Unterschiedsbe- träge am 1. März dieses Jahres fällig; sind die Ab- rechnungsbeträge kleiner als die bezüglichen Vor- auszahlungsbeträge, so sind die Unterschiedsbeträge gegen die fälligen Vorauszahlungsbeträge aufzu- rechnen.

(4) Hinsichtlich der Tragung der nicht gedeckten Kosten für Maßnahmen zur Sicherung des Lebens- bedarfes (ausgenommen die Kosten gemäß Abs. 2) sowie der nicht gedeckten Bestattungskosten (§ 14) gelten die Bestimmungen der folgenden §§ 34 bis 38.

§ 34

Kostentragung nach Aufenthalt und Herkunft

(1) Zur vorläufigen Tragung der Kosten ist jener Sozialhilfeverband (Stadt mit eigenem Statut) ver- pflichtet, in dessen Bereich sich der Hilfesuchende aufhält (Aufenthaltsverband). Ihm obliegt die end- gültige Kostentragung, wenn die Hilfsbedürftigkeit festgestellt wurde und der Hilfsbedürftige im ört- lichen Bereich des Aufenthaltsverbandes zur Zeit der Hilfeleistung seinen ordentlichen Wohnsitz hatte.

(2) Soweit der Aufenthaltsverband nach Abs. 1 zur Kostentragung nicht endgültig verpflichtet ist, obliegt die endgültige Kostentragung jenem Sozial- hilfeverband (Stadt mit eigenem Statut), in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Hilfsbedürftige zur Zeit der Hilfeleistung seinen ordentlichen Wohnsitz hatte (Herkunftsverband). Die Pflicht, die Kosten endgültig zu tragen, endet bei Aufenthaltswechsel erst drei Monate nach der letzten ununterbrochenen Hilfeleistung.

(3) Falls eine endgültige Verpflichtung nach den Abs. 1 und 2 nicht festgestellt werden kann, trifft den Aufenthaltsverband die Pflicht, die Kosten der gewährten Hilfe endgültig zu tragen.

(4) Der zur vorläufigen Kostentragung verpflich- tete Sozialhilfeverband (Stadt mit eigenem Statut) hat dem vermutlich endgültig verpflichteten Sozial- hilfeverband (Stadt mit eigenem Statut) die Hilfe- leistung unverzüglich, längstens aber innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der Hilfeleistung, anzu- zeigen und gleichzeitig alle für die Beurteilung der endgültigen Kostentragungspflicht maßgebenden Umstände mitzuteilen. Desgleichen ist jede Ände-

zung dieser Umstände längstens innerhalb von sechs Monaten mitzuteilen.

(5) Erfolgt die Anzeige der Hilfeleistung nach Ablauf der im Abs. 4 genannten Frist, so gebührt dem vorläufig verpflichteten Sozialhilfeträger nur der Ersatz jener Kosten, die ihm innerhalb von sechs Monaten vor der Anzeige erwachsen sind.

(6) Rückersatzansprüche der Sozialhilfeträger gegeneinander verjähren nach Ablauf von drei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres, in welchem die Hilfeleistung erbracht wurde. Durch Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 7 wird der Lauf der Verjährungsfrist unterbrochen. Nach Abs. 7 rechtskräftig festgestellte Ersatzansprüche verjähren nach Ablauf von 30 Jahren.

(7) Über Streitigkeiten hinsichtlich der Pflicht, die Kosten endgültig zu tragen, entscheidet die Landesregierung.

§ 35

Kostentragung nach Übertritt aus dem Ausland

Bei Übertritt aus dem Ausland ist jener Sozialhilfeverband zur Kostentragung endgültig verpflichtet, in dessen Bereich der Hilfsbedürftige vor seinem Übertritt ins Ausland seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Falls ein solcher nicht festgestellt werden kann, ist der Aufenthaltsverband zur Kostentragung endgültig zuständig.

§ 36

Kostentragung in sonstigen Fällen

(1) Durch einen Anstalts(Heim)aufenthalt oder durch Fremdpflege eines Minderjährigen unter 16 Jahren wird die Zuständigkeit zur endgültigen Kostentragung nicht verändert. Ob Fremdpflege vorliegt, ist nach den Vorschriften der Jugendwohlfahrtspflege zu beurteilen.

(2) Minderjährige, die mit mindestens einem Elternteil in Haushaltsgemeinschaft leben oder dieser angehören, haben ihren ordentlichen Wohnsitz mit dem Elternteil gemeinsam.

§ 37

Bagatellgrenze

Aufwendungen, welche die Höhe einer monatlichen Leistung nach dem Richtsatz für einen arbeitsunfähigen, hilfsbedürftigen Alleinunterstützten nicht überschreiten, sind zwischen den Sozialhilfeverbänden nicht rückerstattungsfähig.

§ 38

Rückersätze gegenüber anderen Bundesländern

Rückersätze gegenüber anderen Bundesländern richten sich nach den zwischen den Ländern geschlossenen Übereinkommen.

6. ABSCHNITT

Ersatz für Aufwendungen der Sozialhilfe

§ 39

Ersatzpflichtige

Der Hilfeempfänger, seine nach bürgerlichem Recht zum Unterhalt verpflichteten Eltern, Kinder oder Ehegatten, seine Erben und Dritte sind ver-

pflichtet, dem Sozialhilfeträger den Aufwand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen:

1. der Hilfeempfänger aus seinen Einkünften und aus seinem Vermögen, soweit hiedurch das Ausmaß des Lebensbedarfes (§ 7) nicht unterschritten wird;
2. die Eltern, Kinder oder Ehegatten, soweit sie nach bürgerlichem Recht verpflichtet sind, für den Empfänger der Sozialhilfe Unterhaltsleistungen zu erbringen;
3. Erben, soweit der Nachlaß hierzu ausreicht;
4. Dritte, soweit der Hilfeempfänger ihnen gegenüber Rechtsansprüche oder Forderungen hat. Ansprüche des Hilfeempfängers gegenüber einem Dritten gehen im Ausmaße der Leistung auf den Sozialhilfeträger über. Sobald dieser den Dritten verständigt hat, ist jener zur Leistung an den Sozialhilfeträger verpflichtet (§ 1396 ABGB).

§ 40

Ausnahmen

(1) Vom Hilfeempfänger ist der Aufwand für folgende Leistungen nicht zu ersetzen:

1. Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen;
2. Leistungen anlässlich einer Erkrankung an einer nach dem Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186, anzeigepflichtigen Krankheit;
3. Leistungen, die an Hilfsbedürftige vor Erreichung der Großjährigkeit erbracht werden.

(2) Personen, die mit dem Hilfeempfänger in Haushaltsgemeinschaft leben oder ihm gegenüber soziale Dienste im Sinne dieses Gesetzes erbringen, sind von der Rückersatzpflicht befreit.

(3) Von der Kostenersatzpflicht ist der unterhaltspflichtige Angehörige befreit, wenn der Hilfeempfänger in Heimen oder Anstalten für Geisteskranke, geistig oder körperlich Behinderte, Sinnesbehinderte oder Epileptiker untergebracht werden muß.

(4) Die unterhaltspflichtigen Angehörigen können von der Kostenersatzpflicht befreit werden, wenn sie nachweisen, daß der Hilfeempfänger die Notlage selbst schuldhaft herbeigeführt hat oder seinen Sorgepflichten gegenüber den zum Rückersatz verpflichteten Angehörigen nicht nachgekommen ist.

§ 41

Grenzen der Einbringung

(1) Die zwangsweise Einbringung von Rückersatzansprüchen hat nur soweit zu erfolgen, als hiedurch der Lebensbedarf des Ersatzpflichtigen und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht gefährdet wird.

(2) Erhält der Empfänger einer Sozialhilfe Erträge aus einem Vermögen, so kann auf die zwangsweise Heranziehung dieses Vermögens des Ersatzpflichtigen dann verzichtet werden, wenn dadurch der Lebensbedarf zum Teil gedeckt wird.

(3) Der Rückersatzanspruch verjährt in drei Jahren. Für die Verjährung gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 42

Rückersatzansprüche Dritter für Hilfeleistungen

(1) Der Sozialhilfeträger hat demjenigen, der einem Hilfsbedürftigen Hilfe geleistet hat, Rückersatz zu leisten, wenn:

- a) eine Gefährdung des Lebensbedarfes (§ 7) gegeben war;
- b) die Hilfe des Sozialhilfeträgers nicht rechtzeitig gewährt werden konnte;
- c) der Dritte nicht selbst die Kosten der Hilfe zu tragen hatte.

(2) Der Anspruch auf Rückersatz muß spätestens sechs Monate nach Beginn der Hilfeleistung bei sonstigem Anspruchsverlust dem örtlich zuständigen Sozialhilfeträger angezeigt werden.

(3) Der Sozialhilfeträger hat dem Dritten nicht mehr zu ersetzen, als er selbst nach diesem Gesetz aufzuwenden gehabt hätte.

§ 43

Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Der Empfänger von Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes oder dessen gesetzlicher oder bestellter Vertreter hat jede Änderung der Vermögens- und Einkommenverhältnisse, auf Grund welcher Art und Ausmaß der Hilfe neu zu bestimmen oder die Hilfe einzustellen wäre, unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(2) Die durch Verletzung der im Abs. 1 bestimmten Anzeigepflicht zu Unrecht empfangenen Leistungen sind vom Hilfeempfänger rückzuerstatten.

(3) Für die Rückerstattung können Teilzahlungen bewilligt werden. Sie kann ganz oder teilweise nachgesehen werden, wenn der Lebensbedarf gefährdet würde.

(4) Über die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 ist der Hilfeempfänger oder dessen gesetzlicher Vertreter anlässlich der Hilfegewährung zu belehren.

§ 44

Auskunftspflicht

Die Bundes- und Landesbehörden sowie die Träger der Sozialversicherung haben den Sozialhilfeträgern Amtshilfe zu leisten und über alle das Beschäftigungsverhältnis des Hilfsbedürftigen und der zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen betreffende Tatsachen Auskunft zu erteilen.

§ 45

Verfahren bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen

(1) Die Sozialhilfeträger können über Ersatzansprüche mit den Ersatzpflichtigen Vergleiche abschließen. Einem solchen Vergleich kommt, wenn er von der Bezirksverwaltungsbehörde oder vom Amt der Landesregierung beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches (§ 1 Z. 15 Exkutionsordnung) zu.

(2) Kommt ein Vergleich im Sinne des Abs. 1 nicht zustande, so hat auf Antrag die nach § 46 zuständige Behörde mit Bescheid zu entscheiden.

7. ABSCHNITT

Zuständigkeit

§ 46

Behörden

(1) In behördlichen Angelegenheiten der Sozialhilfe entscheidet in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, über dagegen eingebrachte Berufungen die Landesregierung.

(2) Über die Gewährung von Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes nach § 29 entscheidet die Landesregierung.

(3) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Aufenthalt des Hilfsbedürftigen.

§ 47

Mitwirkung der Gemeinden

(1) Die Gemeinden haben bei der Ermittlung der Hilfsbedürftigkeit mitzuwirken.

(2) Die Aufenthaltsgemeinde ist für die Entgegennahme der Anträge auf Gewährung der Sozialhilfe zuständig.

(3) Sind Sofortmaßnahmen erforderlich, sind diese von der Aufenthaltsgemeinde zu veranlassen. Sie kann hiebei Geldleistungen bzw. monatliche Unterstützungen an den Hilfsbedürftigen auszahlen.

§ 48

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Die nach diesem Gesetz den Sozialhilfeverbänden und den Städten mit eigenem Statut als Sozialhilfeträger zukommenden Aufgaben, die Wahrnehmung der sonstigen damit im Zusammenhang stehenden und die Sozialhilfeverbände oder Gemeinden treffenden Rechte und Pflichten sowie die Mitwirkung der Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben der Sozialhilfeträger (§ 47) sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

8. ABSCHNITT

Übergangs-, Straf- und Schlußbestimmungen

§ 49

Vorläufige Besorgung der Aufgaben der Sozialhilfeverbände

Bis zur Konstituierung der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses haben die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Organe die Aufgaben des Sozialhilfeverbandes zu besorgen.

§ 50

Übergangsregelung für die Kostenerstattung und die Weitergeltung von Fürsorgeleistungen

(1) Fürsorgeleistungen, die durch einen Bescheid auf Grund der durch dieses Gesetz aufgehobenen Rechtsvorschriften zuerkannt wurden, sind nach Maßgabe dieses Bescheides nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Leistungen der Sozialhilfe weiterzugewähren. Solche Bescheide sind binnen Jah-

resfrist ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Antrag oder von Amts wegen unter gleichzeitiger Festsetzung der nach diesem Gesetz bestimmten Fürsorgeleistung aufzuheben.

(2) Ersatzansprüche für Leistungen, die nach den Vorschriften, die durch dieses Gesetz aufgehoben werden, zuerkannt wurden, sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geltend zu machen. Ersatzansprüche, die bereits rechtskräftig festgestellt oder vertraglich vereinbart sind, bleiben jedoch unberührt. Dasselbe gilt für Ansprüche, deren Übergang nach den durch dieses Gesetz aufgehobenen Vorschriften bereits bewirkt worden ist.

§ 51

Grundbuchsberichtigungen

Die Grundbuchsgerichte haben Berichtigungen des Grundbuches (§ 136 Allgemeines Grundbuchsgesetz 1955) von Amts wegen vorzunehmen. Die Sozialhilfverbände haben den Grundbuchsgerichten mitzuteilen, in welchen Fällen eine Berichtigung des Grundbuches notwendig ist.

§ 52

Kostenersatz an andere Länder

Wenn dies in Vereinbarungen mit anderen Ländern gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG vorgesehen ist, haben die Sozialhilfeträger des Landes Steiermark den Sozialhilfeträgern (Fürsorgeträgern) anderer Länder Kostenersatz für Leistungen der Sozialhilfe (der öffentlichen Fürsorge) zu leisten, die Personen gewährt wurden, die innerhalb einer gewissen Frist vor Erhalt der Leistung ihren Aufenthalt in das andere Land verlegt haben oder in einer Anstalt oder auf einem Pflegeplatz im Gebiet des anderen Landes aufgenommen bzw. untergebracht wurden.

§ 53

Befreiung von Verwaltungsabgaben

Alle Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten und sonstige Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Zeugnisse in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den landesrechtlich vorgesehenen Verwaltungsabgaben befreit.

§ 54

Unberührt bleibende Vorschriften

Durch dieses Gesetz werden die Vorschriften des Blindenbeihilfengesetzes, LGBI. Nr. 55/1956, des Ju-

gendwohlfahrtsgesetzes, LGBI. Nr. 35/1957 und des Behindertengesetzes, LGBI. Nr. 316/1964, nicht berührt.

§ 55

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

- a) der Anzeigepflicht oder der Auskunftspflicht (§ 43) nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
- b) durch unwahre Angaben oder durch Verschweigen wesentlicher Umstände Sozialhilfe in Anspruch nimmt.

(2) Die Verwaltungsübertretung ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 S zu bestrafen.

§ 56

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Beschlußfassung nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten folgende Vorschriften, soweit sie für den Bereich des Landes Steiermark noch als landesrechtliche Vorschriften in Geltung stehen, außer Kraft:

- a) Gesetz vom 5. Jänner 1949, LGBI. Nr. 7, betreffend die Weitergeltung des Fürsorgerechtes im Lande Steiermark;
- b) die Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938, GBl. f. d. L. O. Nr. 397;
- c) die Fürsorgeüberleitungsverordnung, GBl. f. d. L. O. Nr. 599/1938;
- d) die Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechtes vom 7. Oktober 1939, DRGBI. I. S. 2002;
- e) die Zweite Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 20. November 1939, DRGBI. I. S. 2282;
- f) die Dritte Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechtes vom 11. Mai 1943, DRGBI. I. S. 301;
- g) die Vierte Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechtes vom 9. November 1944, DRGBI. I. S. 323;
- h) Gesetz vom 6. April 1960, LGBI. Nr. 40, über die Berechnung und Einhebung der Gemeindeverbandsumlage.

Katastrophenschäden,
Entschädigung.
(Einl.-Zahl 69/3)
(8-30 Ho 22/12-1976)

357.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Zinkanell, Fellingner, Aichholzer, Gratsch, Pichler und Genossen, betreffend die Entschädigung von Katastrophenschäden, wird zur Kenntnis genommen.

Pflanzenschutzgesetz,
Änderung.
(Einl.-Zahl 522/1
Beilage Nr. 44)
(8-245 P 26/14-1976)

358.

Gesetz vom, mit dem das Steiermärkische Pflanzenschutzgesetz geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Steiermärkische Pflanzenschutzgesetz, LGBl. Nr. 1/1951, wird in Ausführung des I. Teiles des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 124/1948, wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 16 Abs. 3 sind nach den Worten „zu erstatten sind“ das Wort „und“ einzufügen und nach den Worten „zu erfolgen hat“ ein Punkt zu setzen und folgende Sätze anzufügen: „Die Kosten für die Überwachung sind vom Eigentümer (§ 4) zu ersetzen. Die Höhe dieser Kosten ist in einem Gebührentarif bei Beträgen von 30 S bis 3000 S durch Verordnung der Landesregierung zu regeln.“
2. Im § 16 ist nach Abs. 4 folgender Abs. 5 anzufügen:
„(5) Die Überwachung von Baumschulen, Erdbeer vermehrungen und Betrieben, die mit Baumschulerzeugnissen oder Erdbeerpflanzen Handel treiben, hat durch vom Pflanzenschutzreferat durchgeführte Kontrollen zu erfolgen. Die Kosten hierfür sind vom Eigentümer zu ersetzen. Für die Höhe dieser Kosten gelten die Bestimmungen des Abs. 3 letzter Satz.“
3. Im § 20 Abs. 1 sind die Ausdrücke „bis zu 1000 S“ und „bis zu 3000 S“ durch die Ausdrücke „bis zu 5000 S“ und „bis zu 15.000 S“ zu ersetzen.
4. § 20 Abs. 2 hat zu lauten:
„(2) Die Strafbeträge fließen dem Land zu.“
5. § 21 entfällt und § 22 erhält die Bezeichnung § 21.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag seiner Kundmachung in Kraft.

Landwirtschaft,
Besteuerung.
(Einl.-Zahl 433/5)
(8-240 Be 8/10-1976)

359.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Koiner, Aichhofer, Buchberger, Haas, Dr. Heidinger, Lackner, Neuhold, Pörtl, Prandkh, Schrammel und Trummer, betreffend Besteuerung der Landwirtschaft, wird zur Kenntnis genommen.

Bruck an der Mur,
Errichtung einer
Höheren Lehranstalt
für Forstwirtschaft.
(Einl.-Zahl 96/7)
(8-243 M 1/76-1976)

360.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Nigl, Prof. Dr. Eichinger, Dipl.-Ing. Schaller und Feldgrill, betreffend die Errichtung einer fünfjährigen „Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule)“ in Bruck an der Mur, wird zur Kenntnis genommen.

Bruck an der Mur,
Errichtung einer
Höheren Lehranstalt
für Forstwirtschaft.
(Einl.-Zahl 218/9)
(8-243 M 1/75-1976)

361.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Brandl, Bischof, Fellingner und Genossen, betreffend die Errichtung einer fünfjährigen Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft in Bruck an der Mur, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Landarbeitsordnung 1972,
Änderung.
(Einl.-Zahl 619/1
Beilage Nr. 54)
(Mündl. Bericht Nr. 44)
(8-250 L 5/686-1976)

362.

Gesetz vom, mit dem die Steiermärkische Landarbeitsordnung 1972 geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 279/1957, Nr. 92/1959, Nr. 241/1960, Nr. 97/1961, Nr. 10/1962, Nr. 194/1964, Nr. 238/1965, Nr. 265/1967, Nr. 283/1968, Nr. 463/1969, Nr. 239/1971, Nr. 318/1971, Nr. 333/1971, Nr. 457/1974, Nr. 782/1974, Nr. 360/1975 und Nr. 392/1976, beschlossen:

Artikel I

Die Steiermärkische Landarbeitsordnung 1972, LGBL. Nr. 34/1973, in der Fassung der Gesetze LGBL. Nr. 41/1974, Nr. 178/1975 und Nr. 33/1976, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Land- und forstwirtschaftliche Angestellte sind Personen, die in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft vorwiegend zur Leistung höherer oder kaufmännischer Dienste oder zu Kanzleiarbeiten angestellt sind, wenn die vereinbarte oder tatsächlich geleistete Arbeitszeit, bezogen auf den Monat, mindestens ein Fünftel des 4,3fachen der durch Gesetz oder Kollektivvertrag vorgesehenen wöchentlichen Normalarbeitszeit beträgt.“

2. § 4 hat zu lauten:

„§ 4

(1) Die Bestimmungen der Abschnitte 2, 7, 8, 11 und 12 sowie die §§ 39 bis 50 des Abschnittes 3 und

die §§ 64 bis 74 des Abschnittes 4 finden auf die Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft keine Anwendung.

(2) Für Dienstnehmer, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder in Betrieben eines öffentlichen Fonds beschäftigt sind, gelten die Vorschriften der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 1972 nur insoweit, als für diese Dienstnehmer keine besonderen Vorschriften für Rechtsgebiete bestehen, die in den einzelnen Abschnitten dieses Gesetzes geregelt sind. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten hingegen nicht für Bedienstete, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, eines Bundeslandes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes beschäftigt sind.“

3. Die §§ 64 bis 68 samt Überschrift haben zu lauten:

„Urlaub

§ 64

(1) Dem Dienstnehmer gebührt für jedes Dienstjahr ein ununterbrochener bezahlter Urlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als 20 Jahren 24 Werktagen und erhöht sich nach Vollendung des 20. Jahres auf 30 Werktagen.

(2) Der Anspruch auf Urlaub entsteht im ersten Dienstjahr nach Zurücklegung einer ununterbrochenen Dienstzeit von 6 Monaten (Wartezeit), sonst mit Beginn des Dienstjahres.

(3) Alle Zeiten, die der Dienstnehmer in unmittelbar vorangegangenen Dienst(Lehr)verhältnissen zum selben Dienstgeber zurückgelegt hat, gelten für die Erfüllung der Wartezeit, die Bemessung des Urlaubsausmaßes und die Berechnung des Urlaubsjahres als Dienstzeiten.

(4) Durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung kann anstelle des Dienstjahres das Kalenderjahr oder ein anderer Jahreszeitraum als Urlaubsjahr vereinbart werden. Solche Vereinbarungen können unbeschadet der Bestimmung des § 221 vorsehen, daß

1. Dienstnehmer, deren Dienstvertrag im laufenden Urlaubsjahr begründet wurde und welche die Wartezeit zu Beginn des neuen Urlaubsjahres noch nicht erfüllt haben, für jeden begonnenen Monat ein Zwölftel des Jahresurlaubes erhalten; ist die Wartezeit erfüllt, gebührt der volle Urlaub;
2. ein höheres Urlaubsausmaß erstmals in jenem Kalenderjahr (Jahreszeitraum) gebührt, in das (in den) der überwiegende Teil des Dienstjahres fällt;
3. die Ansprüche der zu Beginn des neuen Urlaubsjahres mindestens ein Jahr beim selben Dienstgeber beschäftigten Dienstnehmer für den Umstellungszeitraum gesondert berechnet werden. Umstellungszeitraum ist der Zeitraum vom Beginn des Dienstjahres bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres oder des sonstigen vereinbarten Jahreszeitraumes. Jedenfalls muß für den Umstellungszeitraum dem Dienstnehmer ein voller Urlaubsanspruch und ein zusätzlicher aliquoter Anspruch für den Zeitraum vom Beginn des Dienstjahres bis zum Beginn des neuen Urlaubsjahres zustehen. Auf den Urlaubsanspruch im Umstellungszeitraum ist ein für das Dienstjahr vor der Umstellung gebührender und bereits verbrauchter Urlaub anzurechnen.

Anrechnungsbestimmungen

§ 65

(1) Für die Bemessung des Urlaubsausmaßes sind Dienstzeiten bei demselben Dienstgeber, die keine längeren Unterbrechungen als jeweils 3 Monate aufweisen, zusammenzurechnen. Diese Zusammenrechnung unterbleibt jedoch, wenn die Unterbrechung durch eine Kündigung des Dienstverhältnisses seitens des Dienstnehmers, durch einen vorzeitigen Austritt ohne wichtigen Grund oder eine vom Dienstnehmer verschuldete Entlassung eingetreten ist.

(2) Für die Bemessung des Urlaubsausmaßes sind anzurechnen:

1. die in einem anderen Dienstverhältnis oder einem Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBl. Nr. 105/1961, im Inland zugebrachte Dienstzeit sowie die Beschäftigung als familieneigene Arbeitskraft (§ 3 Abs. 2), sofern sie mindestens je 6 Monate gedauert hat;
2. die über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende Zeit eines Studiums an einer inländischen allgemeinbildenden höheren oder einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder einer Akademie im Sinne des Schulorganisationsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 242, oder an einer diesen gesetzlich geregelten Schularten vergleichbaren Schule, in dem für dieses Studium nach den schulrechtlichen Vorschriften

geltenden Mindestausmaß, höchstens jedoch im Ausmaß von 4 Jahren. Als Zeitpunkt des möglichen Studienabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzusehen. Zeiten des Studiums an einer vergleichbaren ausländischen Schule sind wie inländische Schulzeiten anzurechnen, wenn das Zeugnis einer solchen ausländischen Schule im Sinne der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit von Reifezeugnissen (BGBl. Nr. 44/1957) oder eines entsprechenden internationalen Abkommens für die Zulassung zu den Universitäten als einem inländischen Reifezeugnis gleichwertig anzusehen ist oder wenn es nach den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, über die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse nostrifiziert werden kann;

3. Zeiten, für welche eine Haftentschädigung gemäß § 13 a Abs. 1 oder § 13 c Abs. 1 des Opferfürsorgegesetzes 1947, BGBl. Nr. 183, gebührt. Diese Anrechnung findet nicht statt, soweit ein Dienstverhältnis während der Haft aufrecht geblieben und aus diesem Grunde für die Urlaubsdauer zu berücksichtigen ist;
4. Zeiten der Tätigkeit als Entwicklungshelfer für eine Entwicklungshilfeorganisation im Sinne des § 1 Abs. 2 Entwicklungshilfegesetz, BGBl. Nr. 474/1974;
5. Zeiten einer im Inland zugebrachten selbständigen Erwerbstätigkeit, sofern sie mindestens je 6 Monate gedauert hat.

(3) Zeiten nach Abs. 2 Z. 1, 4 und 5 sind insgesamt nur bis zum Höchstausmaß von 5 Jahren anzurechnen. Zeiten nach Z. 2 sind darüber hinaus bis zu einem Höchstausmaß von weiteren 2 Jahren anzurechnen.

(4) Fallen anrechenbare Zeiten zusammen, so sind sie für die Bemessung der Urlaubsdauer nur einmal zu berücksichtigen.

Verbrauch des Urlaubes

§ 66

(1) Der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes ist zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer unter Rücksichtnahme auf die Erfordernisse des Betriebes und die Erholungsmöglichkeit des Dienstnehmers zu vereinbaren. Diese Vereinbarung hat so zu erfolgen, daß der Urlaub möglichst bis zum Ende des Urlaubsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, verbraucht werden kann.

(2) Für Zeiträume, während deren ein Dienstnehmer wegen Krankheit, Unglücksfall, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit an der Dienstleistung verhindert ist oder während deren er sonst Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Entfall der Dienstleistung hat, darf der Urlaubsantritt nicht vereinbart werden, wenn diese Umstände bereits bei Abschluß der Vereinbarung bekannt waren. Geschieht dies dennoch, gilt der Zeitraum der Dienstverhinderung nicht als Urlaub.

(3) Der Urlaub kann in zwei Teilen verbraucht werden, doch muß ein Teil mindestens 6 Werktage betragen.

(4) Hat der Dienstnehmer in Betrieben, in denen ein für ihn zuständiger Betriebsrat errichtet ist, den von ihm gewünschten Zeitpunkt für den Antritt seinesurlaubes oder eines Urlaubsteiles in der Dauer von mindestens 12 Werktagen dem Dienstgeber mindestens 3 Monate vorher bekanntgegeben und kommt eine Einigung zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer nicht zustande, so sind die Verhandlungen unter Beiziehung des Betriebsrates fortzusetzen. Kommt auch dann keine Einigung zustande, so kann der Dienstnehmer den Urlaub zu dem von ihm vorgeschlagenen Zeitpunkt antreten, es sei denn, der Dienstgeber hat während eines Zeitraumes, der nicht mehr als 8 und nicht weniger als 6 Wochen vor dem vom Dienstnehmer vorgeschlagenen Zeitpunkt des Urlaubsantrittes liegen darf, wegen des Zeitpunktes des Urlaubsantrittes die Klage beim zuständigen Arbeitsgericht eingebracht.

(5) Der Urlaubsanspruch verjährt nach Ablauf von 2 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist.

Erkrankung während des Urlaubes

§ 67

(1) Erkrankt oder verunglückt ein Dienstnehmer während desurlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so werden auf Werktage fallende Tage der Erkrankung, an denen der Dienstnehmer durch die Erkrankung arbeitsunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht angerechnet, wenn die Erkrankung länger als 3 Kalendertage gedauert hat.

(2) Übt ein Dienstnehmer während seinesurlaubes eine dem Erholungszweck widersprechende Erwerbstätigkeit aus, so findet Abs. 1 keine Anwendung, wenn die Erkrankung (der Unglücksfall) mit dieser Erwerbstätigkeit in ursächlichem Zusammenhang steht.

(3) Der Dienstnehmer hat dem Dienstgeber nach dreitägiger Krankheitsdauer die Erkrankung unverzüglich mitzuteilen. Ist dies aus Gründen, die nicht vom Dienstnehmer zu vertreten sind, nicht möglich, so gilt die Mitteilung als rechtzeitig erfolgt, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Bei Wiederantritt des Dienstes hat der Dienstnehmer ohne schuldhaftes Verzögerung ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers über Beginn, Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Erkrankt der Dienstnehmer während einesurlaubes im Ausland, so muß dem ärztlichen Zeugnis eine behördliche Bestätigung darüber beigefügt sein, daß es von einem zur Ausübung des Arztberufes zugelassenen Arzt ausgestellt wurde. Eine solche behördliche Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn die ärztliche Behandlung stationär oder ambulant in einer Krankenanstalt erfolgte und hierüber eine Bestätigung dieser Anstalt vorgelegt wird. Kommt der Dienstnehmer diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

Urlaubsentgelt

§ 68

(1) Während desurlaubes behält der Dienstnehmer den Anspruch auf das Entgelt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Ein nach Wochen, Monaten oder längeren Zeiträumen bemessenes Entgelt darf für die Urlaubsdauer nicht gemindert werden.

(3) In allen anderen Fällen ist für die Urlaubsdauer das regelmäßige Entgelt zu zahlen. Regelmäßiges Entgelt ist jenes Entgelt, das dem Dienstnehmer gebührt hätte, wenn der Urlaub nicht angetreten worden wäre.

(4) Bei Akkord-, Stück- oder Gedinglöhnen, akkordähnlichen oder sonstigen leistungsbezogenen Prämien oder Entgelten ist das Urlaubsentgelt nach dem Durchschnitt der letzten 13 voll gearbeiteten Wochen unter Ausscheidung nur ausnahmsweise geleisteter Arbeiten zu berechnen.

(5) Ist Kost vereinbart und nimmt sie der Dienstnehmer während desurlaubes nicht in Anspruch, so gebührt ihm an ihrer Stelle für jeden Urlaubstag einschließlich der in den Urlaub fallenden Sonntag und Feiertage eine Vergütung in der Höhe des Eineinhalbfachen der für Zwecke der Sozialversicherung festgesetzten Bewertungssätze.

(6) Durch Kollektivvertrag kann bestimmt werden, welche Leistungen des Dienstgebers als Urlaubsentgelt anzusehen sind. Die Berechnungsart für die Regelung der Höhe des Urlaubsentgeltes kann durch Kollektivvertrag abweichend von den Abs. 3 bis 5 geregelt werden.

(7) Das Urlaubsentgelt ist bei Antritt desurlaubes für die ganze Urlaubsdauer im voraus zu zahlen."

4. § 69 hat zu entfallen.

5. Die §§ 70 bis 74 samt Überschrift haben zu lauten:

„Ablöseverbot

§ 70

Vereinbarungen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer, die für den Nichtverbrauch desurlaubes Geld oder sonstige vermögenswerte Leistungen des Dienstgebers vorsehen, sind rechtsunwirksam.

Aufzeichnungen

§ 71

(1) Der Dienstgeber hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht

1. der Zeitpunkt des Dienstantrittes des Dienstnehmers, die angerechneten Dienstzeiten und die Dauer des dem Dienstnehmer zustehenden bezahltenurlaubes;
2. die Zeit, in welcher der Dienstnehmer seinen bezahlten Urlaub genommen hat;
3. das Entgelt, das der Dienstnehmer für die Dauer des bezahltenurlaubes erhalten hat, und der Zeitpunkt der Auszahlung;
4. wenn das Urlaubsjahr nicht nach dem Dienstjahr berechnet wird, der Zeitpunkt, ab dem die Umstellung gilt, und die Norm, auf Grund der

die Umstellung erfolgt ist, sowie das Ausmaß der dem Dienstnehmer für den Umstellungszeitraum gebührenden Urlaubsansprüche und der Zeitraum, in dem dieser Urlaub verbraucht wurde.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 ist auch dann erfüllt, wenn diese Angaben aus Aufzeichnungen hervorgehen, die der Dienstgeber zum Nachweis der Erfüllung anderer Verpflichtungen führt.

Urlaubsentschädigung

§ 72

(1) Dem Dienstnehmer gebührt eine Entschädigung in der Höhe des noch ausstehenden Urlaubsentgeltes, wenn das Dienstverhältnis nach Entstehung des Urlaubsanspruches, jedoch vor Verbrauch desurlaubes endet durch:

1. Entlassung ohne Verschulden des Dienstnehmers;
2. begründeten vorzeitigen Austritt des Dienstnehmers;
3. Kündigung seitens des Dienstgebers, wenn die Kündigungsfrist weniger als 3 Monate beträgt;
4. Kündigung seitens des Dienstgebers, wenn die Kündigungsfrist mindestens 3 Monate beträgt und der Urlaub während der Kündigungsfrist nicht verbraucht werden konnte oder dem Dienstnehmer der Urlaubsverbrauch während der Kündigungsfrist nicht zumutbar war;
5. Zeitablauf, einvernehmliche Lösung oder Kündigung seitens des Dienstnehmers, wenn in diesen Fällen bereits mehr als die Hälfte des Urlaubsjahres verstrichen ist.

(2) Eine Entschädigung im Sinne des Abs. 1 gebührt den Erben, wenn das Dienstverhältnis nach Entstehung des Urlaubsanspruches, jedoch vor Verbrauch desurlaubes durch den Tod des Dienstnehmers endet.

Urlaubsabfindung

§ 73

(1) Dem Dienstnehmer gebührt eine Abfindung, wenn das Dienstverhältnis vor Verbrauch desurlaubes endet und kein Anspruch auf Urlaubsentschädigung besteht. Die Abfindung beträgt für jede Woche seit Beginn des Urlaubsjahres, in dem ein Urlaub nicht verbraucht wurde, ein Zweiundfünftel des Urlaubsentgeltes.

(2) Eine Abfindung im Sinne des Abs. 1 gebührt den Erben, wenn das Dienstverhältnis durch den Tod des Dienstnehmers endet.

(3) Die Abfindung gebührt nicht, wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt.

Pfändungsschutz

§ 74

Das Urlaubsentgelt, die Urlaubsentschädigung und die Urlaubsabfindung sind der Exekution entzogen, soweit sie nicht Unterhaltsansprüche betrifft."

6. Dem § 193 Abs. 3 ist nachstehender Satz anzufügen:

„Bei älteren Dienstnehmern sind sowohl bei der Prüfung, ob eine Kündigung sozial ungerechtfertigt ist, als auch beim Vergleich sozialer Gesichtspunkte der Umstand einer vieljährigen ununterbrochenen Beschäftigungszeit im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, sowie die wegen des höheren Lebensalters zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß besonders zu berücksichtigen."

7. Der letzte Halbsatz des § 193 Abs. 4 vierter Satz hat zu lauten:

„in diesem Fall ist ein Vergleich sozialer Gesichtspunkte im Sinne des Abs. 3 nicht vorzunehmen."

8. Dem § 196 Abs. 1 ist nachstehender Satz anzufügen:

„Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von einer schriftlichen Anzeige an das zuständige Arbeitsamt auf Grund einer gemäß § 45 a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, erlassenen Verordnung unverzüglich in Kenntnis zu setzen."

9. § 212 Abs. 2 hat zu entfallen.

10. § 220 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Übertretungen der Vorschriften des § 7 Abs. 1, der §§ 55 bis 62, des § 71, der §§ 75 bis 90, der §§ 95 bis 98, des § 109 Abs. 7, des § 113 Abs. 2, des § 143 Abs. 3, des § 201 Abs. 4 und des § 218 werden von den Bezirksverwaltungsbehörden, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strenger Strafe unterliegt, mit Geld bis 15.000 S bestraft. Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG. 1950, BGBl. Nr. 172) wird mit 6 Monaten festgesetzt."

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehenden, für die Dienstnehmer günstigeren Urlaubsregelungen, insbesondere in Kollektivverträgen, Arbeits(Dienst)ordnungen, Betriebsvereinbarungen oder Einzelarbeitsverträgen bleiben unberührt.

(2) Bestehende Vereinbarungen durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung in Angelegenheiten, in denen nach den Bestimmungen der §§ 64 Abs. 4 und 68 Abs. 6 dieses Bundesgesetzes abweichende Regelungen durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung zulässig sind, gelten als solche Regelungen, insoweit sie der vorgenannten Bestimmung entsprechen.

(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren über die Anfechtung von Kündigungen sowie über den Abschluß, die Abänderung oder Aufhebung von Betriebsvereinbarungen im Sinne des § 197 Abs. 3 dieses Gesetzes sind nach den Bestimmungen der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 1972 in der Fassung dieses Gesetzes durchzuführen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1977 in Kraft.

Bienenzuchtgesetz,
Anderung.
(Einkl.-Zahl 620/1
Beilage Nr. 55)
(8-278/I B 1/19-1976)

363.

Gesetz vom, mit dem das Steiermärkische Bienenzuchtgesetz geändert wird

Artikel I

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Steiermärkische Bienenzuchtgesetz, LGBl. Nr. 61/1956, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 153/1969, wird wie folgt geändert:

Nach § 21 ist folgender § 21 a samt Überschrift einzufügen:

„§ 21 a

Bienenrassen

Zum Schutze der heimischen Bienenzucht ist ausschließlich die Verbreitung der Carnica-Rasse mit allen Stämmen dieser Rasse zulässig."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt nach Ablauf des Tages seiner Verlautbarung in Kraft.

Bedarfsplanung,
Grundlage gezielter
Berufs- und Weiter-
bildungsmaßnahmen.
(Einkl.-Zahl 125/8)
(4-14 B 11/17-1976)

364.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Gross, Prof. Hartwig, Heidinger und Genossen, betreffend die Erarbeitung einer langfristigen Bedarfsplanung als Grundlage gezielter Berufs- und Weiterbildungsmaßnahmen, wird zur Kenntnis genommen.

Landesmuseen,
Unentgeltlichkeit
des Besuches.
(Einkl.-Zahl 256/11)
(6-371/I Ei 2/46-1976)

365.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Gross, Prof. Hartwig, Hammerl, Dr. Strenitz, Klobasa und Genossen, bezüglich Unentgeltlichkeit des Besuches der Landesmuseen und des Schloßparkes in Eggenberg, womit die Neuregelung des Eintrittes in das Landesmuseum Joanneum und in den Schloßpark Eggenberg in teilweiser Anwendung des Nulltarifes dargelegt wurde, wird zur Kenntnis genommen.

Hochschulen,
soziale Situation der
Studierenden.
(Einkl.-Zahl 423/5)
(6-371/TV Stu 1/57-1976)

366.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Schilcher, DDr. Stepantschitz, Dr. Maitz und Dipl.-Ing. Schaller, betreffend die soziale Situation der Studierenden an steirischen Hochschulen, wird zur Kenntnis genommen.

Unwetterschäden,
bessere Dotierung.
(Einl.-Zahl 425/7)
(7-53 Ka 8/54-1976)

367.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Prof. Dr. Eichinger, Buchberger und Lind, betreffend die Vorstellung der Landesregierung beim Finanzministerium für eine bessere Dotierung und raschere Auszahlung von Förderungen zur Behebung von Unwetterschäden an öffentlichen Wegen, wird zur Kenntnis genommen.

Gemeindewahlordnung
Graz.
(Einl.-Zahl 24/4)
(7-5 I Ga 35/10-1976)

368.

Der Zwischenbericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Aichholzer, Bischof, Brandl, Fellingner, Gratsch, Gross, Hammerl, Mag. Prof. Hartwig, Heidinger, Ileschitz, Karrer, Klobasa, Kohlhammer, Laurich, Loidl, Pichler, Prensberger, Sponer, Schön, Dr. Strenitz, Zinkanell und Zoisl, betreffend eine Abänderung der Bestimmungen über die Wählbarkeit in der Gemeindewahlordnung Graz und in der Gemeindewahlordnung für die übrigen Gemeinden der Steiermark im Sinne des Beschlusses des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses vom 15. Jänner 1975, wird zur Kenntnis genommen.

Wahlrecht, Einführung
für Auslandsösterreicher.
(Einl.-Zahl 305/6)
(7-5 Bi 3/14-1976)

369.

Der Bericht zum Antrag der Abgeordneten Doktor Dorfer, Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, Dr. Maitz, Nigl, Pölzl, Ritzinger und Schrammel, betreffend die Einführung eines Wahlrechtes für Auslandsösterreicher, wird zur Kenntnis genommen.

Fa. Alucon,
Ausfallhaftung.
(Einl.-Zahl 413/2)
(10-23 Au 4/ 11-1976)

370.

Der Beschluß Nr. 213 vom 12. Dezember 1975 zur Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 413/1, wird dahingehend abgeändert, daß der zweite Absatz wie folgt zu lauten hat:

Die Besicherung hat durch Einverleibung einer Hypothek, durch Übernahme einer Bürge- und Zahlerhaftung der Gesellschafter sowie durch Übernahme einer Rückbürgschaft der Raiffeisenbank Eggersberg-Moosdorf in der Höhe von 5 Millionen Schilling zu erfolgen.

Berglift Stuhleck,
Ausfallshaftung.
(Einl.-Zahl 470/2)
(10-23 Si 1/27-1976)

371.

Der Landtagsbeschluß Nr. 272 vom 31. März 1976 wird dahingehend abgeändert, daß die Übernahme einer Rückbürgschaft des Landes Steiermark zugunsten der Gemeinde Spital am Semmering gegenüber dem Österreichischen Creditinstitut für ein Darlehen in der Höhe von 16 Millionen Schilling mit einer Laufzeit von 15 Jahren, bei einer Verzinsung von 9,5 Prozent p. a. unter Aufrechterhaltung der übrigen Bedingungen genehmigt wird.

Steiermärkische Landesforste,
Grundverkauf.
(Einl.-Zahl 573/1)
(LAD-370 Oe 4/13-1976)

372.

Der Verkauf von im Eigentum des Landes Steiermark — Steiermärkische Landesforste stehenden Grundstücken in der KG. Oberreith im Gesamtausmaß von 6774 m² um einen Kaufpreis von insgesamt 280.780 Schilling an die obgenannten sechs Kaufinteressenten wird genehmigt.

Bad Ausseer
Kurbetriebsges. m. b. H.,
Ausfallshaftung.
(Einl.-Zahl 574/1)
(10-23 Ba 18/61-1976)

373.

Das Land Steiermark übernimmt gegenüber der Landeshypothekenbank Steiermark und der Girozentrale Wien für zwei Darlehen in der Höhe von je 5 Millionen Schilling zugunsten der Bad Ausseer Kurbetriebsges. m. b. H. die Ausfallshaftung nach Maßgabe folgender Bedingungen:

Die Darlehen sind mit 9,4 Prozent p. a. antizipativ jährlich zu verzinsen und ist das Darlehen im ersten Rang auf der Betriebsliegenschaft sicherzustellen.

Tagger Ernst,
Grundverkauf.
(Einl.-Zahl 575/1)
(LBD-II d 446 Gu 1/290-1976)

374.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend den Abverkauf des landeseigenen Grundstückes Nr. 1448/3, Weg, KG. Pöllau bei Gleisdorf, im Ausmaß von 1430 m², und der Verkauf dieses Grundstückes an Architekt Ernst Tagger, Stadtbaumeister, Mitterstraße Nr. 135, 8055 Graz-Puntigam, zum Kaufpreis von 62 Schilling pro m², daher insgesamt 88.660 Schilling, wird genehmigt.

Landesstraßenbau,
Bau- und Grundflächen-
inanspruchnahmen.
(Einl.-Zahl 576/1 — 614/1)
(LBD-II a 484 Gu 1/132-1976)

375.

Die laut beiliegendem Verzeichnis beantragten Bau- und Grundflächeninanspruchnahmen sowie Objektseinschlösungen im Gesamtbetrage von 23.238.956,02 Schilling zu Lasten der VP. 661,54 und 661,55, werden genehmigt.

Tarbauer Anna und Alois,
Liegenschaftsankauf.
(Einl.-Zahl 615/1)
(9-119/I Ta 17/3-1976)

376.

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 243, KG. Wagendorf, Gerichtsbezirk Hartberg, von den Ehegatten Alois und Anna Tarbauer zu einem Kaufpreis von 250.000 Schilling gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Hartberg wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d L-VG 1960 genehmigt.

Landesjugendheim Rosenhof,
Grundverkauf an die
Kammer der
gewerblichen Wirtschaft.
(Einl.-Zahl 616/1)
(9-126 Ro 33/74-1976)

377.

Der Verkauf von 1368 m² der Parzelle Nr. 758/1 Garten der im Eigentum des Landes Steiermark stehenden Liegenschaft EZ. 273, KG. III Geidorf, an die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark in Graz zu einem Verkaufspreis von 752.400 Schilling (Quadratmeterpreis 550 Schilling) wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. c L-VG 1960, LGBI. Nr. 1/60, genehmigt.

Landeshypothekenbank,
Rechnungsabschluß über
das Geschäftsjahr 1975.
(Einl.-Zahl 621/1)
(10-29 R 1/198-1976)

378.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Gebarung der Landeshypothekenbank Steiermark im Wirtschaftsjahr 1975 wird gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung vom 17. Juli 1930, LGBI. Nr. 21/1931, zur Kenntnis genommen und dem Kuratorium und den Beamten der Landeshypothekenbank Steiermark der Dank ausgesprochen.

Dr. Ries Fritz,
Ausfallshaftung.
(Einl.-Zahl 622/1)
(10-23 Pi 6/61-1976)

379.

Das Land Steiermark als Ausfallsbürge erteilt seine Zustimmung zum Abverkauf von Pfandliegenschaften im Ausmaß von 1029,46 ha durch Herrn Dr. Ries an den „Landwirtschaftlichen Grundaufgangsfonds für das Land Steiermark“, sofern aus dem Kaufschilling ein Teilbetrag von 15.721.600 Schilling zur völligen Abdeckung der ERP-Darlehen, zur Abdeckung von unverbürgten Darlehen der Zentralsparkasse in der Höhe von rund 7 Millionen Schilling sowie zur Teilabdeckung des landesverbürgten Darlehens mit rund 3,5 Millionen Schilling verwendet wird.

Sehfehler,
Früherfassung bei
Kindern.
(Einl.-Zahl 275/7)
(Mündl. Bericht Nr. 43)
(GW-170 Au 2/10-1976)

380.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten DDr. Stepantschitz, Dr. Dorfer, Jamnegg, Dr. Maitz und Schrammel, betreffend eine Verbesserung der Früherfassung von Sehfehlern bei Kindern, wird zur Kenntnis genommen.

Zahnbehandler,
Gewährung von
Zinsenzuschüssen.
(Einl.-Zahl 463/7)
(GW-197 A 40/152-1976)

381.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Marczik, Koiner, Ritzinger, Dr. Dorfer und Pranckh, betreffend die Gewährung von Zinsenzuschüssen zur Errichtung einer Praxis für Zahnbehandler im ländlichen Raum, analog den derzeit geltenden Bestimmungen für praktische Ärzte, wird zur Kenntnis genommen.

Müllprobleme,
Bewältigung in
steirischen Gemeinden.
(Einl.-Zahl 496/5)
(7-53 Mu 1/266-1976)

382.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Brandl, Heidinger, Laurich und Dr. Strenitz, betreffend die Hilfestellung des Landes bei der Bewältigung der Müllprobleme in den steirischen Gemeinden, wird zur Kenntnis genommen.

26. Sitzung am 23. November 1976

(Beschlüsse Nr. 383 bis 399)

Land- und forstwirtschaft-
liches Schulgesetz
(Einkl.-Zahl 617/2
Beilage Nr. 59
(8-LS 373/V Schu 2/5-1976)

383.

Gesetz vom, mit dem Re- gelungen des land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulwesens getroffen werden (Steiermärkisches land- und forstwirtschaftli- ches Schulgesetz)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

I. HAUPTSTUCK

Allgemeine Bestimmungen

1. ABSCHNITT

Abgrenzungen

§ 1

Geltungsbereich und Schulbezeichnung

(1) Dieses Gesetz gilt, sofern nicht im folgenden ausdrücklich anderes bestimmt wird, für die öffentlichen und privaten land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie für Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler der genannten Schulen bestimmt sind.

(2) Die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen werden im folgenden kurz „Berufsschule“ oder „Fachschule“ genannt.

(3) Unter dieses Gesetz fallen nicht Fachschulen und Schülerheime im Sinne des Art. 14 a Abs. 2 lit. b bis lit. d und lit. g B-VG.

2. ABSCHNITT

Begriffsbestimmungen

§ 2

Öffentliche Berufs- und Fachschulen sowie Schülerheime

(1) Berufs- und Fachschulen sind Einrichtungen, in denen Schüler gemeinsam nach einem festen Lehrplan unterrichtet und hiebei ein erzieherisches Ziel (§§ 14 und 23) angestrebt wird.

(2) Öffentliche Berufs- und Fachschulen sind jene Schulen, die vom gesetzlichen Schulerhalter gemäß des Steiermärkischen landwirtschaftlichen Schulerhaltungsgesetzes errichtet und erhalten werden.

(3) Berufs- und Fachschulen, die nicht öffentlich sind, sind Privatschulen.

(4) Die Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß auch für öffentliche und private Schülerheime.

§ 3

Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände, Freigegenstände, Kurse, unverbindliche Übungen, Förderunterricht

(1) Pflichtgegenstände sind jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch für alle in die betreffende

Schule aufgenommenen Schüler Pflicht ist; der Religionsunterricht ist Pflichtgegenstand, sofern nicht auf Grund des § 1 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes (BGBl. Nr. 190/1949 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 185/1957, BGBl. Nr. 243/1962 und BGBl. Nr. 324/1975) eine schriftliche Abmeldung erfolgt ist.

(2) Alternative Pflichtgegenstände sind jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch zur Wahl gestellt wird, wobei einer von mehreren Unterrichtsgegenständen zu wählen ist und der gewählte Unterrichtsgegenstand wie ein Pflichtgegenstand gewertet wird.

(3) Wenn es die Aufgabenstellung des Unterrichtes, insbesondere im Zusammenhang mit dem Produktionsverlauf in der Land- und Forstwirtschaft, erfordert, können Teile des Lehrstoffes in eigenen Unterrichtseinheiten zusammengefaßt und in Block- oder Kursform abgehalten werden. Derartige Kurse können auch in die unterrichtsfreie Zeit (§ 10 Abs. 2 bis 4) verlegt werden. Über Art, Umfang und Dauer der Kurse entscheidet die Schulbehörde (§ 85) durch Verordnung.

(4) Freigegenstände sind jene Unterrichtsgegenstände und unverbindliche Übungen sind jene Unterrichtsveranstaltungen, zu deren Besuch eine Anmeldung zu Beginn des Schuljahres erforderlich ist und die nicht wie Pflichtgegenstände gewertet werden.

(5) Förderunterricht sind Unterrichtsstunden, deren Besuch nicht verpflichtend ist und die nicht gewertet werden, für solche Schüler, die zusätzlich zu den Pflichtgegenständen (Abs. 1 und 2) eines weiteren Lernangebotes bedürfen.

II. HAUPTSTUCK

Bestimmungen über die äußere Organisation der Berufs- und Fachschulen sowie die Be- rufsschulpflicht

1. ABSCHNITT

Gemeinsame Bestimmungen

§ 4

Allgemeine Zugänglichkeit

(1) Die öffentlichen Berufs- und Fachschulen sind allgemein zugänglich. Aus wichtigen organisatorischen oder lehrplanmäßigen Gründen können jedoch Schulen und Klassen eingerichtet werden, die nur für Schüler männlichen Geschlechts oder Schüler weiblichen Geschlechts bestimmt sind.

(2) Die Aufnahme eines Schülers in eine öffentliche Berufsschule darf nur abgelehnt werden, wenn:

- a) der Schüler dem im § 17 aufgezählten Personenkreis nicht angehört oder die in den §§ 18, 19 und 31 angeführten Bedingungen nicht erfüllt;
- b) der Schüler dem für die Schule vorgesehenen Schulsprengel nicht angehört.

(3) Die Aufnahme eines Schülers in eine öffentliche Fachschule darf nur abgelehnt werden,

- a) wenn der Schüler die schulrechtlichen Aufnahmevoraussetzungen nicht erfüllt (§ 32),
- b) wegen Überfüllung der Schule,
- c) wegen Überfüllung des der Schule angeschlossenen Schülerheimes.

(4) Für private Berufs- und Fachschulen, deren Schulerhalter eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft, eine nach deren Recht bestehende Einrichtung oder ein anderer Rechtsträger ist, sofern er nicht öffentlich-rechtlichen Charakter hat, gelten die Bestimmungen des Abs. 1 mit der Maßgabe, daß die Auswahl der Schüler nach dem Bekenntnis und nach der Sprache sowie die Geschlechtertrennung zulässig sind.

§ 5

Unentgeltlichkeit des Schulbesuches

(1) Der Besuch öffentlicher Berufs- und Fachschulen ist unentgeltlich.

(2) Die Einhebung von höchstens kostendeckenden Lern-, Arbeitsmittel- und Exkursionsbeiträgen sowie von Versicherungsprämien ist zulässig.

§ 6

Schülerheimbeitrag

(1) Für die in einem einer öffentlichen Schule angeschlossenen Schülerheim untergebrachten Schüler ist ein für das Schülerheim höchstens kostendeckend festzusetzender Beitrag für Unterbringung und Verpflegung einzuhoben (Schülerheimbeitrag). Die Höhe dieses Beitrages ist von der Landesregierung festzusetzen.

(2) Ist dieser Beitrag im Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beitragspflichtigen sowie allfälliger anderer Beihilfen nicht oder nur teilweise zumutbar, sind nicht-rückzahlbare Beihilfen aus Landesmitteln in entsprechender Höhe zu gewähren. Nähere Bestimmungen sind durch Verordnung der Landesregierung festzulegen.

§ 7

Lehrpläne

(1) Die Schulbehörde hat für die Berufs- und Fachschulen Lehrpläne durch Verordnung zu erlassen.

(2) Die Lehrpläne haben zu enthalten:

- a) die allgemeinen Bildungsziele (§§ 14 und 23), die Bildungs- und Lehraufgaben und den Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände sowie didaktische Grundsätze;
- b) die Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen;
- c) Gesamtstundenzahl der einzelnen Unterrichtsgegenstände (Stundentafel).

(3) Welche Unterrichtsgegenstände (Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände, Freigegegenstände) in den Lehrplänen der Berufs- und Fach-

schulen vorzusehen sind, wird in den §§ 16 und 25 geregelt. Im Lehrplan kann bestimmt werden, daß zwei oder mehrere alternative Pflichtgegenstände als zusammengefaßte Pflichtgegenstände (Gegenstandsgruppen) zu führen sind, wobei jeweils eine Gruppe zu wählen ist.

(4) Die Schulbehörde hat für die öffentlichen Berufs- und Fachschulen unter Bedachtnahme auf die personellen und räumlichen Möglichkeiten durch Verordnung zu bestimmen, bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen zu einem alternativen Pflichtgegenstand oder einer Gegenstandsgruppe, zu einem Freigegegenstand (einer unverbindlichen Übung) diese abzuhalten sind. Sie kann überdies vorsehen, daß bei Unterschreitung einer Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein Freigegegenstand (eine unverbindliche Übung) nicht weiterzuführen ist. Weiters ist durch Verordnung zu bestimmen, in welchen Gegenstandsgruppen Förderunterricht vorgesehen werden kann.

§ 8

Lehrer

(1) Für jede Schule sind ein Leiter sowie die zur ordnungsgemäßen Unterrichtserteilung erforderlichen Lehrer zu bestellen.

(2) Wird eine Berufsschule im organisatorischen Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Fachschule geführt, so obliegt die Leitung derselben dem Leiter der Fachschule.

(3) Hiedurch werden die Vorschriften des Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsgesetzes, nicht berührt.

§ 9

Klassenschülerzahl

Die Zahl der Schüler in einer Klasse darf 30 nicht überschreiten. Wenn die Einhaltung dieser Klassenschülerzahl aus nicht behebbaren personellen und räumlichen Gründen undurchführbar ist, kann die Klassenschülerzahl vorübergehend auf 36 erhöht werden. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, hat die Schulbehörde nach Anhörung des Schulleiters festzustellen.

§ 10

Schuljahr

(1) Das Schuljahr beginnt am zweiten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres.

(2) Bei ganzjährig geführten Schulen besteht das Schuljahr aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr besteht aus 2 Semestern. Das erste Semester beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Semesterferien am 2. Montag im Februar. Das zweite Semester beginnt am 3. Montag im Februar und endet mit Beginn der Hauptferien.

(3) Bei den lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Schulen besteht das Schuljahr aus dem Unterrichtsjahr, der unterrichtsfreien Zeit und den Hauptferien.

(4) Bei den saisonmäßigen Fachschulen beginnt das Unterrichtsjahr spätestens am 5. November und hat mindestens 20 Unterrichtswochen, jedenfalls aber

120 Unterrichtstage zu umfassen. Beginn und Ende des Unterrichtsjahres sind jeweils durch Verordnung der Schulbehörde zu bestimmen.

(5) Die Hauptferien beginnen am Samstag, der frühestens am 5. Juli und spätestens am 11. Juli liegt; sie enden mit Beginn des nächsten Schuljahres.

§ 11

Schulfreie Tage im Unterrichtsjahr

(1) Schulfrei sind folgende Tage des Unterrichtsjahres:

- a) die Sonntage und gesetzlichen Feiertage, der 19. März als Festtag des Landespatrons und der Allerseelentag;
- b) die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); überdies können der 23. Dezember und der 7. Jänner von der Schulbehörde durch Verordnung schulfrei erklärt werden, wenn dies allgemein aus kalendermäßigen Gründen oder für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- und Anreise der Schüler zweckmäßig ist;
- c) die Tage vom 2. Montag im Februar bis einschließlich den darauffolgenden Samstag (Semesterferien); nur in ganzjährig geführten Schulen.
- d) die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien);
- e) die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien);
- f) Elternsprechtage;
- g) der einem gemäß lit. a oder b schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag.

(2) In jedem Unterrichtsjahr können aus Anlässen des schulischen und öffentlichen Lebens und religiöser Übungen vom Schulleiter zwei Tage, von der Schulbehörde bis zu vier weitere Tage schulfrei erklärt werden.

§ 12

Schultage

(1) Schultage innerhalb des Unterrichtsjahres sind, sofern diese Tage nicht gemäß der Bestimmungen des § 11 schulfrei sind:

- a) an lehrgangsmäßigen Schulen die innerhalb der Lehrgangsdauer liegenden Tage;
- b) an ganzjährigen und saisonmäßigen Schulen alle Tage des Unterrichtsjahres.

(2) Die durch den Lehrplan bestimmte Gesamtstundenanzahl ist vom Schulleiter möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Schultage der Woche aufzuteilen.

(3) Der Unterricht darf nicht vor sieben Uhr beginnen und am Vormittag höchstens fünf Unterrichtsstunden, wenn mindestens drei Stunden auf praktischen Unterricht entfallen, höchstens sechs Unterrichtsstunden dauern. Zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht hat ein Zeitraum von mindestens einer Unterrichtsstunde zuzüglich der dazugehörigen Pause zu liegen. Der Nachmittagsunterricht soll nicht länger als bis 18 Uhr dauern, am Samstag darf der Unterricht höchstens fünf Unterrichtsstunden, längstens aber bis 13 Uhr dauern.

(4) An Schulen, denen zur Durchführung des praktischen Unterrichtes ein Lehrbetrieb angeschlossen ist, soll der praktische Unterricht frühestens um sechs Uhr begonnen werden, sofern es sich nicht um Kurse gemäß § 3 Abs. 3 handelt.

(5) Aus schulorganisatorischen Erfordernissen kann die Schulbehörde durch Verordnung, abweichend von den Bestimmungen gemäß der Abs. 1 und 2 unter Wahrung des im Lehrplan vorgesehenen Wochenstundenausmaßes eine Zusammenziehung des Unterrichtes auf fünf Tage in der Woche verfügen.

§ 13

Unterrichtsstunden und Pausen

(1) Die Unterrichtsstunde hat 50 Minuten zu dauern. Die Schulbehörde kann aus Gründen des Lehrplanes oder der Notwendigkeit von Wechselunterricht durch Verordnung die Dauer aller oder einzelner Unterrichtsstunden für einzelne Schulen mit 45 Minuten festsetzen.

(2) Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sind vom Schulleiter ausreichend Pausen in der Dauer von mindestens fünf bis höchstens 20 Minuten vorzusehen. Wenn es die Art des Unterrichtsgegenstandes oder die Stundenplangestaltung erfordert, können zwei Unterrichtsstunden ohne Pause aneinanderschließen; die Dauer der hierauf folgenden Pause hat mindestens 10 Minuten zu betragen.

(3) Die Stunden des praktischen Unterrichtes können in dem nach der Art des Unterrichtsgegenstandes notwendigen Ausmaß und ohne Verlängerung der darauffolgenden Pause aneinanderschließen; in diesem Fall sind den Schülern jedoch Ruhepausen im Ausmaß der sonst auf die Pausen entfallenden Zeit, entsprechend dem Arbeitsablauf einzeln oder in Gruppen, zu gewähren.

2. ABSCHNITT

Land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen

§ 14

Aufgabe der Berufsschule

Die Berufsschule hat die Aufgabe,

- a) den Schülern die schulische Grundausbildung für eine Berufstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft zu vermitteln,
- b) die Schüler zu demokratischen, heimat- und berufsverbundenen, sittlich und religiös gefestigten und sozial denkenden Staatsbürgern heranzubilden,
- c) die Allgemeinbildung der Schüler entsprechend ihrer künftigen Berufstätigkeit zu erweitern und zu vertiefen sowie insbesondere auch die Grundlage für die spätere fachliche Weiterbildung des Schülers zu schaffen,
- d) die Verbundenheit mit dem bäuerlichen Berufsstand zu fördern.

§ 15

Organisationsformen, Aufbau und Unterrichtsausmaß

(1) Die Berufsschule kann in folgenden Fachrichtungen geführt werden:

- a) Landwirtschaft;
- b) ländliche Hauswirtschaft;
- c) Gartenbau;
- d) Weinbau und Kellerwirtschaft;
- e) Obstbau;
- f) Molkerei- und Käsereiwirtschaft;
- g) Bienenwirtschaft;
- h) Forstwirtschaft.

(2) Die Berufsschule kann bei gleichem Unterrichtsausmaß geführt werden als

- a) ganzjährige Schule;
- b) saisonmäßige Schule mit einem auf eine bestimmte Jahreszeit zusammengezogenen vollschulartigen Unterricht;
- c) lehrgangsmäßige Schule mit einem mehrere Wochen dauernden vollschulartigen Unterricht.

(3) Die Berufsschule kann ein bis drei Schulstufen umfassen, wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat. Unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 9 können Klassen gleicher Schulstufe verschiedener Fachrichtungen zur Unterrichtserteilung in bestimmten Gegenständen zu einer Klasse zusammengefaßt werden.

(4) Das Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen ist mit mindestens 600 Stunden festzulegen. Es darf 1200 Stunden nicht übersteigen.

(5) Die Art der Führung der Berufsschule, die Fachrichtung, die Anzahl der Schulstufen, die Organisationsform und das Unterrichtsausmaß sowie die Verteilung der Gesamtunterrichtsstunden auf die Schulstufen hat die Schulbehörde durch Verordnung zu bestimmen.

§ 16

Lehrplan

(1) Im Lehrplan der Berufsschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) für alle Fachrichtungen:
Religion, Deutsch einschließlich Schriftverkehr, Rechnen, Politische Bildung, Lebenskunde, Leibesübungen, praktischer Unterricht;
- b) für die Fachrichtung Landwirtschaft:
Planzenproduktion, Tierproduktion, Landtechnik und Baukunde;
- c) für die Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft:
Hauswirtschaft, Landwirtschaft;
- d) für die Fachrichtung Gartenbau:
Allgemeiner Gartenbau;
- e) für die Fachrichtung Weinbau:
Pflanzenproduktion, Weinbau;
- f) für die Fachrichtung Obstbau:
Pflanzenproduktion, Obstbau;
- g) für die Fachrichtung Molkerei- und Käsereiwirtschaft:
Milchgewinnung, Milchverarbeitung, Milchuntersuchung;
- h) für die Fachrichtung Bienenwirtschaft:
Bienenkunde;
- i) für die Fachrichtung Forstwirtschaft:
Waldwirtschaft, Forsttechnik und Forstarbeitslehre, Landwirtschaft.

(2) Darüber hinaus sind im Lehrplan jene weiteren allgemeinbildenden, naturkundlichen, fachtheoretischen, praktisch-wirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände, die im Hinblick auf die voraussichtliche künftige Berufstätigkeit der Schüler erforderlich sind, vorzusehen.

(3) Die Lehrpläne sind durch Verordnung der Schulbehörde zu erlassen.

§ 17

Schulpflichtiger Personenkreis

Zum Besuch der Berufsschule sind die in der Land- und Forstwirtschaft einschließlich ihrer Sondergebiete tätigen Jugendlichen beiderlei Geschlechtes verpflichtet, wenn sie keine andere Schule mit mindestens gleicher Schuldauer besuchen oder nicht in einer anderen Berufsausbildung stehen. Eine Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft liegt dann vor, wenn der Jugendliche den Hauptteil seiner Arbeitskraft der Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung stellt.

§ 18

Dauer der Schulpflicht

Die Berufsschulpflicht beginnt unmittelbar nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht und endet — unbeschadet der Bestimmungen des § 19 — spätestens mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 19

Erfüllung der Schulpflicht

(1) Land- und forstwirtschaftliche Lehrlinge haben die dem Lehrverhältnis entsprechenden Fachrichtungen der Berufsschule während des Lehrverhältnisses zu besuchen, soweit sie diese nicht bereits in Erfüllung der Schulpflicht (§ 17) besucht haben. Berufsschulpflichtige, die in keinem Lehrverhältnis stehen, haben die Berufsschule jener Fachrichtung zu besuchen, die ihrer Arbeitstätigkeit am ehesten entspricht. Im Zweifel entscheidet die Schulbehörde.

(2) Besteht eine Berufsschule mit der Fachrichtung des Ausbildungszweiges nicht oder hat der Berufsschulpflichtige keine Möglichkeit, eine Berufsschule einschlägiger Fachrichtung zu besuchen, so hat er seiner Schulpflicht in einer Berufsschule mit der Fachrichtung „Landwirtschaft“ nachzukommen. Diese Bestimmungen gelten auch für Berufsschulpflichtige, die in keinem Lehrverhältnis stehen.

(3) Die Berufsschulpflicht kann durch den Besuch der 1. Schulstufe einer Fachschule im Sinne des § 24 Abs. 5, wenn diese in der gleichen Fachrichtung geführt wird, erfüllt werden. Das 9. Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht und die Berufsschulpflicht kann durch den Besuch der 1. und der 2. Schulstufe einer Fachschule im Sinne des § 24 Abs. 6 erfüllt werden.

(4) Insoweit der Besuch der Fachschule die Berufsschule ersetzt, hat der Schüler im Falle des Ausschlusses oder vorzeitigen Austrittes aus der Fachschule die Berufsschule bis zum Ende der Schulpflicht zu besuchen.

(5) Die in der Berufsschule (Fachschule) eines anderen Bundeslandes zurückgelegte Schulzeit ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 für die Erfüllung der Berufsschulpflicht anzurechnen.

§ 20

Befreiung vom Besuch der Berufsschule

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat von amtswegen oder auf Ansuchen körperlich oder geistig behinderte Jugendliche, denen der Schulbesuch nicht zumutbar ist, von der Schulpflicht ganz oder teilweise zu befreien.

(2) Berufsschulpflichtige sind von der Bezirksverwaltungsbehörde von amtswegen oder auf Ansuchen vom Besuch der Berufsschule jeweils für ein Schuljahr oder die Dauer eines Lehrganges zu befreien, wenn die Erfüllung der Berufsschulpflicht aus Gründen, die in der Person des Schulpflichtigen liegen, nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Befreiung (Abs. 1 und 2) zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen hiefür nicht mehr gegeben sind.

§ 21

Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht

(1) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten haben für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung zu sorgen. Sofern der Berufsschulpflichtige im Haushalt des Arbeitgebers (Lehrherren) wohnt, tritt dieser hinsichtlich der im ersten Satz genannten Pflichten an die Stelle der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. Handelt es sich um eigenberechtigte Schüler, treffen sie diese Pflichten selbst.

(2) Die Arbeitgeber (Lehrherren) haben Beginn und Beendigung des Arbeits(Lehr)verhältnisses, insbesondere auch im Falle der im Betrieb beschäftigten Familienangehörigen, jeweils binnen zwei Wochen der zuständigen Gemeinde (§ 22) zu melden.

(3) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, den Schüler für den Schulbesuch mit den notwendigen Unterrichtsmitteln auszustatten, sofern diese nicht beigelegt werden.

§ 22

Schulpflichtmatrik für die Berufsschule

(1) Jede Gemeinde hat eine Schulpflichtmatrik für die Berufsschule anzulegen und zu führen. In der Schulpflichtmatrik sind alle Schulpflichtigen (§§ 17 und 18) zu erfassen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Die Schulpflichtmatrik hat als Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der Schulpflicht zu dienen.

(2) Die Schulleitungen haben der Gemeinde, in deren Schulpflichtmatrik der Berufsschulpflichtige geführt wird, den Schuleintritt und den Schulaustritt anzuzeigen.

(3) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten und die Arbeitgeber (Lehrherren) sind verpflichtet, die Schulpflichtigen der Gemeinde zu melden und Auskünfte zu erteilen. Die Schulbehörde hat im Zweifelsfall von amtswegen oder auf Antrag der zur Meldung Verpflichteten das Bestehen der Schulpflicht festzustellen. Erfordert die Entscheidung eine Richtigstellung der Schulpflichtmatrik, so ist sie von der Gemeinde durchzuführen.

3. ABSCHNITT

Land- und forstwirtschaftliche Fachschulen

§ 23

Aufgabe der Fachschule

Die Fachschule hat die Aufgabe:

- a) die Schüler auf die selbständige Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder Haushaltes und auf die Ausübung einer sonstigen verantwortlichen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft oder eines ihrer Sondergebiete durch Vermittlung von Fachkenntnissen und Fertigkeiten vorzubereiten;
- b) die Schüler zu demokratischen, heimatverbundenen, sittlich und religiös gefestigten und sozial denkenden Staatsbürgern heranzubilden und
- c) die Verbundenheit mit dem bäuerlichen Berufsstand zu fördern;
- d) die Allgemeinbildung der Schüler zu erweitern und zu vertiefen.

§ 24

Organisationsformen, Aufbau und Unterrichtsausmaß

(1) Die Fachschule kann in folgenden Fachrichtungen geführt werden, wobei der Schwerpunkt des an den Schulen vermittelten Fachwissens der jeweiligen Fachrichtung zu entsprechen hat:

- a) Landwirtschaft;
- b) in den Sondergebieten der Landwirtschaft:
 - aa) ländliche Hauswirtschaft;
 - bb) Gartenbau;
 - cc) Weinbau und Kellerwirtschaft;
 - dd) Obstbau;
 - ee) Molkerei- und Käsereiwirtschaft;
- c) Forstwirtschaft.

(2) Die Fachschule kann geführt werden als:

- a) ganzjährige Schule;
- b) saisonmäßige Schule mit einem auf eine bestimmte Jahreszeit zusammengezogenen vollschulartigen Unterricht oder
- c) teilweise ganzjährige und teilweise saisonmäßige Schule.

(3) Die Fachschule kann je nach Organisationsform ein bis vier Schulstufen umfassen, wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(4) Das Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen ist — unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 5 und 6 — mindestens mit 1300 Unterrichtsstunden festzusetzen. Bei Fachschulen zur Ausbildung für die Führung eines Haushaltes, in denen das neunte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht

erfüllt werden kann, ist dieses Mindestunterrichtsausmaß für ein Schuljahr festzusetzen. Sie erhalten die Bezeichnung „Einjährige ländliche Haushaltungsschule — Sankt Martin“.

(5) Bei Fachschulen, die den Besuch der Berufsschule ersetzen, ist das Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen mindestens mit 1800 Unterrichtsstunden, verteilt auf mindestens zwei Schuljahre, festzusetzen.

(6) Bei Fachschulen, in denen das neunte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht erfüllt werden kann und durch deren Besuch die Berufsschule ersetzt wird, ist das Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen mindestens mit 2800 Unterrichtsstunden festzusetzen, wobei im ersten Schuljahr mindestens 1300 Unterrichtsstunden vorzusehen sind. Diese Fachschulen der Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft erhalten die Bezeichnung „Ländliche Hauswirtschaftsschule — Sankt Martin“.

(7) Fachschulen gemäß Abs. 4 zweiter und dritter Satz und Abs. 6 letzter Satz sind zur Besorgung gemeinsamer Aufgaben im „Volksbildungswerk Sankt Martin“ zusammenzufassen. Das „Volksbildungswerk Sankt Martin“ als Einrichtung des Landes hat darüberhinaus für die Weiterbildung der Mitarbeiter und der Absolventen der Berufs- und Fachschulen Sorge zu tragen. Die Führung des „Volksbildungswerkes Sankt Martin“ obliegt dem Direktor des „Volksbildungsheimes Sankt Martin“.

(8) Die Art der Führung der Fachschule, die Fachrichtung, die Anzahl der Schulstufen, die Organisationsform und das Unterrichtsausmaß sowie die Verteilung der Gesamtunterrichtsstunden auf die Schulstufen hat die Schulbehörde durch Verordnung zu bestimmen.

§ 25

Lehrplan

(1) Im Lehrplan der Fachschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) für alle Fachrichtungen:
Religion, Deutsch einschließlich Schriftverkehr, Mathematik, Politische Bildung, Rechtskunde, Leibesübungen, Lebenskunde, praktischer Unterricht;
- b) für die Fachrichtung Landwirtschaft:
Pflanzenproduktion, Tierproduktion, Landtechnik und Baukunde, Betriebswirtschaft, Buchführung;
- c) für die Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft:
Haushaltungskunde, Ernährung und Gesundheit;
- d) für die Fachrichtung Gartenbau:
allgemeiner Gartenbau, Gemüseproduktion, Zierpflanzenproduktion, Gartentechnik und Baukunde, Betriebswirtschaft, Buchführung;
- e) für die Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft:
Pflanzenproduktion, Weinbau, Kellerwirtschaft, Landtechnik und Baukunde, Betriebswirtschaft, Buchführung;
- f) für die Fachrichtung Obstbau:
Pflanzenproduktion, Obstbau, Landtechnik und Baukunde, Betriebswirtschaft, Buchführung;
- g) für die Fachrichtung Molkerei- und Käsereiwirtschaft:
Milchwirtschaft und Molkereiwesen, milchwirtschaftliche Chemie, milchwirtschaftliche Techno-

logie, Molkereimaschinenkunde, Betriebswirtschaft, Buchführung;

h) für die Fachrichtung Forstwirtschaft:

Waldbau, Forsttechnik und Baukunde, Meßkunde und Holzverwertung, Forstschutz, Betriebswirtschaft, Buchführung;

(2) Darüber hinaus sind im Lehrplan jene weiteren allgemeinbildenden, naturkundlichen, fachtheoretischen, praktisch wirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände, die im Hinblick auf die voraussichtlich künftige Berufstätigkeit der Schüler erforderlich sind, vorzusehen.

(3) Die im Abs. 2 angeführten Gegenstände dürfen als Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände oder Freigegegenstände nur insoweit vorgesehen werden, als die Erteilung des Unterrichtes in diesen Gegenständen im Hinblick auf die allgemeine Entwicklung (Stand der Wissenschaft, Strukturwandel in der Land- und Forstwirtschaft) zweckmäßig erscheint, oder für die Berufstätigkeit in den Produktionsverhältnissen, unter denen Schüler ihren künftigen Beruf voraussichtlich ausüben werden, Hilfe bieten kann.

(4) Die Lehrpläne sind durch Verordnung der Schulbehörde zu erlassen.

§ 26

Übertritt von der Fachschule eines anderen Bundeslandes

Die in einer Fachschule eines anderen Bundeslandes zurückgelegte Schulzeit ist von der Schulbehörde auf die Zeit des Besuches einer Fachschule gleicher oder verwandter Fachrichtung nach Maßgabe der Vergleichbarkeit des Unterrichtsausmaßes anzurechnen.

III. HAUPTSTÜCK

Bestimmungen über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in Berufs- und Fachschulen

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 27

Abgrenzungen

Die Bestimmungen des III. Hauptstückes dieses Gesetzes haben Geltung für die öffentlichen und privaten mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Berufs- und Fachschulen im Sinne des § 1.

§ 28

Erfüllung der Aufgabe der Berufs- und Fachschule

Zur Erfüllung der Aufgabe der Berufs- oder Fachschule regelt das III. Hauptstück dieses Gesetzes die innere Ordnung des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens, als Grundlage des Zusammenwirkens von Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten als Schulgemeinschaft.

2. ABSCHNITT**Aufnahme in die Schule****§ 29****Aufnahme als ordentlicher Schüler**

(1) Als ordentlicher Schüler ist nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 31 bis 33 aufzunehmen, wer:

- a) die gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen für die betreffende Schule und Schulstufe erfüllt;
- b) die Unterrichtssprache der betreffenden Schule so weit beherrscht, daß er dem Unterricht zu folgen vermag und
- c) die körperliche (gesundheitliche) Eignung für die betreffende Schule besitzt, zu deren Feststellung im Zweifelsfalle ein Gutachten des Arztes einzuholen ist.

(2) Die Aufnahme eines Aufnahmebewerbers als ordentlicher Schüler während des Unterrichtsjahres bedarf, ausgenommen bei der Erfüllung der Schulpflicht, der Bewilligung der Schulbehörde. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn wichtige, in der Person des Schülers oder seiner Erziehungsberechtigten liegenden Gründe gegeben sind.

(3) Ein Aufnahmebewerber, der die Aufnahme in eine Schulstufe anstrebt,

- a) ohne durch das Zeugnis einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Berufs- oder Fachschule zur Aufnahme in die betreffende Schulstufe berechtigt zu sein, ferner
- b) nicht jünger ist, als der betreffenden Schulstufe entspricht und
- c) nicht eine Schulstufe besucht hat, deren erfolgreicher Abschluß zur Aufnahme in die angestrebte Schulstufe berechtigt,

ist vom Schulleiter zur Ablegung einer Einstufungsprüfung zuzulassen. Zweck der Einstufungsprüfung ist die Feststellung, ob die Vorbildung des Aufnahmebewerbers für die angestrebte Schulstufe ausreicht. Die näheren Bestimmungen über die Aufnahme auf Grund einer Einstufungsprüfung sind unter Berücksichtigung der Aufgabe und des Lehrplanes der einzelnen Schularten und Fachrichtungen durch Verordnung der Schulbehörde zu erlassen.

(4) Die Aufnahme gilt ohne weitere Anmeldung für alle an der betreffenden Schule geführten Schulstufen derselben Schulart und Fachrichtung bis zur Beendigung des Schulbesuches im Sinne des § 55.

§ 30**Aufnahme als außerordentlicher Schüler**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme als außerordentlicher Schüler ist, daß der Aufnahmebewerber nach Alter und geistiger Reife zur Teilnahme am Unterricht der betreffenden Schulstufe geeignet ist und wichtige, in seiner Person liegende Gründe, wie z. B. mangelnde Kenntnis der Unterrichtssprache, die Aufnahme rechtfertigen. In Berufsschulen können bei Erfüllung dieser Voraussetzungen nur Personen, die nicht schulpflichtig sind, als außerordentliche Schüler aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme als außerordentlicher Schüler im Sinne des Abs. 1 ist höchstens für die Dauer von 2 Unterrichtsjahren zulässig. Nach Beendigung des außerordentlichen Schulbesuches ist der Schüler, wenn er die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 erfüllt, als ordentlicher Schüler aufzunehmen.

(3) Außerordentliche Schüler können zum Besuch aller oder einzelner Unterrichtsgegenstände einer oder mehrerer Schulstufen aufgenommen werden.

(4) Die Aufnahme eines nicht schulpflichtigen Aufnahmebewerbers als außerordentlicher Schüler ist nur dann zulässig, wenn alle als ordentliche Schüler in Betracht kommenden Aufnahmebewerber aufgenommen worden sind. Zum Besuch einzelner Unterrichtsgegenstände dürfen außerordentliche Schüler nur dann aufgenommen werden, wenn dadurch keine Klassenteilung erforderlich ist.

(5) Aufnahmebewerber, die eine Schulstufe als ordentliche Schüler ohne Erfolg besucht haben, dürfen in eine höhere Schulstufe der gleichen Schulart nicht als außerordentliche Schüler aufgenommen werden.

(6) Auf Ansuchen des Schülers hat die Schulbehörde den außerordentlichen Schulbesuch als ordentlichen Schulbesuch dann anzurechnen, wenn die für eine Aufnahme als ordentlicher Schüler fehlenden Aufnahmevoraussetzungen nachträglich erfüllt werden und der Schüler am Unterricht in allen Unterrichtsgegenständen der betreffenden Schulstufe erfolgreich teilgenommen hat.

§ 31**Aufnahme in die Berufsschule**

(1) Die Aufnahme eines Schülers in eine öffentliche Berufsschule erfolgt durch eine schriftliche Zuweisung durch die Schulbehörde; sie hat so zeitgerecht zu erfolgen, daß es dem Schulpflichtigen möglich ist, ab dem festgesetzten Schulbeginn seiner Schulpflicht an einer bestimmten Berufsschule nachzukommen.

(2) Schulpflichtige, die ihrer Schulpflicht nicht an einer privaten Berufsschule, an einer Fachschule oder an einer in einem anderen Bundesland befindlichen Berufsschule (Fachschule) nachkommen (§ 19 Abs. 6) sind verpflichtet, jene Berufsschule zu besuchen, in deren Sprengel sie beschäftigt sind.

(3) Auf Grund einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG sind auch Schulpflichtige, die in einem anderen Bundesland beschäftigt oder wohnhaft sind, in die entsprechende Berufsschule aufzunehmen.

§ 32**Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule**

(1) Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule sind unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 und des § 29 zumindest

- a) körperliche und geistige Eignung (Fachschuleeignung);
- b) einjährige Berufstätigkeit oder einjähriger Schulbesuch nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht.

(2) Von den in Abs. 1 lit. b geforderten Voraussetzungen ist dann abzusehen, wenn durch den Besuch der Fachschule der Besuch der Berufsschule oder das neunte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht erfüllt werden kann.

(3) Setzt die Fachschule den erfolgreichen Besuch der Berufsschule oder einer Schulstufe derselben voraus und wird die körperliche und geistige Eignung nicht durch den Fachschuleignungsvermerk (§ 47 Abs. 8) nachgewiesen, ist die Aufnahme von der erfolgreichen Ablegung einer Eignungsprüfung abhängig zu machen.

(4) Eine Eignungsprüfung kann zusätzlich auch dann als Voraussetzung für die Aufnahme vorgesehen werden, wenn die Art der Ausbildung an bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich Vorbildung oder Berufspraxis gebunden ist.

(5) Im Falle des § 24 Abs. 4 zweiter Satz und Abs. 6 kann die Aufnahme in die Fachschule nur nach erfolgreichem Abschluß der 8. Schulstufe bzw. nach erfolgreicher Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht erfolgen. Ein solcher ist gegeben, wenn das Zeugnis über die 8. Schulstufe der Volksschule, der 4. Stufe der Hauptschule oder der allgemeinbildenden Höheren Schule in keinem Pflichtgegenstand die Note nicht genügend enthält. Dabei haben in der Ausbauvolksschule, der Hauptschule und der allgemeinbildenden Höheren Schule die Pflichtgegenstände Latein, Lebende Fremdsprache, geometrisches Zeichnen und Kurzschrift außer Betracht zu bleiben. Liegt ein erfolgreicher Abschluß der achten Schulstufe nicht vor, wohl aber der siebenten Schulstufe, ist die Aufnahme von der erfolgreichen Ablegung einer Eignungsprüfung abhängig zu machen.

§ 33

Verfahren für die Aufnahme in die Fachschule

(1) Für die Aufnahme in die erste Stufe einer Fachschule hat die Schulbehörde durch Verordnung eine Frist zur Anmeldung festzulegen.

(2) Über die Aufnahme der angemeldeten Aufnahmebewerber einschließlich jener, die die Voraussetzungen für die Aufnahme als außerordentliche Schüler erfüllen (§ 30 Abs. 1), hat der Schulleiter zu entscheiden. Die Aufnahme ist durch Anschlag an der Amtstafel der Schule oder in anderer geeigneter Weise bekanntzumachen. Die Ablehnung der Aufnahme ist dem Aufnahmebewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(3) Wenn nicht alle Aufnahmebewerber in eine Schule aufgenommen werden können, sind alle Aufnahmebewerber nach ihrer Eignung (Lernerfolg in den bisher zurückgelegten Schulstufen oder dem Ergebnis einer allfälligen Eignungsprüfung (§ 32 Abs. 4) zu reihen. Die nach dem Ergebnis der Reihung Geeigneteren sind unter Berücksichtigung sozialer und familiärer Verhältnisse und des Alters aufzunehmen.

(4) Der Schulleiter hat Aufnahmebewerber, die bei der Anwendung der Bestimmungen des Abs. 3 nicht aufgenommen werden können, unverzüglich der Schulbehörde zu melden. Die Schulbehörde hat die Erziehungsberechtigten und Aufnahmebewerber zu beraten und auf andere Schulen gleicher

Schulart bzw. Fachrichtung, die für sie in Betracht kommen, aufmerksam zu machen.

(5) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten nicht für Privatschulen. Die Aufnahme in eine Privatschule erfolgt durch einen Vertrag des Bürgerlichen Rechtes zwischen dem Schüler und dem Privatschülerhalter. Wenn jedoch ein Aufnahmebewerber trotz Nichterfüllung der schulrechtlichen Aufnahmevoraussetzungen aufgenommen wird, ist der Aufnahmevertrag rechtsunwirksam.

3. ABSCHNITT

Eignungsprüfungen

§ 34

Prüfungstermine, Berechtigung zur Ablegung von Eignungsprüfungen

(1) Die Schulbehörde hat für jene Fachschulen, für die die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung Aufnahmevoraussetzung ist (§ 32 Abs. 3 bis 5), einen Prüfungstermin festzusetzen, der spätestens 10 Wochen vor Unterrichtsbeginn zu liegen hat.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsprüfung ist die Erfüllung aller anderen Aufnahmevoraussetzungen für die betreffende Schulart.

(3) Zur Ablegung der Eignungsprüfung sind alle Aufnahmebewerber berechtigt, die den Bestimmungen des Abs. 2 entsprechen.

§ 35

Durchführung der Eignungsprüfungen

(1) Die Festlegung jener Fachschulen und Fachrichtungen, für die eine Eignungsprüfung Aufnahmevoraussetzung ist, und die Bestimmung der Prüfungsgebiete der Eignungsprüfungen, hat die Schulbehörde nach den Aufgaben der einzelnen Schularten und Fachrichtungen durch Verordnung zu bestimmen, wobei auf den Lehrplan jener Schulstufe Bedacht zu nehmen ist, deren erfolgreicher Besuch Mindestvoraussetzung für die Aufnahme ist. Die Schulbehörde hat ferner, durch Verordnung je nach der Art des Prüfungsgebietes festzusetzen, ob die Prüfung schriftlich und mündlich, nur mündlich oder auch praktisch abzulegen ist.

(2) Zur Durchführung der Prüfung hat der Schulleiter die erforderliche Zahl von Lehrern als Prüfer zu bestellen.

(3) Die Aufgabenstellung in den einzelnen Prüfungsgebieten ist in einer Konferenz der Prüfer unter dem Vorsitz des Schulleiters festzusetzen.

(4) Die Schulbehörde kann an Stelle oder in Verbindung mit der Prüfung aus bestimmten Prüfungsgebieten nach wissenschaftlichen Grundsätzen erstellte und erprobte Untersuchungsverfahren zur Feststellung der Eignung für die betreffende Schulart und Fachrichtung einführen.

§ 36

Prüfungsergebnis

(1) Die Leistungen des Prüfungskandidaten in jedem Prüfungsgebiet sind vom Prüfer unter sinnvoller Anwendung der Bestimmungen des § 45

Abs. 2 bis 4 zu beurteilen. Bei standardisierten Untersuchungsverfahren tritt an die Stelle der Beurteilung durch den Prüfer das Bewertungsergebnis der Eignungsuntersuchung.

(2) Auf Grund der Prüfungsergebnisse nach Abs. 1 ist unter Berücksichtigung der bisherigen Schulleistungen in einer Konferenz der Prüfer unter dem Vorsitz des Schulleiters mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen festzusetzen, ob der Prüfungskandidat die Prüfung „bestanden“ oder wegen mangelnder Eignung „nicht bestanden“ hat (Gesamtbeurteilung). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Schulleiter.

(3) Dem Prüfungskandidaten ist die Gesamtbeurteilung seiner Leistungen bei der Eignungsprüfung (Abs. 2) bekanntzugeben. Kann der Aufnahmebewerber wegen Platzmangel nicht in die Schule aufgenommen werden, ist ihm auf sein Verlangen über die Einzelbeurteilung durch die Prüfer bzw. das Bewertungsergebnis des standardisierten Untersuchungsverfahrens und die Gesamtbeurteilung (Abs. 1 und 2) ein Zeugnis auszustellen.

(4) Die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung berechtigt — bei Erfüllung der sonstigen Aufnahmevoraussetzungen — zur Aufnahme in alle Fachschulen derselben Schulart in jenem Schuljahr, für das sie abgelegt wurde sowie für das darauf folgende Schuljahr.

4. ABSCHNITT

Unterrichtsordnung

§ 37

Klassenbildung, Klassenzuweisung, Lehrfächerverteilung

(1) Die Schüler sind vom Schulleiter, unter Beachtung der Vorschriften über die Schulorganisation, in Klassen (Jahrgänge) einzuteilen (Klassenbildung). In den lehrgangsmäßigen Schulen hat der Schulleiter im Zusammenhang mit der Klassenbildung die Einteilung in die einzelnen Lehrgänge vorzunehmen, wobei nach Möglichkeit auf eine gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Lehrgänge und auf rücksichtswürdige Umstände in sozialer und betrieblicher Hinsicht Bedacht zu nehmen ist.

(2) Der Schulleiter hat für jedes Unterrichtsjahr (an lehrgangsmäßigen Berufsschulen für jeden Lehrgang) nach Beratung in der Schulkonferenz die lehrplanmäßig vorgesehenen Wochenstunden der Unterrichtsgegenstände den einzelnen Lehrern unter Bedachtnahme auf die Vorschriften über die Lehrverpflichtung und die Lehrbefähigung, zuzuweisen (Lehrfächerverteilung).

(3) Die Lehrfächerverteilung ist der Schulbehörde schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 38

Stundenplan

(1) Der Schulleiter hat für jede Klasse innerhalb der ersten zwei Wochen des Schuljahres, an lehrgangsmäßigen Berufsschulen innerhalb der ersten beiden Schultage einer Klasse, einen Plan über die

für die Unterrichtsarbeit zweckmäßige Aufteilung der lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsgegenstände auf die einzelnen Unterrichtsstunden (Stundenplan) in geeigneter Weise kundzumachen. Der Stundenplan und jede nicht nur vorübergehende Änderung desselben sind der Schulbehörde schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Wenn ein Lehrer an der Erfüllung des Stundenplanes gehindert ist, hat der Schulleiter dafür zu sorgen, daß die betreffenden Unterrichtsstunden von einem anderen Lehrer gehalten werden (Supplierung); die betreffenden Unterrichtsstunden sind nach Möglichkeit für die im Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsgegenstände zu verwenden (Fachsupplierung). Wenn der Entfall von Unterrichtsstunden vom Schulleiter angeordnet werden muß, hat er für die Beaufsichtigung der Schüler bis zum stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsende zu sorgen, soweit eine Gefährdung der Schüler durch ein vorzeitiges Unterrichtsende zu befürchten ist.

(3) Der Schulleiter kann aus didaktischen oder anderen wichtigen Gründen den fallweisen Austausch von Unterrichtsstunden bewilligen (Stunden-austausch). Die Schüler sind von einem Stundenaustausch rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 39

Pflichtgegenstände

(1) Soweit alternative Pflichtgegenstände vorgesehen sind, haben die Schüler zwischen diesen zu wählen. Der Schulleiter hat ihnen hierfür eine Frist von mindestens drei Tagen und längstens einer Woche einzuräumen, wobei darauf zu achten ist, daß innerhalb der Frist ein Sonntag liegt. Wenn die Wahl nicht innerhalb dieser Frist getroffen wird, hat der Schulleiter dem Schüler nach dessen Anhörung einen der alternativen Pflichtgegenstände zuzuweisen. Die Wahl bzw. die Zuweisung gilt für alle Schulstufen, in denen der Pflichtgegenstand lehrplanmäßig geführt wird.

(2) Wenn ein Schüler von einer Schule in eine andere Schule übertritt, an der jedoch der bisher besuchte alternative Pflichtgegenstand (Abs. 1) nicht geführt wird, kann er gegebenenfalls an dessen Stelle den entsprechenden Freigegegenstand besuchen. Andernfalls hat der Schüler den bisher besuchten alternativen Pflichtgegenstand zu wechseln. Im Falle des Wechsels des Pflichtgegenstandes hat der Schüler die dem Lehrplan entsprechenden Leistungen der versäumten Schulstufen innerhalb einer angemessenen Frist nachzuweisen, die der Schulleiter mit höchstens einem halben Unterrichtsjahr je versäumter Schulstufe zu bemessen hat.

(3) Auf Ansuchen des Schülers oder von Amts wegen hat der Schulleiter einen Schüler von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen zu befreien, wenn dieser aus gesundheitlichen Gründen daran nicht teilnehmen kann. Der Schulleiter kann im Zweifelsfall hierfür die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

(4) Die Schulbehörde kann einen Schüler auf sein Ansuchen von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen befreien, wenn er durch Vorlage eines Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluß

einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule gleicher oder größerer Bildungshöhe nachweist, daß er einen lehrplanmäßig gleichen Pflichtgegenstand bereits mit Erfolg besucht hat.

§ 40

Freigegegenstände und unverbindliche Übungen

(1) Die Schüler können sich zur Teilnahme an Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen anmelden. Der Schulleiter hat ihnen hiefür eine Frist von mindestens drei Tagen und längstens einer Woche einzuräumen, wobei darauf zu achten ist, daß innerhalb dieser Frist ein Sonntag liegt. Die Anmeldung gilt nur für das betreffende Unterrichtsjahr.

(2) Wenn ein Schüler in einem Freigegegenstand im Jahreszeugnis mit nicht genügend beurteilt wird, darf er sich im darauffolgenden Unterrichtsjahr in diesem Freigegegenstand nur zur Wiederholung desselben anmelden.

§ 41

Schulveranstaltungen

(1) Aufgabe der Schulveranstaltungen ist die Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes durch unmittelbaren und anschaulichen Kontakt zum wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben, durch die Förderung der musischen Anlagen der Schüler und durch die körperliche Ertüchtigung.

(2) Die Schulbehörde hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Aufgaben der einzelnen Schularten festzusetzen, welche Schulveranstaltungen in den einzelnen Schulstufen durchzuführen sind oder nach vorheriger Zustimmung der Schulbehörde durchgeführt werden können.

(3) Die Schüler sind zur Teilnahme an Schulveranstaltungen ohne Rücksicht darauf verpflichtet, ob die Veranstaltung innerhalb oder außerhalb der Schulliegenschaft stattfindet, sofern nicht die Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule (§ 59) Anwendung finden. Über Ansuchen kann ein Schüler jedoch aus gesundheitlichen oder sonstigen, in seiner Person gelegenen Gründen, von einer Teilnahme an einer Schulveranstaltung befreit werden.

(4) Schüler, die aus einem im Abs. 3 genannten Grund an einer Schulveranstaltung nicht teilnehmen, sind vom Schulleiter nach Möglichkeit einer anderen Klasse zu einem ersatzweisen Unterricht zuzuweisen. Die Beurteilung der Erreichung des Lehrzieles der betreffenden Schulstufe hat ohne Rücksicht auf die Nichtteilnahme an der Schulveranstaltung zu erfolgen.

§ 42

Unterrichtsmittel, Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln

(1) Unterrichtsmittel sind Hilfsmittel, die der Unterstützung oder der Bewältigung von Teilaufgaben des Unterrichtes und zur Sicherung des Unterrichtsertrages dienen.

(2) Unterrichtsmittel müssen nach Inhalt und Form dem Lehrplan der betreffenden Schulstufe entsprechen und nach Material, Darstellung und

sonstiger Ausstattung zweckmäßig und für die Schüler der betreffenden Schulstufe geeignet sein.

(3) Der Lehrer darf nur solche Unterrichtsmittel im Unterricht einsetzen, die nach dem Ergebnis seiner gewissenhaften Prüfung den Voraussetzungen nach Abs. 2 entsprechen oder von der Schulbehörde als für den Unterrichtsgebrauch geeignet erklärt worden sind (Abs. 4).

(4) Auf Antrag des Urhebers, Herausgebers, Verlegers oder Herstellers hat die Schulbehörde ein Unterrichtsmittel als für den Unterrichtsgebrauch geeignet zu erklären, wenn es den Voraussetzungen nach Abs. 2 entspricht. Diese Eignungserklärung darf sich nicht auf Lesestoffe (Originaltexte der Literatur) oder auf Arbeitsmittel (Behelfe zum Schreiben, Zeichnen, Messen, Rechnen und für den praktischen Unterricht sowie Fachskizzen) beziehen.

(5) Bevor die Schulbehörde ein Unterrichtsmittel als für den Unterrichtsgebrauch geeignet erklärt (Abs. 4), hat sie ein Gutachten über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 einzuholen. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Vereinbarung mit anderen Bundesländern eine gemeinsame Gutachterkommission einzurichten.

(6) Die Schulbehörde hat nach Anhörung der Schulkonferenz festzulegen, mit welchen Unterrichtsmitteln (ausgenommen Lesestoffe und Arbeitsmittel) die Schüler auszustatten sind. Diese Festlegung darf sich aber nur auf Unterrichtsmittel beziehen, die von der Schulbehörde gemäß Abs. 4 als für den Unterrichtsgebrauch geeignet erklärt wurden. Fehlen solche, so kann die Schulbehörde auch andere Unterrichtsmittel festlegen, sofern sie den Voraussetzungen des Abs. 2 entsprechen.

(7) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf Unterrichtsmittel für den Religionsunterricht.

(8) Mit welchen Lesestoffen und Arbeitsmitteln die Schüler auszustatten sind, hat der Lehrer nach den Erfordernissen für die Erfüllung des Lehrplanes festzulegen.

§ 43

Unterrichtssprache

(1) Unterrichtssprache ist die deutsche Sprache.

(2) Soweit gemäß § 4 Abs. 4 an Privatschulen die Auswahl der Schüler nach der Sprache zulässig ist, kann die betreffende Sprache auch als Unterrichtssprache in solchen Privatschulen verwendet werden.

5. ABSCHNITT

Unterrichtsarbeit und Schülerbeurteilung

§ 44

Unterrichtsarbeit

(1) Der Lehrer hat in eigenständiger und verantwortlicher Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Aufgaben der Berufs- oder Fachschulen zu erfüllen. In diesem Sinne und entsprechend den Bestimmungen des Lehrplanes der betreffenden Schulart hat er unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schüler und der äußeren Gegebenheiten den Lehr-

stoff des Unterrichtsgegenstandes dem Stand der Wissenschaft entsprechend zu vermitteln, eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsgegenstände anzustreben, den Unterricht anschaulich und gegenwartsbezogen zu gestalten, die Schüler zur Selbsttätigkeit und zur Mitarbeit in der Gemeinschaft anzuleiten, jeden Schüler nach Möglichkeit zu den, seinen Anlagen entsprechenden besten Leistungen zu führen, durch geeignete Methoden und durch zweckmäßigen Einsatz von Unterrichtsmitteln den Ertrag des Unterrichtes als Grundlage weiterer Bildung zu sichern und durch entsprechende Übungen zu festigen.

(2) Zur Ergänzung der Unterrichtsarbeit können den Schülern auch Hausübungen aufgetragen werden, die jedoch so vorzubereiten sind, daß sie von den Schülern ohne Hilfe anderer durchgeführt werden können. Bei der Bestimmung des Ausmaßes der Hausübungen ist auf die Belastbarkeit der Schüler, insbesondere auf die Zahl der Unterrichtsstunden an den betreffenden Schultagen, die in den übrigen Unterrichtsgegenständen gestellten Hausübungen und allfällige Schulveranstaltungen Bedacht zu nehmen. Hausübungen, die an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen oder während der Weihnachts-, Semester-, Oster-, Pfingst- oder Hauptferien erarbeitet werden müßten, dürfen — ausgenommen an den lehrgangsmäßigen Berufsschulen und saisonmäßigen Fachschulen — nicht aufgetragen werden.

§ 45

Leistungsbeurteilung

(1) Die Beurteilung der Leistungen der Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen hat der Lehrer durch ständige Beobachtung ihrer Mitarbeit im Unterricht sowie durch in die Unterrichtsarbeit eingeordnete mündliche, schriftliche und praktische Leistungsfeststellungen zu gewinnen. Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichtes.

(2) Für die Beurteilung der Leistungen der Schüler sind folgende Beurteilungsstufen (Noten) zu verwenden: Sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), genügend (4), nicht genügend (5).

(3) Durch die Noten ist die Selbständigkeit der Arbeit, die Erfassung und die Anwendung des Lehrstoffes, die Durchführung der Aufgaben und die Eigenständigkeit des Schülers zu beurteilen.

(4) Das Verhalten des Schülers (§ 48) darf in die Leistungsbeurteilung nicht einbezogen werden, ausgenommen § 49 Abs. 2 lit. g.

(5) Die Schulbehörde hat durch Verordnung zu bestimmen, bei welchen Pflichtgegenständen die äußere Form der Arbeit einen wesentlichen Bestandteil der Leistung darstellt und bei der Leistungsbeurteilung mitzubetrachten ist.

§ 46

Information der Erziehungsberechtigten und der Lehrerherren

(1) Die Erziehungsberechtigten (Lehrherren) sind von der Beurteilung der Leistungen des Schülers durch Schulnachrichten im Sinne der folgenden

Bestimmungen in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus ist den Erziehungsberechtigten (Lehrherren) durch einen Sprechtag je Semester Gelegenheit zu Aussprachen zu geben. Weiters haben die Lehrer den Erziehungsberechtigten und Lehrherren auf deren Verlangen auch zu Einzelaussprachen zur Verfügung zu stehen.

(2) Nach der ersten Hälfte des Unterrichtsjahres ist — ausgenommen die lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen und saisonmäßigen Fachschulen — für jeden Schüler eine Schulnachricht auszustellen. Die Schulnachricht hat die Noten des Schülers in den einzelnen Unterrichtsgegenständen (§ 45) sowie für das Verhalten in der Schule zu enthalten. Für unverbindliche Übungen sind nur Teilnahmevermerke aufzunehmen.

(3) Wenn die Leistungen eines Schülers merklich nachlassen, hat der Lehrer des betreffenden Unterrichtsgegenstandes den Schulleiter davon in Kenntnis zu setzen und mit den Erziehungsberechtigten (Lehrherren) in geeigneter Weise Verbindung aufzunehmen.

(4) Wenn ein Schüler auf Grund seiner bisherigen Leistungen im Jahreszeugnis voraussichtlich mit „nicht genügend“ zu beurteilen sein wird, sind die Erziehungsberechtigten (Lehrherren) spätestens sechs Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres — bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen und saisonmäßigen Fachschulen spätestens drei Wochen vor Ende des Lehrganges (Unterrichtsjahres) — nachweislich darauf hinzuweisen. Unterbleibt ein solcher Hinweis, begründet dies keinen Anspruch auf positive Endbeurteilung des Schülers.

(5) In den Fällen der vorstehenden Absätze treten an die Stelle der Erziehungsberechtigten bzw. der Lehrherren die Schüler selbst, wenn sie eigenberechtigt sind.

§ 47

Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe

(1) Der Beurteilung der Leistungen eines Schülers in einem Unterrichtsgegenstand während einer ganzen Schulstufe hat der Lehrer alle in dem betreffenden Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen zugrunde zu legen, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist.

(2) Wenn sich bei längerem Fernbleiben des Schülers vom Unterricht und in ähnlichen Ausnahmefällen auf Grund der nach § 45 Abs. 1 gewonnenen Beurteilung eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe nicht treffen läßt, hat der Lehrer eine Prüfung durchzuführen, von der der Schüler zwei Wochen vorher zu verständigen ist (Feststellungsprüfung).

(3) Wenn ein Schüler ohne eigenes Verschulden so viel vom Unterricht versäumt, daß die erfolgreiche Ablegung der Prüfung (Abs. 2) nicht zu erwarten ist, ist sie ihm vom Schulleiter auf mindestens acht Wochen zu stunden (Nachtragsprüfung).

(4) Wenn ein Schüler im praktischen Unterricht mehr als das Achtfache der wöchentlichen Stundenzahl eines Pflichtgegenstandes in einem Unterrichtsjahr ohne eigenes Verschulden versäumt, ist ihm Gelegenheit zu geben, die in diesem Pflichtgegen-

stand geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine Prüfung nachzuweisen, sofern er die Versäumnisse durch eine facheinschlägige praktische Tätigkeit nachgeholt hat. Bei schuldhaftem Versäumnis des Unterrichtes im genannten Ausmaß oder bei Nichtablegen der Prüfung ist der Schüler in diesem Pflichtgegenstand für die betreffende Schulstufe nicht zu beurteilen.

(5) Über den Verlauf einer Feststellungsprüfung, einer Nachtragsprüfung und einer Prüfung gemäß Abs. 4 hat der Lehrer eine schriftliche Aufzeichnung zu führen.

(6) In der dritten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres hat eine Klassenkonferenz zur Beratung über die Leistungsbeurteilung der Schüler stattzufinden, denen die Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe (§ 51) voraussichtlich nicht zuerkannt werden wird oder die die letzte Stufe der besuchten Schulart voraussichtlich nicht erfolgreich abschließen werden. Jenen Schülern, auf die sich die von der Klassenkonferenz auf Grund des Beratungsergebnisses zu treffende Entscheidung über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen bzw. den nicht erfolgreichen Abschluß der letzten Stufe der besuchten Schulart bezieht, ist diese ebenso wie die gleichzeitig zu treffende Entscheidung über die Zulässigkeit der Ablegung einer Wiederholungsprüfung (§ 50) oder der Wiederholung der Schulstufe (§ 52) unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Tagen, unter Angabe der Gründe, bekanntzugeben.

(7) Frühestens zwei Wochen, spätestens eine Woche vor Ende des Unterrichtsjahres hat eine weitere Klassenkonferenz zur Beratung über die Leistungsbeurteilung der nicht, von den unter Abs. 6 genannten Entscheidungen, betroffenen Schüler stattzufinden. Die Klassenkonferenz hat hiebei die gemäß § 49 Abs. 2 lit. f — ausgenommen sublit. aa und bb — und lit. g in das Jahreszeugnis aufzunehmende Entscheidung zu treffen.

(8) An Berufsschulen ist im Rahmen der Leistungsbeurteilung (Abs. 7) jener Schulstufen, nach deren Abschluß ein Übertritt in die Fachschule möglich ist, auch festzustellen, ob eine körperliche und geistige Eignung für den Fachschulbesuch gegeben ist. Diese Eignung darf nur angenommen werden, wenn der Schüler die Schulstufe erfolgreich abschließt und in dieser das durchschnittliche Gesamtergebnis der Noten aller Pflichtgegenstände nicht schlechter als 3,0 ist.

(9) An lehrgangsmäßigen Berufsschulen haben die in den Abs. 6 bis 8 vorgesehenen Beratungen und Entscheidungen der Klassenkonferenz in der zweiten Hälfte der letzten Lehrgangswoche zu erfolgen.

§ 48

Beurteilung des Verhaltens des Schülers

(1) In Berufs- und Fachschulen ist das Verhalten des Schülers zu beurteilen.

(2) Für die Beurteilung des Verhaltens des Schülers sind folgende Beurteilungsstufen (Noten) zu verwenden: sehr zufriedenstellend, zufriedenstellend, wenig zufriedenstellend, nicht zufriedenstellend.

(3) Durch die Noten für das Verhalten des Schülers ist zu beurteilen, inwieweit sein persönliches Verhalten und seine Einordnung in die Gemeinschaft den Anforderungen der Schul- und Heimordnung entsprechen. Bei der Beurteilung sind die Anlagen des Schülers, sein Alter und sein Bemühen um ein ordnungsgemäßes Verhalten zu berücksichtigen.

(4) Die Beurteilung ist durch die Klassenkonferenz auf Antrag des Klassenvorstandes zu beschließen.

§ 49

Jahreszeugnis, Abschlußzeugnis, Schulbesuchsbestätigung

(1) Am Ende eines jeden Unterrichtsjahres, bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen am Ende des Lehrganges, ist dem Schüler ein Jahreszeugnis über die betreffende Schulstufe auszustellen, soweit in den Abs. 6 und 7 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Das Jahreszeugnis hat insbesondere zu enthalten:

- a) die Bezeichnung, Fachrichtung, Schulart und den Standort der Schule;
- b) die Personalien des Schülers;
- c) die besuchte Schulstufe und die Bezeichnung der Klasse (des Jahrganges);
- d) die Unterrichtsgegenstände der betreffenden Schulstufe und die Beurteilung der darin erbrachten Leistungen (§ 47);
- e) die Beurteilung des Verhaltens des Schülers in der Schule;
- f) allfällige Beurkundungen über
 - aa) die Berechtigung zum Aufsteigen (§ 51),
 - bb) die Zulässigkeit der Ablegung einer Wiederholungsprüfung (§ 50) oder der Wiederholung einer Schulstufe (§ 52),
 - cc) die Beendigung des Schulbesuches wegen Überschreitens der zulässigen Höchstdauer (§ 54),
 - dd) die Eignung für den Fachschulbesuch (§ 47 Abs. 8);
- g) die Feststellung, daß der Schüler die Schulstufe mit „ausgezeichnetem Erfolg“ abgeschlossen hat, wenn er in mindestens der Hälfte der Pflichtgegenstände mit „sehr gut“ und in den übrigen Pflichtgegenständen mit „gut“ beurteilt wurde; Beurteilungen mit „befriedigend“ hindern diese Feststellung nicht, wenn dafür gleich viele Beurteilungen mit „sehr gut“ über die Hälfte der Pflichtgegenstände hinaus vorliegen; überdies ist die Beurteilung des Verhaltens mit mindestens „zufriedenstellend“ erforderlich;
- h) im Falle der Beendigung der Schulpflicht eine diesbezügliche Feststellung;
- i) Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift des Schulleiters und des Klassenvorstandes, Rundsiegel der Schule.

(3) Für unverbindliche Übungen ist an Stelle einer Beurteilung nur ein Teilnahmevermerk in das Jahreszeugnis aufzunehmen. Desgleichen ist im Jahreszeugnis zu vermerken, wenn ein Schüler von der Teilnahme an einem Pflichtgegenstand befreit ist (§ 39 Abs. 3 und 4).

(4) Wenn einem Schüler gemäß § 47 Abs. 3 eine Prüfung gestundet worden ist, ist ihm ein vorläufig-

ges Jahreszeugnis auszustellen, auf das die Bestimmungen des Abs. 2 lit. a bis e mit der Maßgabe anzuwenden sind, daß an die Stelle der Beurteilung in dem betreffenden Unterrichtsgegenstand (den betreffenden Unterrichtsgegenständen) der Vermerk über die Stundung der Prüfung zu treten hat. Nach Ablegung der Prüfung ist das vorläufige Jahreszeugnis einzuziehen und ein Jahreszeugnis im Sinne der Bestimmungen des Abs. 2 auszustellen.

(5) Wenn ein Schüler berechtigt ist, eine Wiederholungsprüfung (§ 50 Abs. 1 bis 4) abzulegen, ist dies auf dem Jahreszeugnis zu vermerken. Nach Ablegung der Wiederholungsprüfung ist dieses Jahreszeugnis einzuziehen und ein Jahreszeugnis auszustellen, das die auf Grund der Wiederholungsprüfung gewonnene Beurteilung enthält.

(6) Nach erfolgreichem Abschluß der letzten Schulstufe einer Schultart ist neben dem Jahreszeugnis oder im Zusammenhang mit diesem ein Abschlußzeugnis auszustellen. Das Abschlußzeugnis hat, ausgenommen an Berufsschulen, den Bildungsgang des Schülers wiederzugeben. Bei Fachschulen können auch die damit verbundenen Berechtigungen angeführt werden.

(7) Wenn ein Schüler aus einer Schule zu einem Zeitpunkt ausscheidet, in dem über das Ergebnis des Schulbesuches ein Jahreszeugnis noch nicht ausgestellt werden kann, ist ihm auf Antrag eine Schulbesuchsbestätigung auszustellen, die die Angabe nach Abs. 2 lit. a bis c und lit. i sowie die Beurteilung der bis zu diesem Zeitpunkt vom Schüler erbrachten Leistung zu enthalten hat.

(8) Außerordentlichen Schülern ist im Zeitpunkt ihres Ausscheidens bzw. am Ende eines jeden Unterrichtsjahres eine Schulbesuchsbestätigung über die Dauer ihres Schulbesuches bzw. über das Unterrichtsjahr auszustellen, die die Beurteilung ihrer Leistungen in den einzelnen Pflichtgegenständen enthält.

§ 50

Wiederholungsprüfung

(1) Wenn die Leistung eines Schülers im Jahreszeugnis in einem oder zwei Pflichtgegenständen mit „nicht genügend“ beurteilt worden ist, darf der Schüler zu Beginn des folgenden Schuljahres eine Wiederholungsprüfung ablegen. Eine Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig, wenn die Note auf dem Ergebnis einer Nachtragsprüfung beruht.

(2) Die Wiederholungsprüfung darf im Falle eines Schulwechsels an der neuen Schule abgelegt werden. Die erfolgreiche Ablegung der Wiederholungsprüfung ist auf dem Jahreszeugnis zu vermerken.

(3) Eine Wiederholungsprüfung darf außer im Falle des Abs. 1 auch in einem Freigegegenstand, in dem der Schüler mit „nicht genügend“ beurteilt worden ist, abgelegt werden.

(4) Die Prüfungen nach Abs. 1 und 3 haben sich auf den Lehrstoff des betreffenden Unterrichtsgegenstandes während der ganzen Schulstufe zu beziehen. Die Schulbehörde hat durch Verordnung je nach Art des Unterrichtsgegenstandes festzusetzen, ob die Wiederholungsprüfung schriftlich und mündlich, nur mündlich oder auch praktisch abzulegen ist.

(5) Die Beurteilung der Leistungen des Schülers bei der Wiederholungsprüfung hat durch den Lehrer des betreffenden Unterrichtsgegenstandes in der betreffenden Klasse (Prüfer) gemeinsam mit einem zweiten, vom Schulleiter zu bestimmenden Lehrer (Beisitzer) zu erfolgen. Im Falle der Verhinderung des als Prüfer in Betracht kommenden Lehrers sowie im Falle des Abs. 2 sind sowohl der Prüfer als auch der Beisitzer vom Schulleiter zu bestellen. Prüfer und Beisitzer sollen den betreffenden Unterrichtsgegenstand unterrichten oder für ihn lehrbefähigt sein. Über den Verlauf der Prüfung ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen. Wenn eine Einigung über die Beurteilung nicht zustande kommt, hat der Schulleiter zu entscheiden.

6. ABSCHNITT

Aufsteigen, Wiederholen von Schulstufen

§ 51

Aufsteigen

(1) Ein Schüler ist zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „nicht genügend“ enthält.

(2) Ein Schüler ist ferner zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn das Jahreszeugnis zwar in einem Pflichtgegenstand die Note „nicht genügend“ enthält, aber

- a) der Schüler nicht auch schon im Jahreszeugnis des vorhergegangenen Schuljahres in demselben Pflichtgegenstand die Note „nicht genügend“ erhalten hat und
- b) die Klassenkonferenz feststellt, daß der Schüler auf Grund seiner Leistungen in den übrigen Pflichtgegenständen die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe im Hinblick auf die Aufgabe der betreffenden Schultart aufweist.

§ 52

Wiederholen von Schulstufen

(1) Wenn ein Schüler zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe (§ 51) nicht berechtigt ist, darf er die betreffende Schulstufe wiederholen. Das gleiche gilt, wenn der Schüler die lehrplanmäßig letzte Schulstufe einer Schultart nicht erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Wenn ein Schüler im Falle der Wiederholung der Schulstufe die nach § 54 zulässige Höchstdauer des Schulbesuches überschreiten würde, darf er die betreffende Schulstufe nicht wiederholen.

§ 53

Übertritt von einer Fachrichtung in eine andere

Die Bestimmungen über den Übertritt von einer Fachrichtung in eine andere Fachrichtung einer Schultart sind von der Schulbehörde durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Aufgaben und den Lehrplan der Schultart und die Bestimmungen der §§ 34 bis 36 über die Eignungsprüfung zu erlassen.

7. ABSCHNITT

Höchstdauer und Beendigung des Schulbesuches

§ 54

Höchstdauer des Schulbesuches

(1) Der Besuch einer Berufsschule ist längstens bis zum Ende des Unterrichtsjahres zulässig, in dem das Lehr- bzw. das die Berufsschulpflicht bedingende Arbeitsverhältnis (§§ 18 und 19) endet bzw. in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

(2) Zum Abschluß einer Fachschule darf ein Schüler höchstens um ein Jahr länger benötigen, als der Zahl der Schulstufen entspricht.

§ 55

Beendigung des Schulbesuches

(1) Ein Schüler hört auf, Schüler einer Schule zu sein, wenn er die lehrplanmäßig letzte Schulstufe abgeschlossen hat. Wenn ein Schüler zur Wiederholung der lehrplanmäßig letzten Schulstufe berechtigt ist (§ 52) und von diesem Recht Gebrauch macht, bleibt er bis zum Abschluß der Wiederholung weiterhin Schüler.

(2) Ein Schüler hört schon vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt auf, Schüler einer Schule zu sein:

- a) mit dem Zeitpunkt des Einlangens der schriftlichen Abmeldung vom Schulbesuch beim Schulleiter, sofern darin nicht ein späterer Endtermin des Schulbesuches genannt wird;
- b) in der Berufsschule mit der Beendigung des Lehrverhältnisses oder des die Berufsschulpflicht bedingenden Arbeitsverhältnisses, sofern die Berufsschule nicht gemäß § 54 Abs. 1 weiter besucht wird;
- c) mit dem ungenützten Ablauf der einwöchigen Frist ab der Zustellung einer schriftlichen Aufforderung zur Rechtfertigung gemäß § 59 Abs. 7;
- d) mit dem Zeitpunkt, in dem feststeht, daß ein Schüler im Falle des Weiterbesuches die gemäß § 54 zulässige Höchstdauer des Schulbesuches überschreitet;
- e) mit dem Eintritt der Rechtskraft eines Ausschlusses (§ 63) oder einer Befreiung vom Schulbesuch (§ 20).

(3) Der Zeitpunkt und der Grund der Beendigung des Schulbesuches sind auf dem Jahreszeugnis (§ 49 Abs. 1), wenn jedoch das Ende des Schulbesuches nicht mit dem Abschluß einer Schulstufe zusammenfällt, auf der Besuchsbestätigung (§ 49 Abs. 7 und 8) ersichtlich zu machen.

(4) Wenn ein Schüler, der der Schulpflicht unterliegt, gemäß Abs. 2 aufhört, Schüler einer Schule zu sein, hat der Schulleiter unverzüglich die Schulbehörde und die nach dem Wohnsitz des Schülers zuständige Gemeinde davon in Kenntnis zu setzen (§ 22 Abs. 1 und 2).

(5) Wenn ein Schüler den Besuch einer Fachschule gemäß Abs. 2 lit. d beendet, darf er in eine Fachschule gleicher Fachrichtung nicht wieder aufgenommen werden. Die Möglichkeit der Ablegung einer Externistenprüfung (§ 56) bleibt davon unberührt.

(6) Für Privatschulen gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß der Privatschülerhalter darüber hinausgehende Gründe für die Beendigung des Schulbesuches anlässlich der Aufnahme vereinbaren kann, soweit dadurch nicht § 4 Abs. 4 berührt wird.

8. ABSCHNITT

Externistenprüfung

§ 56

Externistenprüfung

(1) Die mit dem Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Schulstufe oder einer Schularth (Fachrichtung) verbundenen Berechtigungen können auch ohne vorhergegangenen Schulbesuch durch die erfolgreiche Ablegung einer entsprechenden Externistenprüfung erworben werden.

(2) Ferner kann durch die Ablegung einer Externistenprüfung der Nachweis der Beherrschung des Lehrstoffes eines bestimmten Unterrichtsgegenstandes in einer bestimmten Schulstufe oder Fachrichtung erbracht werden. Darüber hinaus hat die Schulbehörde durch Verordnung Prüfungsgebiete aus dem Lehrstoff eines oder mehrerer Unterrichtsgegenstände festzulegen, über die gleichfalls eine Externistenprüfung abgelegt werden kann, wenn im Berufsleben Bedarf an einem solchen Nachweis besteht.

(3) Die Schulbehörde hat durch Verordnung nach den Aufgaben und dem Lehrplan der einzelnen Schularten und Fachrichtungen zu bestimmen, über welche Prüfungsgegenstände die Externistenprüfung im Sinne des Abs. 1 abzulegen ist. Ferner ist vorzusehen, daß Prüfungskandidaten auf Ansuchen von der Ablegung einer Prüfung aus jenen Unterrichtsgegenständen ganz oder zum Teil zu befreien sind, über die sie ein Zeugnis einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule oder über eine Externistenprüfung vorweisen können, soweit damit der Nachweis der Beherrschung des entsprechenden Prüfungstoffes gegeben ist.

(4) Die Externistenprüfungen sind vor Prüfungskommissionen abzulegen. Zu diesem Zweck hat die Schulbehörde für das gesamte Landesgebiet nach Fachrichtungen und Prüfungsgebieten gegliederte Prüfungskommissionen einzurichten. Sie bestehen aus dem Landesschulinspektor oder einem von ihm bestellten Vertreter als Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Lehrern der in Betracht kommenden Prüfungsgebiete. Die Schulbehörde kann jedoch auch Externistenprüfungskommissionen an bestimmten Schulen für einen größeren örtlichen Bereich errichten und auch Lehrer anderer Schulen als Mitglieder dieser Prüfungskommissionen bestellen. Ferner kann die Schulbehörde durch Verordnung bestimmen, daß Externistenprüfungen im Sinne des Abs. 2 vor Einzelprüfern abzulegen sind, wenn dadurch eine Vereinfachung und Beschleunigung des Prüfungsganges erreicht wird; hiebei ist vorzusehen, daß die Einzelprüfer Mitglieder der nach diesem Absatz zu bildenden Prüfungskommission sind und die Externistenprüfung an der Schule abzulegen ist, an der die Prüfungskommission, der der Einzelprüfer angehört, eingerichtet ist.

(5) Für die Zulassung zur Ablegung einer Externistenprüfung ist der Vorsitzende der betreffenden Prüfungskommission zuständig.

(6) Voraussetzung für die Zulassung ist, daß der Prüfungskandidat im Zeitpunkt der Externistenprüfung nicht jünger ist, als er im Falle des Besuches der betreffenden Schulart wäre. Darüber hinaus ist die Zulassung zur Externistenprüfung an den Nachweis jener Voraussetzungen gebunden, die ein Erfordernis für die Aufnahme in die entsprechende Schulart darstellen (§§ 29 und 32).

(7) Die Zulassung zur Externistenprüfung über den Bildungsgang einer Schulart, zu deren besonderen Aufgabe eine praktische Unterweisung in Fertigkeiten zählt (wie Werkstättenunterricht, Laboratoriumsübungen, Kochunterricht), ist von der Teilnahme an einem Unterricht bzw. an Übungen oder einen anderen Nachweis der Erlernung entsprechender Fertigkeiten in jenem Ausmaß abhängig zu machen, das für die Erfassung des Prüfungsstoffes wesentlich ist.

(8) Das Ergebnis einer Externistenprüfung über eine Schulstufe oder eine Schulart (Abs. 1) ist in einem Externistenprüfungszeugnis zu beurkunden, für das die Bestimmungen des § 49 sinngemäß gelten. Über das Ergebnis einer Externistenprüfung im Sinne des Abs. 2 ist ein Externistenprüfungszeugnis auszustellen, das die Beurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten bei der Externistenprüfung in den betreffenden Unterrichtsgegenständen enthält.

(9) Wenn der Prüfungskandidat eine praktische Unterweisung in Fertigkeiten nicht im gleichen Ausmaß zurückgelegt hat, wie sie dem Ausbildungsgang der betreffenden Schulart entspricht, so ist dies und die entsprechende Einschränkung der mit dem Zeugnis verbundenen Berechtigung auf dem Zeugnis zu vermerken.

(10) Wenn ein Prüfungskandidat eine vorgeschriebene Prüfung nicht besteht, so ist er von der Prüfungskommission zu einer Wiederholung dieser Prüfung zu einem Termin zuzulassen, der nicht weniger als zwei Monate und nicht mehr als vier Monate später liegt. Wenn der Prüfungskandidat auch die Wiederholungsprüfung nicht besteht, ist er zu keiner weiteren Wiederholungsprüfung zuzulassen.

(11) Die näheren Vorschriften über die Externistenprüfungen hat die Schulbehörde auf Grund der Bestimmungen der vorstehenden Absätze durch Verordnungen zu erlassen.

9. ABSCHNITT

Schulordnung

§ 57

Pflichten der Schüler

Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule mitzuhelfen, die Aufgabe der Berufs- oder Fachschule (§ 14 bzw. § 23) zu erfüllen und die Unterrichtsarbeit während der vorgeschriebenen Schulzeit wie auch in Kursen gemäß § 3 Abs. 3 regelmäßig und pünktlich zu besuchen, auch am Unterricht in den Freigegenständen und unver-

bindlichen Übungen, für die sie angemeldet sind, regelmäßig teilzunehmen, sich an den verpflichtend vorgeschriebenen Schulveranstaltungen zu beteiligen und die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

§ 58

Schulordnung und Hausordnung

(1) Die Schulbehörde hat durch Verordnungen die näheren Vorschriften über das Verhalten der Schüler in der Schule und bei Schulveranstaltungen, über Maßnahmen zur Sicherheit der Schüler in der Schule und bei Schulveranstaltungen, sowie zur Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes auf Grund der Bestimmungen dieses Abschnittes und unter Bedachtnahme auf das Alter der Schüler, die Schulart, sowie die der Schule obliegenden Aufgaben zu erlassen. Die Schulkonferenz hat darüber hinaus, soweit es die besonderen Verhältnisse erfordern, eine Hausordnung zu erlassen; sie ist der Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen und durch Anschlag in der Schule kundzumachen.

(2) Die Aufnahme in ein Schülerheim erfolgt durch einen Vertrag des Bürgerlichen Rechtes zwischen dem Schüler und dem Heimerhalter. Für Schülerheime, die mit einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule verbunden und überwiegend oder ausschließlich für Schüler dieser Schule bestimmt sind und deren Schulerhalter das Land ist, hat die Schulbehörde durch Verordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich der Aufnahme, des Verhaltens im Heim, der Ordnung, des Heimbetriebes und des Ausschlusses zu erlassen. Hierbei ist auf ein möglichst enges Zusammenwirken von Schule und Schülerheim, insbesondere im erzieherischen Bereich, hinzuwirken.

§ 59

Fernbleiben von der Schule

(1) Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig:

- a) bei gerechtfertigter Verhinderung (Abs. 2 und 3);
- b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben (Abs. 5);
- c) bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen (§ 39 Abs. 3 und 4).

(2) Eine gerechtfertigte Verhinderung ist insbesondere: Krankheit des Schülers; mit der Gefahr der Übertragung verbundene Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger; Krankheit der Eltern oder Angehörigen, wenn sie vorübergehend der Hilfe des Schülers unbedingt bedürfen; außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers oder in der Familie des Schülers; Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet wird; Dauer des Beschäftigungsverbotes im Sinne der Bestimmungen über den Mutterschutz.

(3) Die Verwendung von Schülern zu häuslichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Arbeiten ist, soweit nicht Abs. 2 zutrifft, nicht als Rechtfertigungsgrund für eine Verhinderung anzusehen.

(4) Im Falle der Verhinderung hat der Erziehungsberechtigte (Lehrherr) den Schulleiter unverzüglich, längstens aber innerhalb von 3 Tagen,

unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Schulleiters hat die Benachrichtigung schriftlich zu erfolgen; bei einer länger als eine Woche dauernden Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

(5) Auf Ansuchen des Schülers kann für einzelne Stunden, bis zu 3 Tagen der Schulleiter, darüber hinaus die Schulbehörde, die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen.

(6) Wenn ein Schüler länger als eine Woche der Fachschule fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen (Abs. 4) und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer weiteren Woche nicht eintrifft, so gilt der Schüler als vom Schulbesuch abgemeldet (§ 55 Abs. 2 lit. c). Die Wiederaufnahme des Schülers ist nur mit Bewilligung der Schulbehörde zulässig, die nur dann zu erteilen ist, wenn das Fernbleiben nachträglich gerechtfertigt wird und die Unterlassung der Mitteilung an die Schule aus rücksichtswürdigen Gründen unterblieben ist.

§ 60

Sammlung in der Schule, Teilnahme an schulfremden Veranstaltungen

(1) Sammlungen unter den Schülern in der Schule einschließlich der Einhebung von Mitgliedsbeiträgen sind nur mit Bewilligung des Schulleiters zulässig. Die Bewilligung darf nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß kein wie immer gearteter Druck zur Beitragsleistung ausgeübt wird, der Zweck der Sammlung erzieherisch wertvoll ist und mit der Schule im Zusammenhang steht. Unter diese Bestimmung fallen Sammlungen nicht, die von den Schülervertretern (§ 71) aus besonderen Anlässen wie Todesfälle und soziale Hilfsaktionen beschlossen werden.

(2) Die Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen sind, darf in der Schule nur organisiert werden, wenn dies vom Schulleiter bewilligt worden ist. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß die Teilnahme der Schüler freiwillig und auf Grund schriftlicher Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten erfolgt, eine Gefährdung der Schüler weder in sittlicher noch in körperlicher Hinsicht zu befürchten ist und der Zweck der Veranstaltung auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn es sich um Veranstaltungen der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark handelt und diese den Aufgaben des § 41 Abs. 1 entsprechen.

§ 61

Mitwirkung der Schule an der Erziehung

(1) Im Rahmen der Mitwirkung der Schule an der Erziehung hat der Lehrer in seiner Unterrichts- und Erziehungsarbeit die der Erziehungssituation angemessenen persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Erziehungsmittel anzuwenden, die insbesondere Anerkennung, Aufforderung oder Zurechtweisung sein können. Diese Maßnahmen können auch vom Klassenvorstand und vom Schullei-

ter, in besonderen Fällen auch von der Schulbehörde ausgesprochen werden.

(2) Wenn es aus erzieherischen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig erscheint, kann der Schulleiter einen Schüler in eine Parallelklasse, bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen auch in einen Parallellehrgang versetzen. Wenn mit einer solchen Maßnahme nicht das Auslangen gefunden werden kann, kann die Schulkonferenz die Stellung eines Antrages auf Ausschluß des Schülers (§ 63 Abs. 2) androhen.

(3) Körperliche Züchtigung, beleidigende Äußerungen und Kollektivstrafen sind verboten.

(4) Im Rahmen der Mitwirkung an der Erziehung kann das Verhalten des Schülers außerhalb der Schule berücksichtigt werden; hiebei dürfen nur Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 gesetzt werden. Eine Bestrafung für ein Verhalten, das Anlaß zu Maßnahmen der Erziehungsberechtigten, der Jugendwohlfahrtsbehörden, sonstiger Verwaltungsbehörden oder der Gerichte ist, ist unzulässig.

§ 62

Verständigungspflichten der Schule

Wenn es die Erziehungssituation eines Schülers erfordert, haben der Klassenvorstand oder der Schulleiter das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten (Lehrherren) zu pflegen. Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen, hat der Schulleiter das zuständige PflEGschafts(Vormundschafts)gericht, falls voraussichtlich die Voraussetzung zur Anordnung der Erziehungshilfe nach §§ 26, 27 Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl. Nr. 35/1958 gegeben ist, die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen. Das zuständige PflEGschafts-(Vormundschafts-)gericht ist ferner zu verständigen, wenn die Erfüllung der Aufgabe der Schule durch die Uneinigkeit der Erziehungsberechtigten gefährdet erscheint.

§ 63

Ausschluß eines Schülers

(1) Wenn ein Schüler seine Pflichten (§ 57) in schwerwiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln (§ 61) erfolglos bleibt, oder wenn das Verhalten eines Schülers eine dauernde Gefährdung anderer Schüler hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, ist der Schüler von der Schule auszuschließen.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 hat die Schulkonferenz einen Antrag auf Ausschluß des Schülers an die Schulbehörde zu stellen. Dem Schüler ist vor der Beschlußfassung über die Antragstellung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Überdies ist den Erziehungsberechtigten (Lehrherren) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Schulkonferenz hat bei ihrer Beratung die für und gegen den Ausschluß sprechenden Gründe zu berücksichtigen und ihren Antrag zu begründen. Eine Zweitschrift des Antrages ist dem Schüler zuzustellen.

(3) Die Schulkonferenz hat bei Gefahr im Verzug auszusprechen, daß der Schüler vom weiteren

Schulbesuch suspendiert ist. Die Suspendierung darf mit höchstens zwei Wochen bemessen werden, sie ist unverzüglich aufzuheben, sobald sich im Zuge des Verfahrens ergibt, daß die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht oder nicht mehr gegeben sind. Der Schüler ist berechtigt, sich während der Suspendierung über den durchgenommenen Lehrstoff regelmäßig zu informieren. Am Ende eines Unterrichtsjahres ist dem Schüler Gelegenheit zur Ablegung einer Feststellungsprüfung gemäß § 47 Abs. 2 zu geben, soweit eine Beurteilung auf Grund der Dauer der Suspendierung sonst nicht möglich wäre.

(4) Die Schulbehörde hat nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens die Beendigung des Ausschlußverfahrens festzustellen, wenn die Voraussetzungen im Sinne des Abs. 1 für einen Ausschluß nicht vorliegen. Sie kann zugleich dem Schüler eine Rüge erteilen oder eine Maßnahme nach § 61 Abs. 2 anordnen, wenn sein Verhalten zwar einen Ausschluß nicht begründet, er aber sonst gegen seine Pflichten verstoßen hat. Andernfalls hat die Schulbehörde den Ausschluß des Schülers mit Bescheid auszusprechen.

(5) Der Ausschluß kann sich auf die betreffende Schule oder auf alle Schulen des Bundeslandes erstrecken. Von den verschiedenen Formen des Ausschlusses ist jeweils nur jene Form auszusprechen, mit der der angestrebte Sicherungszweck im Sinne des Abs. 1 bereits erreicht werden kann.

(6) Gegen den Ausschluß ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(7) Im Falle eines Ausschlusses ist die Aufnahme in eine Schule, auf die sich der Ausschluß erstreckt, weder als ordentlicher noch als außerordentlicher Schüler zulässig. Die Zulassung zu einer Externistenprüfung (§ 56) wird davon nicht berührt.

(8) Der Ausschluß kann von der Schulbehörde auf Antrag des Schülers eingeschränkt oder aufgehoben werden, wenn und soweit die Gründe für seine Verhängung wegfallen oder der Sicherungszweck auf andere Weise erreicht werden kann.

(9) Bei Schulpflichtigen tritt an die Stelle des Ausschlusses eine Versetzung in eine andere Schule. Bei Gefahr im Verzug gelten jedoch auch für Schulpflichtige die Bestimmungen des Abs. 3 über die Suspendierung vom Schulbesuch sinngemäß.

§ 64

Anwendung auf außerordentliche Schüler

Die Bestimmungen der §§ 57 bis 63 sind auf außerordentliche Schüler sinngemäß anzuwenden.

10. ABSCHNITT

Funktionen des Lehrers, Lehrerkonferenzen

§ 65

Lehrer

(1) Der Lehrer hat das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken. Seine Hauptaufgabe ist die den Bestimmungen des § 44 entsprechende Unterrichts- und Erziehungsarbeit. Er hat den Unterricht sorgfältig vorzubereiten.

(2) Außer den ihm obliegenden unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben hat der Lehrer erforderlichenfalls die Funktionen eines Klassenvorstandes, des Leiters einer Werkstätte oder eines Wirtschaftsbetriebes, eines Kustos, sowie eines Mitgliedes einer Prüfungskommission zu übernehmen und an den Lehrerkonferenzen teilzunehmen.

(3) Der Lehrer hat nach der jeweiligen Dienst-einteilung die Schüler in der Schule auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, in den Unterrichtspausen und unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule sowie bei allen Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulgebäudes zu beaufsichtigen, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler erforderlich ist. Hierbei hat er insbesondere auf die körperliche Sicherheit und die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren.

(4) Bei Berufs- und Fachschulen, denen ein Schülerheim angeschlossen ist, kann der Lehrer gemäß § 28 Abs. 5 des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 176/1966 im Rahmen seiner lehramtlichen Aufgabe verpflichtet werden, an dem der Schule angeschlossenen Internat Erzieherdienste zu verrichten. Art und Umfang dieser Erzieherdienste sind von der Schulbehörde unter Berücksichtigung eines geordneten Heimbetriebes durch Verordnung zu bestimmen.

§ 66

Kustos, Werkstätten- bzw. Wirtschaftsbetriebsleiter

(1) Der Schulleiter hat, soweit es die Gegebenheit der betreffenden Schule erfordert, Lehrer mit der Vorsorge für einen, den pädagogischen Grundsätzen entsprechenden Einsatz der Unterrichtsmittel und sonstigen Schuleinrichtungen zu betrauen (Kostoden).

(2) Die Leitung des Werkstätten- und des Wirtschaftsbetriebes obliegt dem Schulleiter. Wenn es die personellen und organisatorischen Gegebenheiten erfordern, kann der Schulleiter Lehrer mit der Leitung der Werkstätte, des Wirtschaftsbetriebes oder einzelner Betriebszweige betrauen. Sie haben für die Betriebsführung, den geordneten Ablauf und die Beschaffung der erforderlichen Materialien zu sorgen.

§ 67

Klassenvorstand

(1) Der Schulleiter hat in jedem Schuljahr für jede Klasse einen Lehrer dieser Klasse als Klassenvorstand zu bestellen.

(2) Dem Klassenvorstand obliegt für seine Klasse in Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern die Koordination der Erziehungsarbeit, die Abstimmung der Unterrichtsarbeit auf die Leistungssituation der Klasse und die Belastbarkeit der Schüler, die Beratung der Schüler in unterrichtlicher und erzieherischer Hinsicht, die Pflege der Verbindung zwischen Schule und Erziehungsberechtigten (Lehrherren), die Wahrnehmung der erforderlichen organisatorischen Aufgaben sowie die Führung der Amtsschriften.

§ 68

Schulleiter

(1) Der Schulleiter ist der unmittelbare Vorgesetzte aller an der Schule tätigen Lehrer und sonstigen Bediensteten. Ihm obliegt die Leitung der Schule und die Pflege der Verbindung zwischen der Schule, den Schülern und den Erziehungsberechtigten (Lehrherren).

(2) Der Schulleiter hat die Lehrer in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit (§ 44) zu beraten und sich vom Stand des Unterrichtes und von den Leistungen der Schüler regelmäßig zu überzeugen.

(3) Außer den ihm obliegenden unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben hat er für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften und schulbehördlichen Weisungen sowie für die Führung der Amtsschriften der Schule und die Ordnung in der Schule zu sorgen. Für die Beaufsichtigung der Schüler im Sinne des § 65 Abs. 3 hat er eine Dienst-einteilung zu treffen. Er hat der Schulbehörde wahrgenommene Mängel der Schulliegschaften und ihrer Einrichtungen zu melden, soweit er diese nicht im Rahmen seiner Verantwortlichkeit beheben kann.

(4) Ist die Schule mit einem Schülerheim verbunden, so obliegt die Leitung desselben dem Schulleiter. Die Schulbehörde kann nach Anhörung des Schulleiters, wenn es personelle oder organisatorische Gegebenheiten erfordern, einen Lehrer (Erzieher) mit der Leitung eines Schülerheimes betrauen.

(5) Pflichten, die dem Schulleiter auf Grund von anderen, insbesondere von dienstrechtlichen Vorschriften obliegen, bleiben unberührt.

§ 69

Lehrerkonferenzen

(1) Lehrerkonferenzen sind die Schulkonferenz und die Klassenkonferenz.

(2) Die Lehrer einer Schule bilden unter dem Vorsitz des Schulleiters die Schulkonferenz und die Lehrer einer Klasse unter dem Vorsitz des Klassenvorstandes die Klassenkonferenz.

(3) Die Lehrerkonferenzen sind zur Erfüllung der ihnen durch die Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben oder zur Beratung gemeinsamer Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zur beruflichen Fortbildung der Lehrer durchzuführen.

(4) Die Einberufung von Lehrerkonferenzen obliegt dem Schulleiter. Mit Zustimmung des Schulleiters können Klassenkonferenzen auch vom Klassenvorstand einberufen werden.

(5) Der Schulleiter (Klassenvorstand) ist verpflichtet, Lehrerkonferenzen einzuberufen, wenn dies ein Drittel der für die Teilnahme an den Lehrerkonferenzen jeweils in Betracht kommenden Lehrer (Abs. 2 und 3) verlangt. In diesen Fällen ist die im Abs. 4 vorgesehene Zustimmung zu erteilen. Der Schulleiter (Klassenvorstand) ist ferner verpflichtet, in den Lehrerkonferenzen jene Angelegenheiten zu beraten, deren Behandlung von einem Drittel der für die Teilnahme an den Lehrerkonferenzen jeweils in Betracht kommenden Lehrer verlangt wird.

(6) Für einen Beschluß einer Lehrerkonferenz ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dem Vorsitzenden und jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Stimmübertragungen sind ungültig. Stimmenthaltungen sind außer im Falle der Befangenheit (§ 7 AVG 1950) unzulässig. Über den Verlauf einer Lehrerkonferenz ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen.

(7) Der Schulleiter kann jederzeit den Vorsitz einer Klassenkonferenz übernehmen. Im Falle der Übernahme des Vorsitzes einer Klassenkonferenz durch den Schulleiter kommt diesem jedoch nur dann beschließende Stimme zu, wenn er Mitglied der betreffenden Klassenkonferenz ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

(8) Die Klassenkonferenzen für mehrere Klassen können auch in der Weise abgehalten werden, daß die Lehrer aller in Betracht kommenden Klassen eine gemeinsame Sitzung abhalten, wobei aber bei der Beratung der Angelegenheiten einer Klasse nur die Lehrer dieser Klasse Stimmrecht haben.

11. ABSCHNITT

Schule und Schüler

§ 70

Schülermitverwaltung

(1) Die Schüler einer Schule haben das Recht der Schülermitverwaltung in Form der Vertretung ihrer Interessen und der Mitgestaltung des Schullebens. Die Schüler haben sich bei dieser Tätigkeit von der Aufgabe der Berufs- oder Fachschule (§ 14, § 23) leiten zu lassen.

(2) Im Rahmen der Interessenvertretung gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter und der Schulbehörde stehen den Schülern folgende Rechte zu:

a) Mitwirkungsrechte:

das Recht auf Anhörung,
das Recht auf Information,
das Recht auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen, insbesondere bei der Gestaltung des Unterrichtes im Rahmen des Lehrplanes,
das Recht auf Teilnahme an einzelnen Punkten von Lehrerkonferenzen, ausgenommen Beratungen über die Leistungsbeurteilung gemäß § 47 Abs. 6 bis 9 und § 49 Abs. 2 lit. f;

b) Mitbestimmungsrechte:

das Recht auf Mitentscheidung bei der Erstellung der Hausordnung,
das Recht auf Mitentscheidung bei der Anwendung von Erziehungsmitteln gemäß § 61 Abs. 2 und bei der Antragstellung auf Ausschluß eines Schülers.

Die Festsetzung des Umfanges der Mitwirkungsrechte und der Mitbestimmungsrechte der Schüler obliegt dem Schulgemeinschaftsausschuß (§ 76).

(3) Im Rahmen der Mitgestaltung haben die Schüler gemeinsam jene Aufgaben wahrzunehmen, die über die Mitarbeit des einzelnen Schülers hinausreichen. Als solche kommen Vorhaben in Betracht, die der politischen, staatsbürgerlichen und

kulturellen Bildung der Schüler im Sinne demokratischer Grundsätze dienen, ihr soziales Verhalten entwickeln und festigen und ihren Neigungen entsprechende Betätigungsmöglichkeiten in der Freizeit bieten.

(4) Veranstaltungen der Schülermitverwaltung (Abs. 3) unterliegen nicht der Aufsichtspflicht des Lehrers (des Schulleiters). Die Befugnis der Lehrer, an diesen Veranstaltungen teilzunehmen, wird davon nicht berührt.

§ 71

Schülervertreter Wählbarkeit, Wahl und Abberufung; Versammlung der Schülervertreter

(1) Zur Interessenvertretung und zur Mitgestaltung des Schullebens sind in Schulen mit einer Unterrichtsdauer von mindestens 10 Monaten Schülervertreter zu bestellen. Sie sind von den Schülern in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Wahl zu wählen.

(2) Schülervertreter im Sinne des Abs. 1 sind:
a) der von den Schülern einer Klasse zu wählende Klassensprecher (dessen Stellvertreter),
b) der von den Schülern einer Schule zu wählende Schulsprecher (dessen Stellvertreter).

(3) Bei einklassigen Schulen ist der Klassensprecher zugleich Schulsprecher. Die Bestimmungen des Abs. 4 sind in diesem Falle nicht anzuwenden.

(4) Die im Abs. 2 genannten Schülervertreter bilden in ihrer Gesamtheit die Versammlung der Schülervertreter. Die Einberufung der Versammlung obliegt dem Schulsprecher (dessen Stellvertreter). Den Vorsitz in der Versammlung führt der Schulsprecher (dessen Stellvertreter).

(5) Die Festsetzung des Wirkungsbereiches der Schülervertreter obliegt dem Schulgemeinschaftsausschuß (§ 76).

(6) Wählbar zum Klassensprecher (dessen Stellvertreter) ist jeder Schüler der betreffenden Klasse, zum Schulsprecher (dessen Stellvertreter) jeder Schüler der Schule. Der Schulgemeinschaftsausschuß (§ 76) hat einem Schüler die Wählbarkeit abzuerkennen, wenn er wegen eines schwerwiegenden ordnungswidrigen Verhaltens oder wegen Gefährdung seines erfolgreichen Abschlusses der betreffenden Schulstufe zur Erfüllung der Aufgaben eines Schülervertreters ungeeignet erscheint.

(7) Die Wahl zum Klassensprecher (dessen Stellvertreter) hat unter der Leitung des Klassenvorstandes, zum Schulsprecher (dessen Stellvertreter) unter der Leitung des Schulleiters oder eines von ihm beauftragten Lehrers, innerhalb der ersten zwei Monate eines jeden Schuljahres für die Zeit bis zur nächsten Wahl stattzufinden. Zugleich mit diesen Wahlen ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen.

(8) Gewählt ist, wer die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen die unbedingte Mehrheit, so hat zwischen jenen beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, eine Stichwahl stattzufinden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(9) Die gewählten Schülervertreter bedürfen keiner Bestätigung. Die Funktion eines Schülerver-

treters endet durch Zeitablauf, Ausscheiden aus dem Verband, für den er gewählt wurde (Klasse, Schule), Rücktritt oder Abwahl. Ein Schülervertreter ist abgewählt, wenn es die unbedingte Mehrheit der jeweils Wahlberechtigten (Abs. 2) beschließt. Auf die Abwahl ist Abs. 6 mit der Abweichung anzuwenden, daß zu diesem Zweck der Klassenvorstand bzw. der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer die jeweils Wahlberechtigten einzuberufen hat, wenn es ein Drittel von diesen verlangt. Die Frist für die Einberufung beträgt zwei Wochen, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem das Verlangen gestellt wurde.

(10) Bei Ausscheiden eines Schülervertreters aus seiner Funktion sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen. Die Funktion des neugewählten Schülervertreters dauert bis zur nächsten, gemäß Abs. 7 durchzuführenden Wahl.

(11) Die Schulbehörde hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl der Schülervertreter zu erlassen.

12. ABSCHNITT

Schule und Erziehungsberechtigte — Schulgemeinschaft

§ 72

Erziehungsberechtigte

(1) Unter den Erziehungsberechtigten im Sinne dieses Gesetzes sind die Personen zu verstehen, denen im Einzelfall nach Bürgerlichem Recht das Erziehungsrecht zusteht.

(2) Steht das Erziehungsrecht hinsichtlich eines Schülers mehr als einer Person zu, so ist jeder von ihnen mit Wirkung auch für den anderen handlungsbefugt.

§ 73

Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten haben die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen, die Schüler mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln auszustatten und auf die gewissenhafte Erfüllung der sich aus dem Schulbesuch ergebenden Pflichten des Schülers hinzuwirken, sowie zur Förderung der Schulgemeinschaft beizutragen.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben die für die Führung der Amtsschriften der Schule erforderlichen Dokumente vorzulegen und Auskünfte zu geben, sowie erhebliche Änderungen dieser Angaben unverzüglich der Schule mitzuteilen.

§ 74

Beratung zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten

Lehrer und Erziehungsberechtigte haben eine möglichst enge Zusammenarbeit in allen Fragen der Erziehung und des Unterrichtes der Schüler zu pflegen. Zu diesem Zweck sind Einzelaussprachen (§ 46 Abs. 1) und gemeinsame Beratungen zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten über Fragen der Erziehung, den Leistungsstand, den geeignetsten Bildungsweg und der Schulgesundheitspflege durchzuführen.

§ 75

Elternvereine

(1) Die Schulleiter haben die Errichtung und die Tätigkeit von Elternvereinen zu fördern, die satzungsgemäß allen Erziehungsberechtigten von Schülern der betreffenden Schule zugänglich sind.

(2) Die Organe des Elternvereines können dem Schulleiter und dem Klassenvorstand Vorschläge, Wünsche und Beschwerden mitteilen, der Schulleiter hat das Vorbringen des Elternvereines zu prüfen und mit den Organen des Elternvereines zu besprechen.

§ 76

Schulgemeinschaftsausschuß

(1) Zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft ist in Schulen mit einer Unterrichtsdauer von mehr als 10 Monaten ein Schulgemeinschaftsausschuß zu bilden.

(2) Dem Schulgemeinschaftsausschuß gehören der Schulleiter und je zwei Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten an.

(3) Die Vertreter der Lehrer sind von der Schulkonferenz aus dem Kreis der an der betreffenden Schule tätigen Lehrer zu bestellen (§ 69 Abs. 6).

(4) Die Vertreter der Schüler sind der Schulsprecher und sein Stellvertreter.

(5) Die Vertreter der Erziehungsberechtigten sind von den Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Schule aus deren Kreis unter der Leitung des Schulleiters zu wählen. Dies hat in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Wahl innerhalb der ersten 3 Monate eines jeden Schuljahres für die Zeit bis zur nächsten Wahl zu geschehen. Zum Mitglied des Schulgemeinschaftsausschusses ist gewählt, wer die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Vorgesetzten die unbedingte Mehrheit, so hat zwischen jenen beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, eine Stichwahl stattzufinden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Besteht an der Schule ein Elternverein, so sind die Vertreter der Erziehungsberechtigten von diesem zu entsenden. Bestehen an einer Schule mehrere Elternvereine, so ist nach Abs. 5 vorzugehen.

(7) Dem Schulgemeinschaftsausschuß obliegen

- a) die Beratung, insbesondere über
 - aa) wichtige Fragen des Unterrichtes,
 - bb) wichtige Fragen der Erziehung,
 - cc) Fragen der Planung von Schulveranstaltungen (insbesondere von Wandertagen, Schullandwochen und Schulschikursen),
 - dd) die Durchführung von Elternsprechtagen,
 - ee) Fragen der Gesundheitspflege,
 - ff) Vorhaben, die der Mitgestaltung des Schullebens dienen (§ 70 Abs. 3);
- b) die Festsetzung des Umfanges der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Schüler (§ 70

Abs. 2) und die Festsetzung des Wirkungsbereiches der Schülervertreter (§ 71 Abs. 5);

c) die Aberkennung der Wählbarkeit eines Schülers zum Schülervertreter (§ 71 Abs. 6).

(8) Die Einberufung des Schulgemeinschaftsausschusses obliegt dem Schulleiter. Ein Drittel der Mitglieder kann die Einberufung des Schulgemeinschaftsausschusses unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Behandlung einer der im Abs. 7 genannten Angelegenheiten verlangen. Die Frist für die Einberufung beträgt zwei Wochen, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem das Verlangen gestellt wurde. Der Schulleiter ist berechtigt, auch ohne Verlangen auf Einberufung den Schulgemeinschaftsausschuß einzuberufen, sofern eine der im Abs. 7 genannten Angelegenheiten zu behandeln ist.

(9) Den Vorsitz im Schulgemeinschaftsausschuß führt der Schulleiter oder ein von ihm namhaft gemachter Vertreter.

(10) Die Festsetzungen nach Abs. 7 lit. b und die Entscheidung nach Abs. 7 lit. c unterliegen der Beschlußfassung des Schulgemeinschaftsausschusses; desgleichen die Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen in den im Abs. 7 lit. a genannten Angelegenheiten.

(11) Jedem Mitglied der im Schulgemeinschaftsausschuß vertretenen Gruppen (Lehrer, Schüler, Erziehungsberechtigte) kommt eine beschließende Stimme zu. Dem Schulleiter kommt in allen Fällen des Abs. 7 beschließende Stimme, den Erziehungsberechtigten in den Fällen des Abs. 7 lit. a sublit. ff lit. b und lit. c nur beratende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam.

(12) Der Schulgemeinschaftsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens je ein Mitglied der im Ausschuß vertretenen Gruppen (Lehrer, Schüler, Erziehungsberechtigte) anwesend sind. In den Fällen des Abs. 7 lit. a sublit. ff lit. b und lit. c bleibt für die Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von Vertretern der Erziehungsberechtigten außer Betracht. Für einen Beschluß ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgewiesen.

(13) Der Schulleiter hat einen Beschluß des Schulgemeinschaftsausschusses zu sistieren, wenn er ihn für rechtswidrig hält und die Weisung der Schulbehörde einzuholen.

§ 77

Erweiterte Schulgemeinschaft

Zur Pflege und Förderung der zwischen den berufsbildenden Schulen und dem Wirtschaftsleben notwendigen engen Verbindungen können als erweiterte Schulgemeinschaft weitere Formen der Zusammenarbeit zwischen den gesetzlichen Interessensvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, den Absolventenverbänden und der Schulgemeinschaft von der Schulbehörde durch Verordnung vorgesehen werden.

13. ABSCHNITT

Verfahrensbestimmungen

§ 78

Vertretung durch die Erziehungsberechtigten

In den Angelegenheiten dieses Gesetzes werden Schüler (Aufnahmebewerber), die nicht eigenberechtigt sind, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, von den Erziehungsberechtigten vertreten.

§ 79

Handlungsfähigkeit des nicht eigenberechtigten Schülers

(1) Der nicht eigenberechtigte Schüler (Aufnahmebewerber) ist zum selbständigen Handeln in jenen Angelegenheiten befugt, in denen die Zustimmung durch die Erziehungsberechtigten nachgewiesen wird.

§ 80

Verfahren

(1) In nachstehenden Angelegenheiten hat die Landesregierung als Schulbehörde das AVG 1950 mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Bescheid auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren erlassen werden kann. Der Bescheid hat den Spruch, wenn dem Antrag der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird, eine Begründung, jedenfalls eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Gegen einen solchen Bescheid kann bei der Landesregierung binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden. Sofern nicht § 64 Abs. 2 AVG 1950 sinngemäß Anwendung findet, hat die Vorstellung aufchiebende Wirkung. Die Landesregierung hat binnen zwei Wochen nach Einlangen der Vorstellung das Ermittlungsverfahren einzuleiten, widrigenfalls der angefochtene Bescheid von Gesetzes wegen außer Kraft tritt:

- a) Erfüllung der Schulpflicht (§ 19 Abs. 1);
- b) Einrechnung von Schulzeiten (§ 19 Abs. 6);
- c) Zuweisung in die Berufsschule (§ 31 Abs. 1);
- d) Feststellung der Schulpflicht (§ 22 Abs. 3);
- e) Aufnahme während des Schuljahres (§ 29 Abs. 2);
- f) Anrechnung des außerordentlichen Schulbesuches (§ 30 Abs. 6);
- g) Befreiung von der Teilnahme an Pflichtgegenständen (§ 39 Abs. 4);
- h) Erlaubnis zum Fernbleiben von der Schule (§ 59 Abs. 5).

(2) In allen Angelegenheiten, die nicht von der Landesregierung in erster Instanz durchzuführen sind, ist das AVG 1950 mit der Maßgabe anzuwenden, daß Bescheide erster Instanz auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren erlassen werden können.

(3) Im Falle einer Berufung gegen die Entscheidung, daß der Schüler zum Aufsteigen nicht berechtigt ist (§ 47 Abs. 6) ist die Berufung inner-

halb von zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung beim Schulleiter einzubringen. Der Schulleiter hat die Berufung unter Anschluß einer Stellungnahme der Lehrer, auf deren Beurteilung sich die Entscheidung gründet, sowie unter Anschluß aller sonstigen Beweismittel unverzüglich der Schulbehörde vorzulegen. Die Schulbehörde hat in diesem Fall, insoweit sich die Berufung auf die behauptete unrichtige Beurteilung mit „nicht genügend“ stützt:

- a) der Berufung stattzugeben, wenn die Unterlagen zur Feststellung ausreichen, daß die auf „nicht genügend“ lautende Beurteilung, die der Entscheidung zugrunde lag, unrichtig war; zugleich ist die betreffende Note neu festzusetzen;
- b) die Berufung abzuweisen, wenn die Unterlagen zur Feststellung ausreichen, daß die auf „nicht genügend“ lautende Beurteilung, die der Entscheidung zugrunde lag, richtig war;
- c) das Verfahren zu unterbrechen, wenn die Unterlagen weder zu einer Entscheidung nach lit. a oder lit. b ausreichen und den Berufungswerber zu einer kommissionellen Prüfung zuzulassen; wenn der Berufungswerber diese Prüfung nicht besteht oder zu dieser Prüfung nicht antritt, ist die Berufung abzuweisen; anderenfalls ist ihr stattzugeben und die Note auf Grund des Ergebnisses der Prüfung neu festzusetzen.

(4) Für die Durchführung der kommissionellen Prüfung im Sinne des Abs. 3 lit. c gelten die Bestimmungen über die Wiederholungsprüfung mit der Maßgabe, daß die Prüfung unter dem Vorsitz eines Schulaufsichtsbeamten oder eines von diesem bestimmten Vertreters stattzufinden hat. Bei Stimmengleichheit über die Beurteilung des Ergebnisses dieser Prüfung entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 81

Zustellung

(1) Schriftliche Ausfertigungen in den im § 80 Abs. 2 angeführten Angelegenheiten können den Erziehungsberechtigten auch in der Weise zugestellt werden, daß sie dem Schüler (Aufnahmebewerber) zur Übergabe an die Erziehungsberechtigten ausgehändigt werden und diese die Empfangnahme schriftlich bestätigen.

(2) Soweit der Schüler (Aufnahmebewerber) zum selbständigen Handeln befugt ist (§ 79), hat die Zustellung durch Übergabe der Ausfertigungen an ihn zu erfolgen.

§ 82

Entscheidungspflicht

(1) In den Fällen des § 80 Abs. 1 haben die zuständigen Organe auf Ansuchen von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch vier Wochen nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.

(2) In den Fällen des § 80 Abs. 3 hat die Schulbehörde über die Berufung binnen drei Wochen nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.

§ 83

Schulverzeichnisse, Protokolle, Formblätter, Ersatzbestätigungen für verlorene Zeugnisse

(1) Die Schulbehörde hat durch Verordnung nach den Erfordernissen der einzelnen Schularten Bestimmungen über Form, Inhalt, Führung und Aufbewahrung der in den Schulen zu führenden Aufzeichnungen und über die sonstigen bei der Vollziehung dieses Gesetzes zu verwendenden Formblätter zu erlassen.

(2) Die Ausstellung einer Ersatzbestätigung für ein verlorenes inländisches Zeugnis einer Berufs- oder Fachschule der Steiermark kann bei der Schulbehörde beantragt werden. Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, daß die Bemühungen um die Wiedererlangung des verlorenen Zeugnisses oder die Ausstellung einer Zweitschrift ohne sein Versuchen ergebnislos geblieben sind.

(3) Dem Ansuchen sind anzuschließen:

- a) Geburtsurkunde;
- b) Staatsbürgerschaftsnachweis und Nachweis des ordentlichen Wohnsitzes;
- c) Angaben über Beweismittel, aus denen der seinerzeitige Erwerb des Zeugnisses hervorgeht.

(4) Die Ersatzbestätigung ist auszustellen, wenn sich der Erwerb des Zeugnisses im Ermittlungsverfahren zweifelsfrei ergibt. Anderenfalls ist der Antrag abzuweisen.

(5) Mit einer gemäß Abs. 4 ausgestellten Ersatzbestätigung sind die gleichen Berechtigungen wie mit dem verlorenen Zeugnis verbunden.

§ 84

Schulversuche

Die Schulbehörde kann zur Erprobung besonderer pädagogischer und schulorganisatorischer Maßnahmen abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes, Schulversuche an öffentlichen Berufs- und Fachschulen hinsichtlich Organisationsform, Aufbau, Unterrichtsausmaß, Stundendauer und Lehrplan durch Verordnung anordnen. Auf die Beziehungen der Grundsätze gemäß den Bundesgesetzen BGBl. Nr. 319/1975 und 320/1975 ist jedoch Bedacht zu nehmen.

IV. HAUPTSTÜCK**Land- und forstwirtschaftliche Schulverwaltung und Schulaufsicht****1. ABSCHNITT****Schulbehörde**

§ 85

Behördenzuständigkeit

(1) Schulbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Landesregierung.

(2) Der Schulbehörde obliegt, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, die Vollziehung der Bestimmungen dieses Gesetzes. Sie übt auch die in den verfahrensgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus.

(3) Der Schulbehörde kommt ferner die Schulaufsicht auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulwesens und des land- und forstwirtschaftlichen Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schülerheime im Sinne des § 1 Abs. 1 zu.

§ 86

Schulaufsichtsorgane

(1) Die Schulbehörde hat zur Wahrnehmung der Schulaufsichtsangelegenheiten eine Schulinspektion für Berufs- und Fachschulen beim Amt der Landesregierung einzurichten. Die Schulinspektion ist durch Beamte des Schulaufsichtsdienstes auszuüben. Zu diesem Zwecke sind aus dem Kreise der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer ein „Landesschulinspektor für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen“ sowie für einzelne Gegenstände oder Gegenstandsgruppen die erforderliche Anzahl von Fachinspektoren zu bestellen.

(2) Die Schulinspektion hat unter Bedachtnahme auf Abs. 1 insbesondere zu überwachen:

- a) die Einhaltung des Lehrplanes, die Unterrichtsführung, den Unterrichtserfolg sowie die erzieherische Tätigkeit der Lehrer;
- b) die Einhaltung der Vorschriften über die Ordnung von Unterricht und Erziehung;
- c) den Zustand der Schule (des Schülerheimes) in räumlicher, einrichtungsmäßiger und hygienischer Beziehung. Darüber hinaus hat sie die Lehrer in ihren lehramtlichen Aufgaben zu beraten und für deren Fortbildung zu sorgen.

(3) Andere Organe der Schulbehörde dürfen dem Unterricht an einer Schule nur in Anwesenheit eines Beamten des Schulaufsichtsdienstes beiwohnen.

2. ABSCHNITT**Land- und Forstwirtschaftlicher Schulbeirat**

§ 87

Einrichtung und Aufgabe

(1) Beim Amt der Landesregierung ist zur Beratung der Schulbehörde ein Land- und Forstwirtschaftlicher Schulbeirat einzurichten.

(2) Der Land- und Forstwirtschaftliche Schulbeirat ist von der Schulbehörde in den Angelegenheiten

- a) der Errichtung, Erhaltung und Auflassung von land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und Schülerheimen,
- b) der Schulorganisation im Hinblick auf die Einführung neuer Schulformen und der Einrichtung von Schulversuchen,
- c) gesetzlicher Regelungen im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens zu hören.

§ 88

Zusammensetzung

(1) Dem Land- und Forstwirtschaftlichen Schulbeirat gehören als Mitglieder mit beschließender Stimme an:

- 1. als Vorsitzender jenes Mitglied der Landesregierung, in dessen Aufgabenkreis die Angele-

genheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens fallen,

2. drei von der Landesregierung nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag bestellte Vertreter,
3. vier von der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark bestellte Vertreter,
4. zwei von der Steiermärkischen Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft bestellte Vertreter.
5. drei Vertreter aus dem Kreise der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer, die vom Zentralausschuß der Personalvertretung dieser Lehrer in geheimer schriftlicher Wahl zu wählen sind.

(2) Aus dem Kreise der in Abs. 1 Z. 2 genannten Personen hat der Vorsitzende einen Stellvertreter zu bestimmen.

(3) Dem Land- und Forstwirtschaftlichen Schulbeirat sind als Mitglieder mit beratender Stimme beizuziehen:

1. der beamtete Referent des Amtes der Landesregierung für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen,
2. der Landesschulinspektor für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen,
3. je zwei Vertreter der Absolventen und Meister,
4. je ein Vertreter aus dem Bereich der römisch-katholischen Kirche und der evangelischen Kirche AB und HB.

(4) Die Vertreter der Absolventen werden von der Arbeitsgemeinschaft der Absolventenverbände der land- und forstwirtschaftlichen Schulen der Steiermark, die Vertreter der Meister von der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark entsendet.

(5) Die Vertreter aus dem Bereich der römisch-katholischen Kirche und der evangelischen Kirche AB und HB sind von den genannten Kirchen zu entsenden.

(6) Für jedes dieser Mitglieder ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Im Verhinderungsfall haben sich die Mitglieder durch ein Ersatzmitglied vertreten zu lassen.

§ 89

Funktionsdauer und Konstituierung

(1) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Land- und Forstwirtschaftlichen Schulbeirates sind für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellen. Sie haben jedoch die Aufgaben auch nach Beendigung der Gesetzgebungsperiode des Landtages bis zur Konstituierung des neuen Land- und Forstwirtschaftlichen Schulbeirates wahrzunehmen.

(2) Die Bestellung der Mitglieder hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß die Konstituierung des Land- und Forstwirtschaftlichen Schulbeirates innerhalb von drei Monaten nach Einberufung des neuen Landtages erfolgen kann.

§ 90

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum Land- und Forstwirtschaftlichen Schulbeirat erlischt:

1. durch Tod,
2. durch Verzicht, der dem Vorsitzenden (Stellvertreter) gegenüber schriftlich zu erklären ist,
3. wenn die Voraussetzungen der Bestellung weggefallen sind,
4. durch Verlust der Wählbarkeit.

(2) In den Fällen des Abs. 1 ist unverzüglich eine Nachbestellung vorzunehmen.

§ 91

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Land- und Forstwirtschaftlichen Schulbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind zur Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit verpflichtet.

(2) Die Mitglieder des Land- und Forstwirtschaftlichen Schulbeirates haben Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den für die Landesbeamten der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 1 geltenden Vorschriften. Den daraus entstehenden Aufwand hat das Land zu tragen.

§ 92

Geschäftsführung

(1) Die Sitzungen des Land- und Forstwirtschaftlichen Schulbeirates sind vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher nachweislich zu erfolgen. Wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt, hat der Vorsitzende den Land- und Forstwirtschaftlichen Schulbeirat zu einer Sitzung für einen Zeitpunkt innerhalb eines Monats ab Zustellung des Ersuchens einzuberufen.

(2) Der Vorsitzende ist im Falle seiner Verhinderung durch den Vorsitzendenstellvertreter zu vertreten.

(3) Der Land- und Forstwirtschaftliche Schulbeirat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder (Ersatzmitglieder) eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder (Ersatzmitglieder) sowie der Vorsitzende, in seiner Verhinderung der Stellvertreter, anwesend sind.

(4) Der Land- und Forstwirtschaftliche Schulbeirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

(5) Die Sitzungen des Land- und Forstwirtschaftlichen Schulbeirates sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann den Sitzungen Auskunftspersonen sowie den erforderlichen Schriftführer beiziehen.

(6) Über die in der Sitzung des Land- und Forstwirtschaftlichen Schulbeirates gefaßten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Verhandlungsschrift zu führen, die vom Vorsitzenden zu unterfertigen ist. Sonstige schriftliche Ausfertigungen sind vom Vorsitzenden zu unterfertigen.

V. HAUPTSTÜCK

Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 93

Strafbestimmungen

Wer der Meldepflicht gemäß § 21 Abs. 2 und § 22 Abs. 3 nicht nachkommt oder sonst den Bestimmungen des § 21 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000,—, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen (§ 16 Abs. 2 VStG 1950) zu bestrafen.

§ 94

Verlautbarung von Verordnungen

Wenn auf Grund dieses Gesetzes zu erlassende Verordnungen sich nur auf einzelne Schulen beziehen, so sind sie abweichend von den sonst geltenden Bestimmungen über die Verlautbarung solcher Verordnungen durch Anschlag in der betreffenden Schule kundzumachen. Sie treten, soweit

darin nicht anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages des Anschlages in der Schule in Kraft. Die Schüler und die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise auf diese Verlautbarungen hinzuweisen.

§ 95

Befreiung von Landesverwaltungsabgaben

Ansuchen, Bestätigungen, Bescheide und Zeugnisse auf Grund dieses Gesetzes oder der hiezu erlassenen Verordnungen sind — ausgenommen im Verfahren nach den Bestimmungen des § 42 Abs. 4 und § 83 Abs. 2 — von der Entrichtung von Landesverwaltungsabgaben befreit.

§ 96

Inkrafttreten, Aufheben bisheriger Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Steiermärkische Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBI. Nr. 19/1969, außer Kraft.